



Arbeitsschutz und Produktsicherheit

**Jahresbericht
der Gewerbeaufsicht
des Freistaates Bayern**

2008



Jahresbericht der Gewerbeaufsicht des Freistaates Bayern 2008

Vorwort

Die Arbeitswelt ist aktuell gravierenden Veränderungen unterworfen. Die Leistungsanforderungen an Arbeitnehmer steigen beständig, Leistungsdruck und Fehlbelastungen stellen neben den klassischen Unfallgefahren im Arbeitsleben inzwischen ein volkswirtschaftlich ernst zu nehmendes Problem dar - von den persönlichen Schicksalen der Betroffenen ganz abgesehen. Die hohe Zahl an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die vorzeitig in den Ruhestand eintreten, macht dies deutlich. Diese Menschen fehlen nicht nur unserer Wirtschaft, sie und ihre Familien müssen zumeist auch schmerzliche Einschnitte in ihrer Lebensplanung verkraften.

Schlagworte wie „Facharbeitskräftemangel“, „längere Lebensarbeitszeiten“ und „work-life-balance“ zeigen uns stets von Neuem auf, welch wertvolles Gut die menschliche Arbeitskraft ist.

Gleichzeitig sollen die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Menschen nicht zuletzt mit Blick auf die demographische Entwicklung ein Arbeitsleben lang und darüber hinaus erhalten werden. Die für den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz Verantwortlichen - also die Politik, aber auch die Unternehmen und die Aufsichtsbehörden - müssen daher die demographische Entwicklung sowie die veränderten Belastungen in der Arbeitswelt besonders berücksichtigen und zukünftig mit einer älteren Erwerbsbevölkerung rechnen. Der Bedarf an Arbeitskräften und vor allem an Fachkräften wird vermehrt auch aus diesem, bisher zu Unrecht vernachlässigten Potential gedeckt werden müssen. Die Gewährleistung von sicheren, gesunden, aber auch dem jeweiligen Alter entsprechenden Arbeitsplätzen rückt damit einmal mehr in den Fokus der Bayerischen Gewerbeaufsicht. Es geht aber nicht ohne die aktive Mitwirkung der Unternehmen. Diese müssen für eine nachhaltige Leistungsfähigkeit der Bayerischen Wirtschaft ebenfalls ihren Beitrag leisten, damit sie über attraktive Arbeitsplätze verfügen, mit denen sie im zukünftigen



Christine Haderthauer
Staatsministerin



Marcus Sackmann
Staatssekretär

Wettbewerb um qualifiziertes Personal bestehen können.

Die Gestaltung von Arbeitsbedingungen, die es auch älteren Beschäftigten erlauben, bis zum regelmäßigen Eintritt in den Altersruhestand im Beruf zu bleiben, wird daher die nächsten Jahre zu den vordringlichsten Aufgaben des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz zählen. Es gilt vor allem, einseitige Belastungen über Jahre hinweg - seien sie körperlicher oder geistiger Art - zu vermeiden. Permanente Aufmerksamkeit wirkt sich mit der Zeit ebenso negativ aus wie gleichförmige Arbeitsabläufe. Jahre körperlich anstrengender Arbeit sind genauso belastend wie

ein Arbeitsleben am Bürotisch vor dem Bildschirm. Solche Tätigkeiten machen auf Dauer krank, da sie einseitig und damit falsch belasten.

Obwohl die Vermeidung solcher Arbeitsbedingungen zu den Grundforderungen des Arbeitsschutzgesetzes gehört, muss die praktische Umsetzung durch Information, aber auch durch behördliche Beratung und Überwachung weiter intensiviert werden.

Ausgangspunkt ist dabei die Identifizierung von Gesundheitsrisiken im Betrieb. Dazu bietet sich die altbekannte Gefährdungsbeurteilung an. Sie umfasst standardmäßig die Analyse aller Gefährdungsfaktoren und sollte neben physikalischen und körperlichen auch psychische Komponenten erfassen.

Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit tragen verständlicherweise erheblich dazu bei, die Unfallzahlen zu senken. Unfallzahlen zu senken bedeutet, die Unfallursachen zu kennen und präventiv dagegen vorzugehen. Untersuchungen haben ergeben, dass fast 90 % der Ursachen im Verhalten der Beteiligten oder in der Organisation zu suchen sind. Der Arbeitsschutzorganisation in den Unternehmen und dem Einwirken auf das individuelle Verhalten der Beschäftigten kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Bayern leistet hier neben den konventionellen Maßnahmen der Gewerbeaufsicht wie Beratung und Überprüfung mit dem Arbeitsschutzmanagementsystem OHRIS erfolgreiche Pionierarbeit. Unternehmen, die OHRIS eingeführt haben, liegen mit ihren Unfallzahlen i.d.R. weit unter dem Branchendurchschnitt und belegen so die Wirksamkeit dieses Instruments. Die Bayerische Gewerbeaufsicht wird diesen Weg auch im Zuge der gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie sowie der Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz der EU konsequent weiterverfolgen.

Das Aufgabenspektrum der Gewerbeaufsicht ist aber nicht auf den Arbeitsschutz beschränkt. Die immer wiederkehrenden Meldungen etwa um die Sicherheit von Spielzeug zeigen die Notwendigkeit einer effekti-

ven Marktüberwachung bei technischen Produkten und Spielzeug. Sie ist, mit vielen weiteren Teilgebieten wie z. B. der Chemikaliensicherheit, eine weitere wichtige Aufgabe unserer Gewerbeaufsicht. Die Leistung der Bayerischen Gewerbeaufsichtsämter muss deshalb vor dem Hintergrund dieser mehrfachen Herausforderung besonders hervorgehoben werden.

Der folgende Bericht gibt einen Überblick über die vielfältigen und erfolgreichen Aktivitäten der Gewerbeaufsicht in Betrieben und auf Baustellen, im Handel oder auf Messen und Märkten.

Wir danken den Beschäftigten der Gewerbeaufsichtsämter und des Instituts für Arbeitsschutz und Produktsicherheit im Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für die geleistete Arbeit. Den Unfallversicherungsträgern sowie den Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Betriebsärzten danken wir für ihre Kooperationsbereitschaft, ohne die der gemeinsame Erfolg nicht möglich wäre.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3	Ein gelungener Versuch der Integration von Menschen mit Behinderung.....	64
Inhaltsverzeichnis	5	Regionale Schwerpunktaktion Arbeits- und Gesundheitsschutz in Großküchen.....	66
Allgemeiner Teil	7	Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung (ChemVOCFarbV)	71
Übersicht über die Tätigkeit der bayerischen Gewerbeaufsicht.....	8	Lokale Schwerpunktaktion „REACH Vorregistrierung“	74
Chemikaliensicherheit.....	10	Lokale Schwerpunktaktion „Arbeitsschutz in diagnostischen und mikrobiologischen Laboren“.....	77
Bio- und Gentechnik	17	Präventionskampagne „Hautschutz in Mittel- und Großbetrieben der Nahrungsmittelindustrie“	81
Klimaschutz.....	18	Marktaufsicht.....	85
Beförderung gefährlicher Güter	19	Überprüfung von EU - Normen für Landmaschinen	86
Tödliche Arbeits- und Baustellenunfälle	20	Zusammenarbeit Bayern - Thüringen Marktaufsichtsprojekt Kinderreisebetten.....	88
Sozialvorschriften im Straßenverkehr.....	22	Verbraucherschutztag auf dem Zentral-Landwirtschaftsfest in München.....	90
Frauen- und Mutterschutz.....	23	Marktaufsichtsaktion „Adapter für Wandsteckdosen“	92
Medizinischer Arbeitsschutz	24	Gemeinsame Projektarbeit von Gewerbeaufsicht und Gesundheitsämtern zur Hygiene in Gesundheitseinrichtungen	94
Sonderberichte.....	25	Tabellenteil	103
Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik -ZLS-.....	26	Tabelle 1: Personal der Arbeitsschutzbehörden....	104
Landesinstitut für Arbeitsschutz und Produktsicherheit	31	Tabelle 2: Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	105
Arbeitsschutzmanagementsystem OHRIS 240 "OHRIS-Betriebe" in Bayern	43	Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten sortiert nach Leitbranchen)	106
Tätigkeitsbericht 2008 des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz.....	47	Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte außerhalb von Betriebsstätten	107
Überwachung des Handels mit Grundstoffen zur illegalen Sprengstoffherstellung.....	48	Tabelle 4: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeit	108
Projektarbeit.....	51	Tabelle 5: Marktüberwachung (aktiv/reaktiv) nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	109
Bayernweite Schwerpunktaktion „Pyrotechnik 2008“ Verkauf und Lagerung von Silvesterfeuerwerk.....	52	Tabelle 6: Begutachtete Berufskrankheiten.....	110
Überprüfung der Lenk- und Ruhezeiten in Omnibusbetrieben	54	Stichwortverzeichnis	111
Absturzsicherung auf Baustellen - Schwerpunkt Gerüste	57		
Vibrationsschutz – Regionale Schwerpunktaktion der Gewerbeaufsicht in Oberbayern.....	62		

Allgemeiner Teil

Übersicht über die Tätigkeit der bayerischen Gewerbeaufsicht

Organisation

Während die Organisation der an die Regierungen angegliederten Gewerbeaufsichtsämter im Jahr 2008 gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben ist, brachte das Jahr 2008 für die Fachabteilung durchgreifende Veränderungen mit sich.

Im Rahmen der Regierungsbildung im Herbst 2008 wurden auch die Zuständigkeiten der Ressorts neu zugeschnitten. Die Aufgabenbereiche Arbeitsschutz, technische Marktaufsicht, Chemikaliensicherheit und Röntgen wurden aus dem StMUGV herausgelöst und als neue Fachabteilung II „Arbeitsschutz und Produktsicherheit“ mit Wirkung vom 30. Oktober 2008 in das StMAS eingegliedert (siehe § 11 Nr. 5 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung).

Nachdem die ehemalige Fachabteilung II des StMAS im Jahr 2001 dem damals neu gegründeten StMGEV zugeschlagen worden war, ist sie über die Zwischenstation StMUGV nun wiederum als Abteilung II in das StMAS zurückgekehrt.

Die Rückkehr der Abteilung bewirkt vor allem wieder eine erleichterte Einbindung der Gewerbeaufsicht in das politische Geschehen im Bereich Arbeit und Soziales, da angefangen von der Bundesebene bis hin zum Sozialpolitischen Ausschuss des Bayerischen Landtages regelmäßig die hier verorteten Gremien, wie etwa die Arbeits- und Sozialministerkonferenz-ASMK, für die überwiegende Zahl der die Gewerbeaufsicht betreffenden Fragestellungen zuständig sind.

Die Abteilung besteht derzeit aus fünf Fachreferaten und der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS).

Die Fachreferate gliedern sich in die Aufgabengebiete

- Rechtsfragen der Abteilung
- Gewerbeaufsicht (Grundsatz- und Querschnittsaufgaben, sowie Fachaufgaben, die keinem anderen Aufgabengebiet zuzuordnen sind)
- Arbeitsmedizin, Arbeitsschutzorganisation, sozialer Arbeitsschutz
- Technischer Verbraucherschutz, Marktaufsicht, sowie
- Chemikaliensicherheit.

Der Bereich „Institut für Arbeitsschutz und Produktsicherheit“ des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit - LGL ist im Geschäftsbereich des StMUG verblieben. Das Institut

sowie auch die für die Aufgabengebiete Röntgenverordnung und Chemikaliensicherheit relevanten Bereiche des Bayerischen Landesamtes für Umwelt - LfU unterstehen jedoch weiterhin der Fachaufsicht durch das StMAS und nehmen in unveränderter Form geschäftsbereichsübergreifend Serviceaufgaben für die Bayerische Gewerbeaufsicht wahr.

Im „Institut für Arbeitsschutz und Produktsicherheit“ werden insbesondere die folgenden Aufgaben wahrgenommen:

- Koordination der Schwerpunktaktivität der Gewerbeaufsicht,
- Koordination der Arbeitsprogramme der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie - GDA
- fachliche Beratung der Gewerbeaufsicht und des StMAS,
- die fachliche Planung der Ausbildung des Personalwachstums der Gewerbeaufsicht, sowie
- die Betreuung der LuK - Fachverfahren.

Tätigkeiten der Gewerbeaufsicht

Im Jahr 2008 wurden von der Bayerischen Gewerbeaufsicht 40.000 Dienstgeschäfte in den Betrieben und 31.000 Dienstgeschäfte außerhalb von stationären Betriebsstätten durchgeführt.

Auch dieses Jahr lag bei den Überprüfungen außerhalb von stationären Betriebsstätten wieder ein besonderer Schwerpunkt bei der Überprüfung von Baustellen (22.000). Die dort vorgefundenen rund 82.000 Mängel zeigen, dass dieser Bereich weiterhin zu den wesentlichen Gefährdungsschwerpunkten der Beschäftigten in Bayern gehört. Die Kontrolle von Baustellen stellt daher unabhängig von anderen Schwerpunkten eine Daueraufgabe der Gewerbeaufsicht dar.

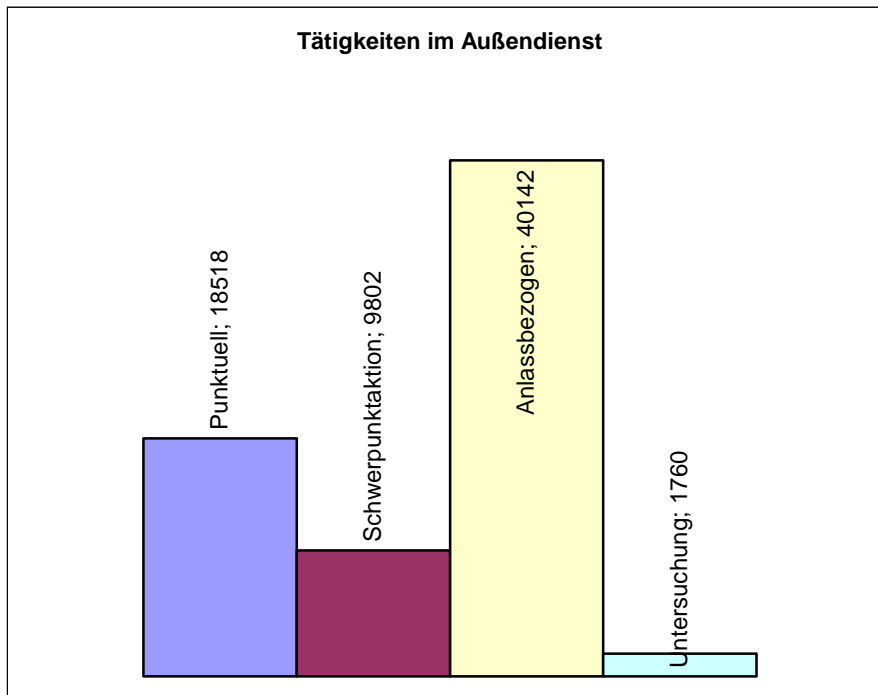
Die Besichtigungen im Außendienst verteilen sich hinsichtlich ihres Anlasses auf die in der nachfolgenden Graphik dargestellten Bereiche:

Punktuell = eigeninitiativ vorgenommene Überprüfung im Einzelfall (z.B. konkreter Verdacht auf Misstände)

Anlassbezogen = aufgrund eines äußeren Anlasses (Unfall, Beschwerde, Beratungsersuchen usw.) durchgeführte Überprüfung

Schwerpunktüberprüfungen = geplante Aktionen zu bestimmten Themen

Untersuchung = Untersuchung von Schadensfällen, Berufskrankheiten usw.



Bei den Tätigkeiten im Außendienst wurden insgesamt 215.000 Mängel (einschließlich Baustellen) festgestellt. Dies entspricht einer Beanstandungsquote von rund 3 Mängeln pro durchgeführte Tätigkeit. Dieser Durchschnittswert sagt allerdings wenig über das Arbeitsschutzniveau in den Bayerischen Betrieben aus. Der Jahresbericht der Gewerbeaufsicht dient gemäß der gesetzlichen Vorgabe aus § 23 des Arbeitsschutzgesetzes nicht der Bestandsaufnahme der allgemeinen Arbeitsschutzsituation in Bayern, sondern dient der Berichterstattung über die von der Gewerbeaufsicht durchgeführten Maßnahmen. Da die Gewerbeaufsicht jedoch nicht flächendeckend tätig werden kann, sondern nur dort, wo mit Mängeln gerechnet werden muss, ist auch

die Beanstandungsquote entsprechend hoch und zeigt, dass bei der Auswahl der Tätigkeitsschwerpunkte richtig vorgegangen wurde.

Aufgedeckte Mängel werden grundsätzlich abgestellt.

Wesentliche Aufgaben im Innendienst sind dementsprechend auch die Aufarbeitung der Außendiensttätigkeiten (17.600 Schreiben) und die Durchführung von Erlaubnisverfahren (15.000).

Weiterhin gehört die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren zu den Innendienstaufgaben. Diese verteilen sich wie folgt:

	Jugend- arbeitsschutz	SozV	Sonstiges	Gesamt
bis 50 Euro	1	302	8	311
bis 250 Euro	9	3.790	100	3.899
bis 500 Euro	3	1.142	34	1.179
bis 2500 Euro	14	800	22	836
bis 5000 Euro	1	65	6	72
bis 50.000 Euro	0	26	5	31
Gesamt:	28	6.125	151	6.304

Chemikaliensicherheit

Die Chemikaliensicherheit verfolgt das Ziel, Mensch und Umwelt wirksam vor Schädigungen durch Chemikalien zu bewahren. Das breite Spektrum der Aufgaben der Gewerbeaufsicht spiegelt diesen Anspruch wider. Es umfasst alle Aspekte eines sicheren und verantwortungsvollen Chemikalienmanagements, vom Schutz der Verbraucher und der Beschäftigten über die Prävention des Missbrauchs einzelner Chemikalien bis hin zu umweltbezogenen Themen wie dem Schutz vor ozonschichtschädigenden, klimawirksamen oder umweltpersistenten Chemikalien.

Stofflicher Verbraucherschutz

Besondere Bedeutung hat der Schutz des Verbrauchers vor Gefahren durch Chemikalien in vielfältigen Produkten des täglichen Lebens. Der Verbraucher kommt bei der Nutzung dieser Produkte mit den darin enthaltenen Chemikalien in Kontakt. Zu seinem Schutz bestehen Verbote für besonders schädliche Stoffe sowie Vorgaben zur Angabe von Gefahrenhinweisen und Sicherheitsratschlägen. Im Fokus stehen dabei auch besonders schutzbedürftige Personengruppen, wie Kinder oder eingeschränkt Sehfähige.

Damit dieser Schutz auch greift, muss er durch Kontrollmaßnahmen überwacht werden. Basis für den stofflichen Verbraucherschutz in Bayern sind gezielte Kontrollen im Rahmen der Marktüberwachung. Hierzu werden Proben bei Herstellern, Importeuren und Händlern entnommen und auf die Einhaltung der chemikalienrechtlichen Vorgaben hin überprüft. Dazu arbeitet die Gewerbeaufsicht eng mit dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zusammen. Die Warenproben werden dort analytisch-chemisch untersucht und auf ihre korrekte Sicherheitskennzeichnung hin überprüft. Auf der Basis dieser Ergebnisse entscheidet die Gewerbeaufsicht über konkrete Maßnahmen, die von einem Vermarktungsverbot bis hin zu einer Verbraucherwarnung im europäischen Schnellwarnsystem RAPEX für gefährliche Verbraucherprodukte reichen können.

Garanten für einen wirksamen stofflichen Verbraucherschutz sind die Fachkompetenz und Erfahrung der Gewerbeaufsicht und des LGL. Deren enge Zusammenarbeit im stofflichen Verbraucherschutz ermöglicht es, schnell auf das aktuelle Marktgeschehen zu reagieren und aktuelle Erkenntnisse der Marktüberwachung gezielt in die Planung neuer Aktivitäten einfließen zu lassen.

Ergebnisse im Überblick

Eine Übersicht über die im Jahr 2008 von der Gewerbeaufsicht beprobten Waren bietet Tabelle 1. Neben den dort aufgeführten Untersuchungsparametern wurde jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheitskennzeichnung überprüft.

Der Umfang der Proben betrug rund 3.800. Davon wurden etwa 2.100 genauer im Labor analytisch-chemisch untersucht. Im Vorjahr waren rund 4.300 Proben untersucht worden, davon laboranalytisch etwa 1.400. Die Gesamtzahl der Proben liegt zwar um etwa 500 unter der des Vorjahres, die Anzahl der Laboruntersuchungen konnte jedoch um 50 % gesteigert werden.

Ein Hauptanteil des hohen Probenaufkommens im Vorjahr war dem umfassenden Einsatz tragbarer Röntgenfluoreszenzanalysatoren zuzuschreiben. Dabei handelt es sich um eine mobile Schnellmessmethode, mit der Proben gezielt auf bestimmte verbotene Stoffe wie Schwermetalle vorselektiert werden können. Mögliche als belastet identifizierte Proben werden dann im Labor nachuntersucht. Da hierbei jedoch eher weniger Beanstandungen festzustellen waren als in anderen Bereichen, wurde der Umfang dieser Kontrollen zu Gunsten umfassenderer Laboruntersuchungen reduziert. Die Entwicklung des Probenaufkommens ist eine Folge dieser Verschiebung hin zu zielgenauen analytisch-chemischen Bestimmungen. Auf Grund deren größerer Untersuchungstiefe sowie Aussagekraft ist trotz geringerer Gesamtzahl der Proben ein gegenüber dem Vorjahr gesteigertes Kontrollniveau zu bilanzieren.

Etwa 680 der 2.100 laboranalytisch untersuchten Proben waren mangelbehaftet. Dies entspricht einer Quote von 32 %, eine leichte Erhöhung gegenüber dem Vorjahr (31 %). Diese hohe Quote ist Ausdruck der Effizienz in der Marktüberwachung zum stofflichen Verbraucherschutz. Die Erfahrung und Kompetenz der Gewerbeaufsichtsbeamten bei der Probenauswahl, gute Kenntnisse besonders kritischer Produktgruppen sowie eine intensive Beobachtung des aktuellen Marktgeschehens ermöglichen ein zielgenaues Handeln.

Die Gewerbeaufsicht hat im Jahr 2008 sechs RAPEX-Meldungen zu Verbraucherprodukten, bei denen auf Grund der enthaltenen Chemikalien eine ernste Gefahr für die Verbraucher bestand, veranlasst.

Tabelle 1: Beprobte Waren und Untersuchungsparameter

Nr.	Untersuchungsparameter	Gefahrenpotenzial	Ware/Artikel
1	2-Aminoethanol	Gesundheitsschädlich	Grill- und Backofenreiniger
2	Alkylphenoethoxylate	Umweltgefährlich	Reinigungsmittel ausländischer Herstellung
3	Asbest	Krebserzeugend	Gartenfackeln, Thermoskannen, Verschiedene Materialproben
4	Aspirationsgefahr, Viskositätsbestimmung	Lungen schädigend beim Verschlucken	Dekoartikel, Duft- und Saunaöle, Fleckenwässer, Raumdüfte, Verdünner
5	Benzalkoniumchlorid	Gesundheitsschädlich, umweltgefährlich	Biozide Farben, Desinfektionsmittel, biozide Farbzusätze, Grünbelagentferner, Holzschutzmittel, Schuhdesinfektionsmittel, Stein- und Fliesenreiniger
6	Benzol, Toluol	Giftig, krebserzeugend bzw. gesundheitsschädigend, fruchtschädigend	Fahrradkleber und -flicksets
7	Biozide Wirkstoffe	Bei fehlender biozidrechtlicher Zulassung bzw. Prüfung geg. Gesundheits- und Umweltgefahren	Repellentien gegen Säugetiere und Insekten, Trinkwasserdesinfektionsmittel
8	Cadmium	Umweltgefährlich (als Bestandteil von Gegenständen oder Artikeln)	Baumarkt- und Büroartikel aus Kunststoff, Dekorations- und Halloweenartikel, Gummistiefel, Haushaltsartikel, Spielwaren, Verpackungsmaterial
9	Chrom-VI	Sensibilisierend, Allergie auslösend	Schnellzement
10	Flammpunkt	Brand-, Explosionsgefahr	Raumduft
11	Glutaraldehyd	Giftig, umweltgefährlich	Flächendesinfektionsmittel
12	Hypochlorit	Reizend, umweltgefährlich	Desinfektionsmittel, biozide Farbzusätze, Flächendesinfektionsmittel, Mittel zur Schimmelbekämpfung, Reinigungsmittel ausländischer Herstellung
13	Organische Lösungsmittel	Umweltgefährlich	2-Komponenten-, Allzweck-, Schuh-, Leder-, Sekunden-, Sprüh-, Textil- und Fahrradkleber, Auto-, Bad-, Glaskeramik-, Metall-, Pinsel-, Fenster- und Glasreiniger, Holzpflege- und Reinigungsmittel, Dichtmassen, Dispersionsfarben, Imprägniersprays, Lacke, Lasuren, Fleckenwässer, Graffitiertferner, Holzschutzmittel, Schuhdesinfektionsmittel, Türschlossenteiser, Verdünner
14	Pentachlorphenol	Giftig, umweltgefährlich	Dekoartikel aus Leder, Schlüsselmäppchen aus Leder, Polsterstoffe

Nr.	Untersuchungsparameter	Gefahrenpotenzial	Ware/Artikel
15	pH-Wert saure/alkalische Reserve Säure-/Laugengehalt organisch/anorganisch Tenside	Ätzend bzw. reizend	Abfluss-, Auto-, Bad-, Glaskeramik-, Pinsel-, Fenster-, Glas, Stein-, Fliesen-, Sanitär-, Grill- und Backofenreiniger, biozide Farbzusätze, Flächendesinfektionsmittel, Maschinenpfleger, , Grünbelagentferner, Handgeschirrspülmittel, Holzpflege- und Reinigungsmittel, Mittel zur Schimmelbekämpfung
16	Phthalsäureester	Hormonähnliche Wirkung, irritatives Potenzial	Dichtmassen, Knicklichter
17	Sensibilisierende Duftstoffe	Allergieauslösend	Duft- und Saunaöle, Raumdüfte, Bodenpflegemittel, Fenster-, Glas- und Glaskeramikreiniger, Handgeschirrspülmittel, Holzpflege- und Reinigungsmittel
18	Thioharnstoff	Gesundheitsschädlich, umweltgefährlich	Silberputzmittel
19	Trichlorisocyanursäure	Gesundheitsschädlich, umweltgefährlich	Desinfektionsmittel für Schwimmbäder und/oder Whirlpools
20	Selenige Säure	Giftig, ätzend	Bläuerungsmittel
21	Verbotene Azofarbstoffe	Gesundheitsschädlich bzw. krebserzeugend	Dekorationsartikel aus Leder
22	VOCs (flüchtige Anteile von Farben)	Gesundheitsschädlich, umweltgefährlich	Abtönfarben, Dispersionsfarben, Lacke, Lasuren, Holzschutzmittel
23	Wasserstoffperoxid	Gesundheitsschädlich, ätzend bzw. reizend,	Desinfektionsmittel für Schwimmbäder und Whirlpools

Aktuelle Brennpunkte des stofflichen Verbraucherschutzes

Duftöle

Duftöle werden vor allem in der Vorweihnachtszeit zur Aromatisierung der Raumluft eingesetzt. Sie enthalten meist ätherische Öle. Auch wenn es sich um Naturprodukte handelt, können von ihnen Gefahren ausgehen. Dies betrifft beispielsweise Inhaltsstoffe, die Allergien auslösen. Denkbar ist auch eine Gesundheitsgefährdung nach Verschlucken derartiger Produkte. Diese besteht, wenn z. B. Kinder die Duftöle mit ähnlichen Erzeugnissen verwechseln, die als Lebensmittel verwendet werden. Daher muss der Verbraucher ab einer festgelegten Konzentration auf den Fläschchen auf vorhandene, sensibilisierende Duftstoffe hingewiesen werden. Zudem sind diese Produkte unter bestimmten Voraussetzungen auch mit ertastbaren Warnzeichen und kindergesicherten Verschlüssen zu versehen.

Von insgesamt 55 untersuchten Duftölen entsprachen mehr als zwei Drittel nicht den Anforderungen an eine sichere Kennzeichnung und Verpackung.

Die Kennzeichnungsanforderungen für sensibilisierende Duftstoffe gelten auch für Reinigungsmittel, denen ätherische Öle zugesetzt wurden. Dies betrifft unter anderem Holzreinigungs- oder Holzpflegemittel, die unter Verwendung von Orangen- oder Zitrusöl hergestellt wurden. Bei derartigen Produkten war die Kennzeichnung der sensibilisierenden Duftstoffe bei knapp 20 % unvollständig oder fehlte ganz.



Asbesthaltige Produkte

Seit 1995 gibt es in Deutschland auf Grund seiner krebserzeugenden Wirkung ein vollständiges Herstellungs- und Verwendungsverbot von Asbest und asbesthaltigen Produkten. In Thermoskannen fanden früher asbesthaltige Abstandshalter Verwendung. Insbesondere bei sehr preisgünstigen Importprodukten aus Fernost werden diese Teile heute immer noch eingesetzt. Seit 2005 überprüft das LGL Thermoskannen auf asbesthaltige Abstandshalter. Auch im Jahr 2008 enthielten 16 von 38 untersuchten Thermoskannen asbesthaltige Teile.



Im Jahr 2007 waren Gartenfackeln auf ihre technische Sicherheit hin überprüft worden. Nach Hinweisen wurde nun auch die chemische Sicherheit dieser Fackeln untersucht. Dabei interessierte besonders der Docht mit der Dichtung. Die verwendeten Dichtungen

gingen zum Teil augenfällig den vor Jahren untersuchten asbesthaltigen Kfz-Dichtungen. Tatsächlich wurde bei zwölf von 16 untersuchten Gartenfackeln in den Dichtungen Asbest in Form von Chrysotilfasern gefunden. Nachdem die Gewerbeaufsicht den Handel auf die Problematik hin sensibilisiert hatte, waren in Baumärkten und Läden für Dekoartikel erhältliche Fackeln seit Sommer 2008 nicht mehr auffällig.



Fußbodenbeläge

Aufgrund von Pressemitteilungen über unzulässig chemikalienbelastete Fußbodenbeläge wurden in einer Screening-Kampagne Teppichläden und Baumärkte aufgesucht und 328 Proben von Rollenware aus PVC und PVC-Fliesen mit dem mobilen Röntgenfluoreszenzanalysator auf den Gehalt an Cadmium untersucht. Erfreuliches Ergebnis: Lediglich drei der Produkte enthielten das sehr giftige, krebserzeugende und umweltgefährliche Schwermetall in Mengen oberhalb des zulässigen Grenzwerts.

Intensivierung der Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden

Im Jahr 2008 wurde das Informations- und Kommunikationssystem ICSMS bei den Chemikalienbehörden in Deutschland eingeführt. Dieses internetgestützte System verbessert die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch der zuständigen Behörden und stellt auf Grund seiner öffentlich zugänglichen Recherchemöglichkeiten auch für interessierte Verbraucher eine gute Informationsquelle für chemikalienbedingte Gefahren von Produkten dar (www.icsms.org). Bayern ist in der Nutzung führend: Von den insgesamt im Jahr 2008 eingestellten 550 Meldungen über mangelbehaftete chemische Produkte wurden nahezu die Hälfte von der bayerischen Gewerbeaufsicht verfasst. Die Plattform ICSMS führt zu einer besseren Vernetzung der Behörden, erhöht die Transparenz und trägt so zur weiteren Verbesserung der Chemikaliensicherheit und des Verbraucherschutzes bei.

Schutz von Beschäftigten und anderen Personengruppen vor Gefahrstoffen

Die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung haben das Ziel, Beschäftigte und andere Personengruppen vor einer Gefährdung ihrer Gesundheit und Sicherheit zu schützen. Die Gewerbeaufsicht hat im Jahr 2008 fast 11.500 Überprüfungen zur Einhaltung der Gefahrstoffverordnung durchgeführt. Gegenüber dem Vorjahr fanden 2.000 Überprüfungen weniger statt. Dies ist mit dem Schwerpunktprogramm der Gewerbeaufsicht zu begründen. Während im Jahr 2007 drei Branchen im Fokus der Präventionskampagne Haut standen, wurde im Jahr 2008 nur noch in einer Branche kontrolliert. Dem entsprechend ist gegenüber dem Vorjahr auch die Zahl der festgestellten Gefahrstoffverstöße gesunken.

Die Zahl der Stellungnahmen und Gutachten zu Tätigkeiten mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen ist mit 1.100 gegenüber dem Vorjahr gleich geblieben.

Vollzugsschwerpunkte der Gewerbeaufsicht in der Chemikaliensicherheit

Neben den routinemäßigen Überprüfungen haben die Gewerbeaufsichtsämter im Berichtszeitraum im Bereich der Chemikaliensicherheit folgende Schwerpunktaktionen durchgeführt:

- Präventionskampagne Haut
- Schwerpunktaktion REACH
- Lösemittelhaltige Farben- und Lackverordnung

Die Ergebnisse sind im Abschnitt „Berichte Schwerpunktaktionen“ enthalten.

Darüber hinaus haben die Gewerbeaufsichtsämter an dem EU-Überwachungsprojekt „EuroBiocides“ teilgenommen, folgende anlassbezogene Sonderüberprüfungen und eine Aufklärungskampagne durchgeführt:

CLEEN-Projekt EuroBiocides

Mit der Richtlinie 98/8/EG wurde ein Zulassungsverfahren für Biozid-Produkte und deren Wirkstoffe eingeführt. Die Richtlinie sieht auch ein bis zum Jahr 2014 laufendes Arbeitsprogramm für die Überprüfung der Sicherheit bereits existierender Wirkstoffe vor.

CLEEN (Chemicals Legislation European Enforcement Network) ist ein Netzwerk, welches die Überwachungsmaßnahmen der nationalen Vollzugsbehörden der Mitgliedsstaaten bei bestimmten chemikalienrechtlichen Themen koordiniert. In diesem Rahmen sollte das CLEEN-Projekt EuroBiocides einen Einblick geben, in welchem Maße die Regelungen der Richtlinie von Seiten der Wirtschaft eingehalten werden und inwieweit diese von den Überwachungsbehörden vor dem Hintergrund der Abgrenzungsproblematiken zu anderen Rechtsgebieten, wie Arzneimittel- oder Kosmetikrecht, vollziehbar sind.

An dem Projekt nahmen 14 europäische Staaten teil, denen, um Doppelarbeit zu vermeiden, jeweils einzelne Produktarten zugeteilt wurden.

Als bayerischer Vertreter beteiligte sich das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberbayern in seiner Funktion als Schwerpunktamt für Biozide an dem CLEEN-Projekt.

Der Fokus der Überprüfungen lag auf sich im Handel befindlichen Repellentien, das sind Mittel, zur Abschreckung bzw. Vertreibung von Tieren, z. B. von Insekten. Die Anwendung an Tieren wie z.B. Pferden, bedingt auch einen direkten Kontakt des Verbrauchers mit den Produkten, z.B. über die Haut oder die Atemluft. Neben Kennzeichnungsmängeln wurden auch Produkte vorgefunden, die aufgrund Ihrer enthaltenen Wirkstoffe nicht mehr verkehrsfähig waren. Diese Produkte wurden dem jeweils für den Hersteller zuständigen Amt gemeldet. Bayerische Hersteller waren nicht betroffen.

Die in Bayern erfassten Daten werden mit den Daten der Länder und der Mitgliedsstaaten im Rahmen des CLEEN-Projektes ausgewertet und bekannt gegeben. Ein Gesamtbericht liegt bis dato noch nicht vor. Die Daten aus Bayern zeigen aber, dass es gerade in einzelnen Produktarten noch erhebliche Defizite gibt, die es im Sinne des Verbraucherschutzes zu beheben gilt.

Überwachung des Handels mit Grundstoffen zur illegalen Sprengstoffherstellung

Die Ergebnisse sind im Abschnitt „Sonderberichte“ enthalten.

Überprüfung von Chlorungsanlagen in Schwimmbädern

Allein im Juni 2008 wurden fast 100 Menschen in Schwimmbädern aufgrund mehrerer Unfälle, bei denen giftige Gase austraten, verletzt. Auf diese Häufung reagierte die Gewerbeaufsicht mit einer ad-hoc Überwachungsaktion. In vielen Schwimmbädern wird das Badewasser mit Chlor desinfiziert. Chlor ist giftig und umweltgefährlich. Beim Einatmen können starke Verätzungen verursacht werden, in deren Folge Lungenödeme entstehen können, die auch tödlich sein können. In der Nähe von Eissportanlagen werden die dort vorhandenen Ammoniakkälteanlagen manchmal zur Beheizung von Schwimmbecken verwendet. Ammoniak ist als giftig und umweltgefährlich eingestuft. Das Gas mit stechendem Geruch verursacht starke Verätzungen an Haut und Schleimhäuten.

Innerhalb weniger Wochen wurden durch die Gewerbeaufsichtsbeamten über 160 Schwimm- und Erlebnisbäder überprüft. Schwerpunkt waren die Vorsorgemaßnahmen, die für eventuell auftretende Giftgasunfälle zu treffen sind. Obwohl die Gefahrstoffverordnung den Arbeitgeber auffordert, rechtzeitig Notfallmaßnahmen für Betriebsstörungen oder Notfälle fest-

zulegen, waren sich viele Betreiber erst nach der Überprüfung der Gewerbeaufsicht hinsichtlich der Konsequenzen eines Gasunfalls bewusst. Oft wäre das Gas nicht gefahrlos abgeleitet worden, sondern wäre in Bereiche mit Beschäftigten oder Badegästen vorgedrungen. Auch waren die Alarmierungswege nachzubessern. Nur bei der Hälfte der kontrollierten Bäder bestand eine Alarmweiterleitung. Hier war aber nicht unbedingt sicher gestellt, dass damit eine ständig besetzte Stelle alarmiert wurde. In den seltensten Fällen war die Nachbarschaft über den Alarm informiert. Die Gewerbeaufsicht musste die Mehrzahl der Betreiber auffordern, Alarm- und Notfallpläne zu erstellen und deren Funktionieren mittels Sicherheitsübungen zu überprüfen.

Sanierung von bleihaltigen Anstrichen

Da bleihaltige Farben sich beim Einatmen und Verschlucken als gesundheitsschädlich und als fortpflanzungsgefährdend herausgestellt haben, wurde deren Verwendung zwischenzeitlich weitgehend beschränkt. Eine Sanierungspflicht für bestehende bleihaltige Anstriche besteht nicht. Neubeschichtungen oder Ausbesserungen werden in der Regel nur noch mit bleifreien Anstrichen durchgeführt. Probleme können sich jedoch bei der Sanierung bzw. Entfernung von bleihaltigen Anstrichen aufgrund der dabei gegebenenfalls auftretenden gefährlichen Emissionen ergeben.

Vor allem auch ein Arbeitsschutzproblem stellte die Entfernung von bleihaltigen Alt-Anstrichen an Hochspannungsmasten dar, dem sich die bayerische Gewerbeaufsicht bereits 2005 angenommen hat (siehe Jahresbericht 2005 der Gewerbeaufsicht) und zwischenzeitlich unter Federführung des Gewerbeaufsichtsamtes der Regierung von Oberfranken weitgehend gelöst hat. Die Gewerbeaufsicht hat in Zusammenarbeit mit den betroffenen Firmen dafür ein Schutzkonzept entwickelt, das sowohl die Beschäftigten als auch die Umwelt erfolgreich vor zu hohen Blei-Expositionen schützt. Begleitende arbeitsmedizinische Überwachungen bei den Arbeitnehmern und Bodenuntersuchungen bei aktuellen Sanierungen haben dies bestätigt.

Weil die Sanierung der Alt-Anstriche an den Hochspannungsmasten nur sukzessive nach Bedarf erfolgt, wird die endgültige Entfernung aller bleihaltigen Anstriche noch einige Jahre dauern. Über anstehende Sanierungsarbeiten lässt sich die Gewerbeaufsicht von den betroffenen Firmen laufend informieren, um stichprobenartige Kontrollen durchzuführen, die eine ordnungsgemäße Ausführung dieser Arbeiten im Sinne des o. g. Schutzkonzeptes gewährleisten sollen.

Das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberbayern hat darüber hinaus festgestellt, dass in älteren Gebäuden immer noch bleihaltige Anstriche vorliegen können. Vor solchen Arbeiten hat der verantwortliche Unternehmer deswegen zu ermitteln, ob bleihaltige Anstriche vorliegen und gegebenenfalls die Vorgaben nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe

– TRGS 505 einzuhalten, d. h. bei den Arbeiten sind insbesondere

- die Staubquellen einzukapseln,
- die bleibelasteten Arbeitsplätze an stationäre Absauganlagen anzuschließen,
- die spezifischen Schutzmaßnahmen, wie Einhausung und persönlicher Atemschutz erst nach einer Freimessung wieder aufzuheben, und
- die Räume erst nach einer abschließenden Feuchtreinigung für die normale Nutzung freizugeben.

Einige Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit bleihaltigen Altanstrichen standen, hat das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberbayern intensiv begleitet und darauf hingewirkt, dass die erforderlichen Schutzmaßnahmen dort eingehalten wurden. Über diese Erfahrungen hat das Amt auch die übrigen Gewerbeaufsichtsämter in Bayern informiert. Sie sind damit sensibilisiert worden im Rahmen ihrer Baustellenüberwachung ebenfalls ein besonderes Augenmerk auf diese Problematik zu legen.

Aufklärungskampagne über das Montageverbot von Photovoltaik- und Thermosolaranlagen auf Asbestzementdächern

Photovoltaik- und Thermosolaranlagen erfreuen sich, nicht zuletzt aufgrund der staatlichen Förderung, wachsender Beliebtheit. Da sich diesbezüglich Anfragen interessierter Bauherren und Firmen hinsichtlich der Montage auf Asbestzementdächern bei der Gewerbeaufsicht häuften, startete das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberbayern auf den Münchener Fachmessen Photon (02.-04.04.2008) und Intersolar (12.-14.06.2008) eine Aufklärungskampagne.

Vor dem Hintergrund, die eigene Kundschaft künftig fachkundig beraten zu können, wurden Vertreter und Hersteller mit den gesetzlichen Vorschriften insbesondere hinsichtlich des grundsätzlichen Verbotes zur Montage von Photovoltaik- und Thermosolaranlagen auf Asbestzementdächern vertraut gemacht. Die Beratungstätigkeit stieß bei dem Fachpublikum auf durchweg positive Resonanz.

Im Vorlauf zu dieser Aufklärungskampagne hatten sich einige Bauherren wohl auf Empfehlung der betreffenden Vertreter und Hersteller mit entsprechenden Ausnahmeanträgen zum o. g. Montageverbot an die Gewerbeaufsichtsämter gewandt. Die Ämter haben die Antragsteller darauf hingewiesen, dass es schon aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes empfehlenswert ist, wenn die Asbestzementdächer zuvor ordnungsgemäß ausgebaut, entsorgt und gegen asbestfreie Dächer ausgetauscht werden. Bei den oft schon mehrere Jahrzehnte alten Dächern dürfte die übliche Gebrauchsdauer ohnehin schon bald abgelaufen sein. Darüber hinaus wurde

aber darauf verwiesen, dass die notwendigen Voraussetzungen für eine solche Ausnahme aus folgenden Gründen nicht zutreffen:

Die Installation solcher Anlagen ist in den meisten Fällen mit einer so hohen Investitionssumme verbunden, dass die vorherige Asbestzementdachsanie rung dabei nur eine untergeordnete Rolle spielt. Weil für Asbestarbeiten besondere Sicherheitsstandards und Schutzmaßnahmen einzuhalten sind, würden gegebenenfalls zugelassene Montagearbeiten ohnedies einen Mehraufwand verursachen. Zudem ist mit einem zusätzlichen Aufwand zu rechnen, wenn das Asbestzementdach noch vor dem Ablauf der verhältnismäßig langen Gebrauchsdauer der darauf verbauten Anlagen reparatur- bzw. sanierungsbedürftig wird.

Beschwerdeführer wurden darauf hingewiesen, dass gegen betreffende Ablehnungsbescheide gegebenenfalls die Möglichkeit der Klageerhebung besteht. Nach vorliegenden Informationen ist es bis jetzt es aber noch nicht einmal zu einer entsprechenden Verbescheidung gekommen, weil die Anträge nach der Beratung zurückgenommen wurden.

Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

Gefährliche Stoffe und Gemische, z.B. in Form von Chemikalien oder chemischen Produkten, die sowohl am Arbeitsplatz als auch im privaten Haushalt eingesetzt werden, können in ungeeigneten Behältnissen und bei unsachgemäßer Verwendung sowohl für die Gesundheit des Menschen als auch für die Umwelt gefährlich sein; z.B. wenn sie entzündbar, reizend, ätzend, karzinogen, toxisch oder gewässergefährdend sind. Damit die Betroffenen sich selbst bzw. die Umwelt und andere davor schützen können, müssen die davon ausgehenden Gefahren und die beim Umgang zu beachtenden Schutzmaßnahmen bekannt und erkennbar sein. Deswegen schreibt die Gefahrstoffverordnung vor, dass diese vom verantwortlichen Hersteller oder Inverkehrbringer entsprechend Ihrer Gefährlichkeit einzustufen und demgemäß mit Warn- und Informationskennzeichnungen zu versehen sind. Zusätzlich sind sie nur in Behältnissen zu verpacken, die auch dafür geeignet sind.

Eine vollständige und richtige Kennzeichnung von chemischen Produkten ist auch deshalb wichtig, weil die Kennzeichnung die einzigen gesundheits- und umweltbezogenen Informationen beinhalten, die den privaten Endverbraucher erreichen.

Die Einhaltung der Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung wird durch die Gewerbeaufsicht sowohl di-

rekt bei den betreffenden ortsansässigen Hersteller- oder Inverkehrbringerbetrieben als auch durch Stichprobennahmen im Handel (s. o. unter „Stofflicher Verbraucherschutz“). Die Gewerbeaufsicht überprüft im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit in den Betrieben auch, inwieweit die Arbeitgeber ihrer Verpflichtung zur Kennzeichnung der innerbetrieblich verwendeten gefährlichen Stoffe und Gemische zum Schutz der Beschäftigten nachkommen. Bei festgestellten Mängeln trifft die Gewerbeaufsicht gegenüber den Verantwortlichen entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung der Defizite.

Europäische Einführung des Global Harmonisierten Kennzeichnungssystems (GHS) durch die CLP-Verordnung

Mit der am 31.12.2008 im EU-Amtsblatt veröffentlichten und seit dem 20.01.2009 in Kraft getretenen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ist das so genannte Globale Harmonisierte System (GHS) zur weltweit einheitlichen Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen in Europa eingeführt worden. Die Verordnung wird deswegen auch kurz als GHS-Verordnung oder, aus ihrer englischen Bezeichnung abgeleitet, als CLP-Verordnung (Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures) bezeichnet.

Das bisherige europäische Einstufungs- und Kennzeichnungssystem kann vorerst noch eine Reihe von Jahren weiter verwendet werden. Die Übergangsfristen enden für Stoffe am 01.12.2010 und für Zubereitungen am 01.06.2015, dann werden die neuen Vorschriften jeweils verbindlich. Die Anwendung der neuen Kennzeichnung nach GHS/CLP ist jetzt schon freiwillig möglich. Als Folge der harmonisierten Kennzeichnung ergeben sich jedoch eine Reihe von Veränderungen, z. B.

- neue Gefahrensymbole,
- neue Signalwörter (Gefahr, Achtung),
- Unterteilung der einzelnen Gefahrenklassen je nach Gefährdung in unterschiedliche Gefahrenkategorien,
- neue Einstufungsgrenzen und -kriterien (damit zum Teil verbundene „schärfere Einstufungen“),
- neue Gefahrenbezeichnungen, H-Sätze (bisher R-Sätze) und
- neue Sicherheitshinweise, P-Sätze (bisher S-Sätze).

Bio- und Gentechnik

Biologische Arbeitsstoffe

Die Gewerbeaufsicht führte fast 1300 Inspektionen durch, um zu prüfen, ob die Beschäftigten vor Mikroorganismen mit infektiösen, sensibilisierenden oder toxischen Wirkungen ausreichend geschützt werden. Grundlage dafür bilden die Vorschriften der Biostoffverordnung. Der Arbeitgeber ist aufgrund der Biostoffverordnung verpflichtet gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 und nicht gezielte Tätigkeiten der Risikogruppe 3 oder 4 der Gewerbeaufsicht anzuzeigen. In Bayern wurde 2008 in 174 Laboratorien in der Schutzstufe 2 gearbeitet. 27 Laboratorien arbeiteten in Schutzstufe 3, keines in der Schutzstufe 4. Diagnostiklaboratorien müssen ihre Tätigkeiten normalerweise nicht anzeigen, da sie in der Regel nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 ausführen.

Im Mai 2008 fand eine interdisziplinäre Fortbildung zum Thema „Biogefahrenabwehr - Zusammenarbeit der zuständigen Behörden“ statt. Rund 40 Personen haben daran teilgenommen: Gewerbeaufsichtsbeamte mit Zuständigkeit für den Vollzug der Biostoffverordnung, Gewerbeärzte und Vertreter der zuständigen Sachgebiete der Regierungen, insbesondere aus dem Gesundheits- und Veterinärbereich. Dabei wurden Erfahrungen zwischen den Vollzugsbeamten der Gewerbeaufsicht sowie den für das Infektionsschutzgesetz und die Tierseuchenerreger-Verordnung Zuständigen ausgetauscht. Dadurch konnte die Kommunikation zwischen den zuständigen Stellen verbessert werden.

Schwerpunktprogramme der Gewerbeaufsicht im Bereich der Biologischen Arbeitsstoffe

Im Berichtszeitraum wurde in vier Regierungsbezirken eine lokale Schwerpunktaktion zum Thema *Arbeitsschutz in diagnostischen und mikrobiologischen Laboren* durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Abschnitt „Berichte Schwerpunktaktionen“ enthalten.

Arbeitsschutz in gentechnischen Anlagen

Die Gewerbeaufsicht ist für den Arbeitsschutz in gentechnischen Anlagen zuständig. Ende des Jahres 2008 gab es in Bayern 692 Anlagen, für die Anzeigen oder Genehmigungen zur Durchführung gentechnischer Anlagen vorlagen (Stichtag 3. Dezember 2008). Gegenüber dem Jahr 2007 hat sich die Zahl um 30 Anlagen erhöht. Diese führen Arbeiten mit keinem oder geringen Risiko aus. Gentechnische Arbeiten werden in Abhängigkeit ihres Risikopotenzials in vier Sicherheitsstufen eingeteilt. Eine Übersicht gibt die Tabelle. Der Trend einer kontinuierlichen Zu-

nahme gentechnischer Anlagen seit 1992 setzte sich damit fort.

Sicherheitsstufe	Risiko	Zahl der Anlagen 2007	Zahl der Anlagen 2008	Veränderung gegenüber 2007
1	kein	479	502	+ 23
2	gering	168	175	+ 7
3	mäßig	15	15	0
4	hoch	0	0	0
Summe		662	692	+ 30

Tabelle: Gentechnische Anlagen in Bayern

Über 200 Inspektionen wurden in diesen Anlagen von der Gewerbeaufsicht durchgeführt. Die Arbeitsschutzvorschriften des Gentechnikrechts werden in Nordbayern für die Regierungsbezirke Mittel-, Ober-, und Unterfranken durch das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Unterfranken und in Südbayern für die Regierungsbezirke Schwaben, Nieder- und Oberbayern durch das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberbayern vollzogen. Rund zwei Drittel aller gentechnischen Anlagen befinden sich im Zuständigkeitsbereich Südbayern.

Klimaschutz

Die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase wurde in Deutschland am 2. Juli 2008 durch die Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriertes Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV) ergänzt. Dadurch erwachsen zukünftig der Gewerbeaufsicht zusätzliche, neue Überwachungsaufgaben.

Die Chemikalien-Klimaschutzverordnung gibt konkrete Anforderungen an die Dichtheit von ortsfesten Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen vor, die fluorierte Treibhausgase als Kältemittel enthalten. So müssen in Abhängigkeit von Kältemittelmenge und Aufstellungsjahr konkret vorgegebene Maximalwerte an Kältemittelverlusten eingehalten werden. Beispielsweise dürfen Anlagen, die vor dem 30. Juni 2005 errichtet wurden und die über 100 kg Kältemittel enthalten, maximal vier Prozent ihres Kältemittels jährlich verlieren. Bei Neuanlagen dieser Größe dürfen diese Verluste nur noch ein Prozent betragen.

Außerdem werden die Voraussetzungen für den Erwerb der Sachkunde nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung festgelegt.

Ab Mitte 2009 dürfen Tätigkeiten an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen oder Feuerlösch- und Brandschutzanlagen oder Hochspannungsschaltanlagen mit fluorierten Treibhausgasen nur noch von Personen mit Sachkundebescheinigung durchgeführt werden. Unternehmen, die solche Anlagen mit fluorierten Treibhausgasen installieren, instand halten oder warten, müssen eine behördliche Bescheinigung besitzen, um diese Arbeiten ausführen zu dürfen. Voraussetzung für die Bescheinigung ist die Beschäftigung von ausreichend vielen Sachkundigen für das zu erwartende Auftragsvolumen und das zur Verfügung stehen von Werkzeugen und Verfahren. Die behördliche Bescheinigung, die auch als Unternehmenszertifikat bezeichnet wird, wird vom Landesamt für Umwelt ausgestellt.

Beförderung gefährlicher Güter

Für den Vollzug des Gefahrgutrechts in den Betrieben sind in Bayern u. a. die Gewerbeaufsichtsämter der Regierungen zuständig. Das Gefahrgutrecht umfasst zahlreiche gesetzliche Bestimmungen, dies sind national das Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG) und die nach § 3 GGBefG erlassenen Rechtsverordnungen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn, Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt, Gefahrgutverordnung See, Gefahrgutbeauftragtenverordnung und Gefahrgut-Ausnahmeverordnung). In diesen Verordnungen wird bezüglich der Detailregelungen auf international geltende Vorschriften verwiesen, z. B. auf das ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) mit den Anlagen A und B für den Straßentransport gefährlicher Güter.

Ein großer Teil der Gefahrgutbeförderungsvorschriften wird alle zwei Jahre geändert und dem technischen Fortschritt angepasst.

Die Gewerbeaufsichtsämter führen in den Betrieben Kontrollen durch, um schon vor Beginn der Beförderung zu überprüfen, ob insbesondere die für den jeweiligen Verkehrsträger geltenden Gefahrgutvorschriften eingehalten werden. Im Rahmen der Kontrollen wird auch versucht, die am Gefahrguttransport beteiligten Beschäftigten für die Einhaltung der Anforderungen der Gefahrgutbeförderungsvorschriften zu sensibilisieren. Die Zusammenarbeit der Gewerbeaufsichtsbeamten mit dem Gefahrgutbeauftragten (sofern für den Betrieb erforderlich) trägt hierzu wesentlich bei. Die Pflicht zur Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten durch den Unternehmer (Inhaber eines Betriebs) ergibt sich nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung. Für Unternehmen mit nur geringen Gefahrgutaufkommen gelten Befreiungstatbestände.

Im Jahr 2008 wurden 868 Gefahrgutkontrollen in den Betrieben durchgeführt, wobei 1.651 Mängel festgestellt wurden. Immer noch musste jeder dritte Betrieb beanstandet werden. Deshalb ist weiterhin eine intensive Beratung und Kontrolle durch die Gewerbeaufsichtsämter in den Betrieben erforderlich.

Tödliche Arbeits- und Baustellenunfälle

Im Jahr 2008 kam es in Bayern zu 53 tödlichen Unfällen von Beschäftigten im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses. 19 tödliche Arbeitsunfälle standen im Zusammenhang mit einer Baustelle. Die Entwicklung der Unfallzahlen in den letzten 30 Jahren kann Abbildung 1 entnommen werden.

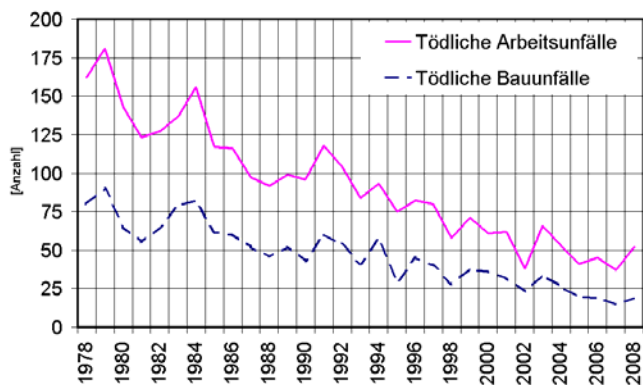


Abb. 1 Anzahl der tödlichen Arbeitsunfälle in Bayern

Absolute Unfallzahlen

Beim Vergleich dieser Zahlen mit denen anderer Statistikersteller ist jedoch zu beachten, dass Abbildung 1 nur Unfälle enthält, die bei einer Beschäftigung im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes erfolgten. Nicht berücksichtigt ist daher beispielsweise der Unfall eines Unternehmers, der Unfall eines Beschäftigten bei der Ausführung privater Arbeiten oder der Unfall eines Beschäftigten auf dem Weg zur Arbeitsstelle.

Die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle ist gegenüber dem Vorjahr um 16 gestiegen. Dies bedeutet eine Steigerung von 43 % im Vergleich zum Vorjahr. Aus folgenden Gründen können hieraus jedoch keine Rückschlüsse auf einen Trend oder den Stand der Sicherheit am Arbeitsplatz gezogen werden:

- Der Arbeitsmarkt spiegelt sich meist in der Statistik wider. Das Jahr 2008 hatte trotz der beginnenden Wirtschaftskrise eine insgesamt positive Beschäftigungssituation. Mehr Beschäftigte führen in der Regel zu einer Steigerung der absoluten Unfallzahlen.
- Ein tödlicher Arbeitsunfall ist nicht zwingend ein Indiz für besonders schlechte Arbeitsplatzverhältnisse. Teilweise handelt es sich um den unglücklichen Ausgang eines Arbeitsunfalls, der auch anders hätte verlaufen können. So ist beispielsweise eine Beschäftigte gestolpert und dabei so unglücklich mit dem Kopf aufgeschlagen, dass sie an den Folgen verstarb.
- Die Gesamtzahl der tödlichen Arbeitsunfälle in Bayern ist auf einem Niveau, bei dem auch kleine Änderungen deutliche prozentuale Auswirkungen haben. Abb. 2 zeigt, dass sich die Änderungen des Jahres 2008 gegenüber dem Vorjahr nicht grundlegend von denen anderer Jahre unterscheiden.

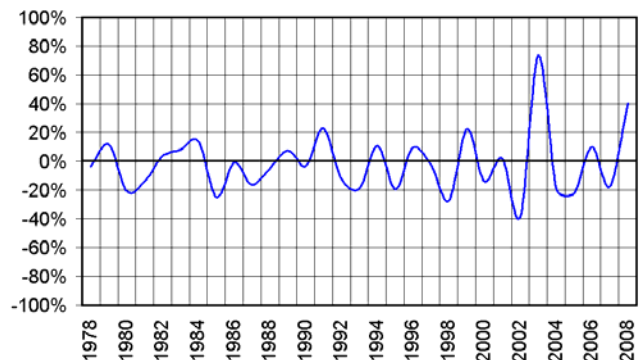


Abb. 2 Änderung der Gesamtanzahl tödlicher Arbeitsunfälle gegenüber dem Vorjahr

Unfallursachen außerhalb von Baustellen

Eine Übersicht über die wesentlichen Ursachen für die tödlichen Arbeitsunfälle außerhalb von Baustellen des Jahres 2008 in Bayern bietet Abbildung 3.

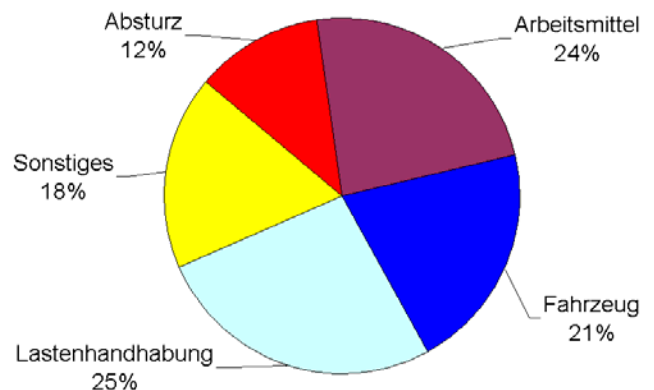


Abb. 3 Unfallursachen außerhalb von Baustellen

Die Oberbegriffe enthalten u. a. folgende Unfälle:

- „Absturz“: Absturz durch eine ungesicherte Bodenöffnung, Absturz durch ein Dach bei Fensterreinigungsarbeiten, Absturz von einer Leiter.
- „Arbeitsmittel“: Von Förderband erfasst worden, Produktionsanlage ist während den Wartungsarbeiten wieder angefahren, aufgrund wirkungsloser Sicherungseinrichtungen von Schließeinrichtung eingeklemmt worden.
- „Fahrzeug“: Arbeitsgerät ist beim Reifenwechsel vom Wagenheber gerutscht, Verkehrsunfall eines LKW-Fahrers, von einem Flurförderzeug erfasst worden.
- „Lastenhandhabung“: Von herabfallender Kranlast getroffen worden, beim innerbetrieblichen Transport unter umkippendes Transportgut geraten, bei Verladearbeiten mit dem Kran eine Stromleitung berührt.

- „Sonstiges“: In psychiatrischer Pflegeeinrichtung von Patient erstochen worden, Hornissenstich beim Grasmähen, hauptberuflicher Waldarbeiter von Baum erschlagen worden.

Fast jeder vierte tödliche Arbeitsunfall außerhalb von Baustellen geschah im Zusammenhang mit dem Betrieb einer technischen Einrichtung. Häufigste Unfallursache war hier das Fehlen oder das Außerkraftsetzen von Sicherungseinrichtungen. Die Unfallursachen in den anderen Kategorien waren dagegen vielschichtiger.

Baustellenunfälle

Die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle auf Baustellen ist gegenüber dem Vorjahr um 4 auf 19 gestiegen. Mehr als jeder dritte tödliche Arbeitsunfall fand auf einer Baustelle statt, obwohl nur ein geringer Teil der gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe beschäftigt war.

Baustellen sind damit nach wie vor die gefährlichsten Arbeitsplätze, trotz intensiver Bemühungen auch der bayerischen Gewerbeaufsicht. Die wesentlichen Ursachen haben sich nicht verändert:

- Ständig wechselnde Arbeitsplatzverhältnisse
- Witterungseinflüsse
- Termindruck
- Gleichzeitiges Zusammenwirken verschiedener Unternehmen mit hohen Anforderungen an die Koordination
- Mängel in der Bauablaufsplanung oder der Baustellenorganisation

Eine Übersicht über die wesentlichen Ursachen für die tödlichen Arbeitsunfälle auf Baustellen des Jahres 2008 in Bayern bietet Abbildung 4.

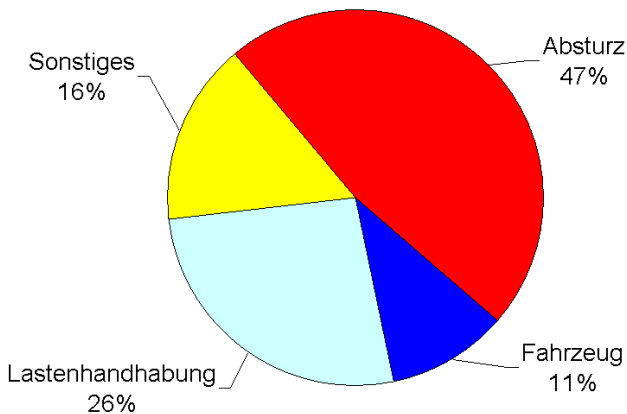


Abb. 4 Unfallursachen auf Baustellen

Die Oberbegriffe enthalten u. a. folgende Unfälle:

- „Absturz“: Durchbruch durch ein Dach, bei Dacharbeiten abgerutscht und aufgrund unvollständigem Absturzschutz abgestürzt, bei Arbeiten auf ei-

ner Terrasse mit Leiter über das Terrassengeländer hinaus umgekippt und abgestürzt.

- „Fahrzeug“: Von Bagger überfahren worden, mit Minibagger umgestürzt.
- „Lastenhandhabung“: Von herabfallender Kranlast getroffen worden, angehobene Last beim Festzurren heruntergefallen, unter umkippendes Transportgut geraten.
- „Sonstiges“: Mit fahrbarem Arbeitsgerüst Stromleitung berührt, Explosion eines leeren Kraftstofftanks bei Trennarbeiten am Tank, von wegrollendem Rohr erdrückt worden.

Wie auch im vergangenen Jahr stellte 2008 die Absturzgefahr das größte Risiko auf Baustellen dar. Nahezu jeder zweite tödliche Unfall auf einer Baustelle war Folge eines Absturzes.

Die meisten dieser Unfälle waren auf eine mangelhafte Ausführung der erforderlichen Schutzmaßnahmen zurückzuführen. So fehlten beispielsweise Absturzsicherungen oder waren unvollständig oder unwirksam. Es mussten aber auch tödliche Unfälle verzeichnet werden, deren Ursachen auf das Fehlen eines „gesunden“ Sicherheitsbewusstseins hindeuten. So wurden zwei Beschäftigte vom Bauherrn mit einer Baggerschaufel auf fast 8 Meter Höhe zur Ausführung von Arbeiten gehoben. Bei diesen Arbeiten ist dann ein Beschäftigter von der Schaufel abgestürzt. Ein anderer Beschäftigter errichtete über einem Kellerabgang ein provisorisches Gerüst aus Holzbohlen, das dann während der Ausführung der Arbeiten zusammenbrach.

Maßnahmen

Die bayerische Gewerbeaufsicht überprüft z. B. im Rahmen von Unfalluntersuchungen oder Schwerpunktaktionen, ob die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden und veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel. Die Ergebnisse der Schwerpunktaktionen können diesem Jahresbericht entnommen werden, z. B. die der gemeinsamen Schwerpunktaktion der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau), der BG Elektro Textil Feinmechanik und der sächsischen und bayerischen Gewerbeaufsicht im Bereich „Absturzsicherungen auf Baustellen“.

Der Bauarbeiterschutz bleibt dabei weiterhin eine Schwerpunktaufgabe der Gewerbeaufsicht. Allein im Berichtsjahr fanden deshalb knapp 22.000 Überprüfungen auf Baustellen statt, in denen Maßnahmen zur Beseitigung von knapp 82.000 Mängeln veranlasst werden mussten.

Zukünftig werden u. a. die Unfallschwerpunkte „Bau- und Montagearbeiten“ und „Transport und Verkehr“ Inhalt bundesweiter Aktionen im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) sein.

Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Projektarbeit „Überprüfung der Lenk- und Ruhezeiten in Omnibusbetrieben“

Die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen überprüften von April bis Oktober in etwa einem Drittel der bayerischen Omnibusunternehmen die Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr.

In 521 Betrieben wurden anhand von Schaublättern und digitalen Daten ca. 106.000 Arbeitstage von mehr als 3.100 Fahrern kontrolliert.

Der ausführliche Bericht über die Projektarbeit ist auf Seite 54 abgedruckt.

Digitales Kontrollgerät

Seit 1. Mai 2006 müssen alle neuen Omnibusse und Güterbeförderungsfahrzeuge über 3,5 Tonnen zulässiger Höchstmasse einschließlich Anhänger mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sein, wenn damit Beförderungen durchgeführt werden, die vom Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 561/2006 erfasst werden. Das bisherige analoge Kontrollgerät darf in den „Bestandfahrzeugen“, solange es noch funktioniert, weiterbetrieben werden.

Der Umstieg vom bekannten Analoggerät zum digitalen Kontrollgerät mit der Vielzahl neuer Funktionsabläufe ist für die Betriebe und ihr Fahrpersonal, aber auch für die Kontrollbehörden nicht unproblematisch. Da es keine generelle Umrüstungspflicht gibt und die analogen Kontrollgeräte – solange sie funktionieren – in den älteren Fahrzeugen noch weiter betrieben werden dürfen, wird es in den nächsten Jahren noch ein Nebeneinander beider Gerätesysteme geben. Dies hat zur Folge, dass die Vorschriften und Eigenarten beider Systeme beachtet werden müssen.

Das neue Kontrollgerätesystem bietet viele Vorteile, die allerdings erst richtig zum Tragen kommen, wenn der gesamte Fuhrpark eines Unternehmens vollständig umgerüstet ist. So signalisiert das neue Gerät z.B. dem Fahrer rechtzeitig, wenn eine Fahrtunterbrechung eingelegt werden muss. Außerdem kann der Unternehmer die Lenk- und Ruhezeiten seiner Fahrer mit der Auswertesoftware leichter und schneller überprüfen und diese elektronischen Daten gegebenenfalls auch für das sonstige Betriebsmanagement verwenden.

Mit dem zunehmenden Ersatz der analogen Kontrollgeräte durch digitale Geräte sind auch die Kontrollbehörden in der Lage, die gespeicherten Datenmengen rascher und genauer zu prüfen. Daher hat die EU beschlossen, die Kontrollen auch quantitativ auszuweiten und hat zum 1. Januar 2008 das Mindestkontroll-Soll von bisher 1 % auf mindestens 2 % der Fahrerarbeitstage erhöht. Davon müssen mindestens 50 % bei Betriebskontrollen (bislang 30 %) und 30 % bei Straßenkontrollen (bislang 15 %) erbracht werden.

Darüber hinaus müssen die Fahrer seit 1. Januar 2008 ihre Tätigkeitsnachweise des laufenden Tages sowie der letzten 28 Tage bei der Fahrt mit sich führen, um sie bei Kontrollen lückenlos vorlegen zu können (früher nur für die Tage der laufenden Woche).

Die neuen Kontroll-Sollvorgaben bedeuten, dass die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen nunmehr etwa drei Mal so viele Arbeitstage in Form von Schaublättern und elektronischen Daten in den Betrieben überprüfen mussten als bisher. Die umfassenden und genaueren Kontrollmöglichkeiten sowie die erweiterten Nachweispflichten führten dazu, dass im Jahre 2008 mehr Verstöße festgestellt wurden. Entsprechend hat sich auch die Anzahl der verhängten Bußgelder erhöht.

Frauen- und Mutterschutz

Mütter leisten für unsere Gesellschaft einen unschätzbar wertvollen Dienst. Alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, benötigen deshalb während der Schwangerschaft und nach der Entbindung einen besonderen Schutz sowie gesellschaftliche Anerkennung.

Diesem Anliegen tragen die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes und der Mutterschutzrichtlinienverordnung in besonderer Weise Rechnung. Sie schützen die Frauen vor Bedingungen am Arbeitsplatz, die das Leben oder die Gesundheit von Mutter oder Kind gefährden können. Gleichzeitig bewahren sie die Frauen vor dem Verlust des Arbeitsplatzes während der Schwangerschaft sowie für die Zeit unmittelbar nach der Entbindung. Sie schützen auch vor Einkommenseinbußen während der Beschäftigungsverbote.

Während der Elternzeit wird das Arbeitsverhältnis durch das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz besonders geschützt.

Nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz kann eine Kündigung während der Schwangerschaft bzw. Elternzeit in besonderen Fällen für zulässig erklärt werden. Ein besonderer Fall kann ausnahmsweise vorliegen bei Insolvenz, bei der teilweisen Stilllegung des Betriebs (ohne die Möglichkeit der Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz) oder in Kleinbetrieben, wenn der Betrieb ohne qualifizierte Ersatzkraft nicht fortgeführt werden kann. Auch eine besonders schwere Pflichtverletzung kann im Einzelfall ausnahmsweise zu einer Kündigung berechtigen. Über die Zulässigkeit der Kündigung entscheiden die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen von Mittelfranken (für Nordbayern) und Oberbayern (für Südbayern).

Die nachfolgende Übersicht zeigt die im Jahr 2008 beantragten und zugelassenen Kündigungen getrennt nach den Bereichen Mutterschutzgesetz und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Der am häufigsten angegebene Kündigungsgrund war in beiden Bereichen die Betriebsstilllegung.

Antragsgrund	Rechtsgrundlage	
	§ 9 Abs. 3 Mutterschutzgesetz	§ 18 Abs. 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
	Anzahl der betroffenen Personen	Anzahl der betroffenen Personen
Betriebsstilllegung	231	230
Verhaltensfehler der geschützten Personen	23	32
Existenzgefährdung des Betriebes	3	10
Insolvenzverfahren	64	58
Sonstige	2	2
Zahl der Anträge insgesamt	323	332
Zahl der Zulassungen insgesamt	220	213

Beantragte und zugelassene Kündigungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Medizinischer Arbeitsschutz

Zuständigkeit und Aufgaben

Der Gewerbeärztliche Dienst in Bayern ist zuständig für den medizinischen und hygienischen Gesundheitsschutz und die Gesundheitsförderung in Betrieben mit Beschäftigten.

Im Gewerbeärztlichen Dienst sind insgesamt 11 Ärztinnen und 16 Ärzte beschäftigt. Zusätzlich sind 2 Ärztinnen und 1 Psychologe im Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit mit Fachaufgaben des medizinischen Arbeitsschutzes bzw. der Arbeitspsychologie betraut.

Die Gewerbeärzte an den Gewerbeaufsichtsämtern bei den Regierungen von Oberbayern, Schwaben, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und der Oberpfalz nehmen die Aufgaben des staatlichen medizinischen Arbeitsschutzes in Bayern wahr.

Zu den Aufgaben des Gewerbeärztlichen Dienstes gehört:

- Vollzug des medizinischen Arbeitsschutzes
- Mitwirkung im technischen und sozialen Arbeitsschutz
- Unterstützung der Betriebe und der Beschäftigten
- Unterstützung der Betriebsärzte und ermächtigten Ärzte
- Überprüfung der Betriebe insbesondere unter arbeitsmedizinischen Gesichtspunkten
- Durchführung themenorientierter Schwerpunktaktionen
- Mitwirkung im Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren
- Ermächtigung von Ärzten nach staatlichen Arbeitsschutzvorschriften
- Zusammenarbeit mit Arbeitsschutzorganisationen, Unfallversicherungen und Krankenversicherungen
- Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Lehr- und Vortragstätigkeit
- Stellungnahmen nach Schwerbehindertengesetz

Betriebsbesichtigungen, Überprüfungen

Traditioneller Schwerpunkt der gewerbeärztlichen Tätigkeit war der Außendienst mit 2.385 (im Vorjahr 2.728) Tätigkeiten (Betriebsbesichtigungen, ärztliche Untersuchungen, Messungen) Einen Überblick gibt Tabelle 4 auf **Seite..** wieder.

Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen, Untersuchungen

Die Gewerbeärzte wirken im Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren mit. Erstmals abschließend begutachtete Fälle sind in Tabelle 6 (**siehe S.112**) aufgelistet.

Von 3.335 (i.V. 3.338) "erstmalig abschließend begutachteten Fällen" stellten die Gewerbeärzte in 784 Fällen (i.V. 828) einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Erkrankung und beruflicher Tätigkeit fest. Die Bestätigungsquote lag somit bei 24% (i.V. 25%).

Unter den „erstmalig abschließend begutachteten Berufskrankheiten-Anzeigen“ waren Atemwegserkrankungen mit 872 (i.V. 876), Lärmerkrankungen mit 597 (i.V. 643) und Hauterkrankungen mit 412 (i.V. 401) am häufigsten.

Von den 784 Fällen, bei denen die Gewerbeärzte einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Erkrankung und beruflichen Einwirkungen festgestellt haben, waren auch in diesem Berichtsjahr die Atemwegserkrankungen mit 198 Fällen (i.V. 205), Lärmerkrankungen mit 178 Fällen (i.V. 154) und Hauterkrankungen mit 178 Fällen (i.V. 148) die häufigsten Erkrankungen.

Die Gewerbeärzte führten im Innendienst Untersuchungen der Augen nach der Bildschirmarbeitsverordnung durch.

Qualitätszirkel „Arbeitsmedizin“

Auch im Jahr 2007 veranstaltete der Gewerbeärztliche Dienst Nürnberg und GÄD Coburg Qualitätszirkel „Erfahrungsaustausch Betriebsärzte – Gewerbeärzte“.

Vorträge

Die Gewerbeärzte und der Psychologe hielten insgesamt 121 Vorträge und Vorlesungen welche das gesamte Spektrum der Arbeitsmedizin, der Arbeitshygiene, der Ergonomie und der Arbeitspsychologie umfassten.

Berichte

Bei der themenorientierten Schwerpunktaktion „Hautschutz in Mittel- und Großbetrieben der Nahrungsinindustrie“ haben die Gewerbeärzte mitgewirkt (Seite 81).

Sonderberichte

Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik -ZLS-

Organisation und Aufgaben

Die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) ist eine Gemeinschaftseinrichtung der Länder und ist seit November 2008 der Fachabteilung II „Arbeitsschutz und Produktsicherheit“ im Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen -StMAS- (bis Okt. 2008 der Fachabteilung „Verbraucherschutz und Arbeitsschutz“ im Bayer. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz -StMUGV-) als Organisationseinheit angegliedert.

Aufgaben, Organisation und Finanzierung der ZLS sind in einem Länderabkommen festgelegt. Die ZLS akkreditiert, benennt, anerkennt und überwacht bundesweit die Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen (zugelassenen Stellen), die im Vollzug des europäischen Gemeinschaftsrechts sowie des nationalen Rechts die Sicherheit von Produkten, Maschinen und Anlagen überprüfen und zertifizieren.

Zudem gehört zu ihren Aufgaben die bundesweite Akkreditierung sowie Überwachung von zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS), die regelmäßig überwachungsbedürftige Anlagen prüfen.

Akkreditierung, Anerkennung und Benennung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen

Im Jahr 2008 wurden insgesamt 119 Akkreditierungen, die zu entsprechenden Benennungen und Anerkennungen sowie gegebenenfalls Notifizierungen der Zertifizierungsstellen an die EU-Kommission führten, durchgeführt. Die meisten dieser Akkreditierungen, nämlich 23, betreffen die Reakkreditierungen im Bereich der RL über Aufzüge RL 95/16/EG.

Weitere Schwerpunkte waren die Reakkreditierungen im Bereich der Maschinen-RL (13), der RL für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (11), des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes i. V. mit dem GS-Zeichen (11), der Medizinprodukte-RL (Bereich aktiv; 10) sowie Akkreditierungen im Bereich der Zugelassenen Überwachungsstellen (11). Die übrigen Akkreditierungen verteilten sich über die sonstigen Richtlinienbereiche. Dadurch konnte die durchzuführende Überwachungstätigkeit weiter intensiviert und systematisiert werden.

Die Zahl der gültigen Akkreditierungen beträgt für den Berichtszeitraum insgesamt 643 (Steigerung gegenüber 2007 um ca. 6,3 %). Die Gesamtanzahl der Akkreditierungen hat im Berichtszeitraum 2008 erstmalig die 600-er Linie überschritten. Die Akkreditierungen verteilen sich auf insgesamt 161 Stellen. Im Durchschnitt hält somit jede dieser Stellen vier Akkreditierungen inne.

Überwachungsaktivitäten einschl. GS-Zeichen, Informationsverfahren

Produkte, die die Anforderungen in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit nachweislich erfüllen, können auf Antrag des Herstellers mit dem GS-Zeichen gekennzeichnet werden. Damit die Verbraucher sich auf dieses Sicherheitszeichen verlassen können, wacht die ZLS über seine Zuerkennung. Auf Grund der bisher vor allem in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen ist festzustellen, dass ein wesentliches Instrument zur Überwachung der Zugelassenen Stellen, insbesondere der GS-Stellen, neben der regelmäßigen Begutachtung vor Ort, die Auswertung von Schutzklauselverfahren sowie von RAPEX-Meldungen darstellt.

Weitere Informationsquellen sind das Europäische Informations- und Kommunikationssystem der Marktüberwachungsbehörden (ICSMS) sowie Meldungen der Marktüberwachungsbehörden bzw. Meldungen und Anfragen von anderen externen Stellen oder Privatpersonen.

Sind von diesen Meldungen GS-Zeichen gekennzeichnete bzw. EG-baumustergeprüfte Produkte betroffen und ist damit zunächst eine von der ZLS zugelassene Stelle beteiligt, ergibt sich für die ZLS nach § 11 Abs. 5 GPSG die Verpflichtung zur Überwachung der betroffenen Stelle.

Der Sachverhalt wird zunächst mit der betroffenen Zugelassenen Stelle abgeklärt und nach dem erzielten Ergebnis die jeweils erforderlichen Maßnahmen ergriffen. Diese sind z. B. eine zusätzliche Begutachtung vor Ort (außerordentliche Überwachungsbegutachtung) mit der Verpflichtung zur Beseitigung verfahrenstechnischer Mängel, die Verpflichtung der GS-Stelle zur Zurückziehung des GS-Zeichen-Zertifikates, die Aussetzung der Benennung für die GS-Zeichen-Zuerkennung bzw. für einen festgelegten Produktbereich oder die Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten-Verfahrens (Verwarnung, Bußgeld, etc.).

Im Berichtszeitraum 2008 leitete die ZLS in 288 Fällen (2007: 176) entsprechende Überwachungen ein. Erfasst werden sowohl GS-gekennzeichnete als auch EG-baumustergeprüfte Produkte, die Mängel aufweisen. Hinsichtlich der Informationsquelle ergibt sich hierbei folgende Statistik:

- Schutzklauselmeldungen: 141 (2007: 95)
- RAPEX-Meldungen: 31 (2007: 15)
- Sonstige Meldungen/Infos: 116 (2007: 66).

Die meisten dieser Produkte unterliegen dem Anwendungsbereich der RL 2006/95/EG (Niederspan-

nungs-RL). Weit dahinter folgen Produkte im Anwendungsbereich der Maschinen-RL sowie der RL über allgemeine Produktsicherheit. Die Hauptinformationsquelle bezüglich mangelhafter und mit dem GS-Zeichen gekennzeichnete Produkte ist immer noch das Schutzklauselverfahren nach Art. 9 RL 2006/95/EG.

Bei den Untersuchungen der ZLS wurde festgestellt, dass bei mehr als der Hälfte der mangelbehafteten Produkte das GS-Zeichen angebracht war, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorgelegen haben. Besondere Maßnahmen sind deshalb erforderlich um diese missbräuchliche Kennzeichnung mit dem GS-Zeichen einzudämmen. Die GS-Stellen selbst sind auf Grund der gesetzlichen Forderung nach § 7 Abs. 2 GPSG verpflichtet, eigen-initiierte Kontrollen bezüglich der Verwendung „ihres“ GS-Zeichens durchzuführen. Hinsichtlich dieser Aktivitäten wird die ZLS entsprechende Rahmenbedingungen der durchzuführenden Kontrollmaßnahmen erarbeiten und zur Konkretisierung der Anforderungen einen ZEK-Grundsatzbeschluss herbeiführen. Dies dient zusätzlich auch dem so genannten benchmarking der GS-Stellen sowie der Gleichbehandlung.

Die GS-Stellen meldeten im Berichtszeitraum 2008 insgesamt 113 (2007: 171) Fälle des Zurückziehens von GS-Zeichen-Zertifikaten. Diese Meldungen wurden, sofern Zertifikatsinhaber mit Sitz in Deutschland betroffen waren, auch der jeweils zuständigen Marktüberwachungsbehörde und der jeweiligen obersten Landesbehörde über ICSMS bzw. per E-Mail (falls eine Meldung nicht in ICSMS eingestellt ist) übermittelt. Damit kommt die ZLS einem Beschluss des Arbeitsausschusses Marktüberwachung (AAMü) nach.

Koordinierungsbedarf ergibt sich, wenn die Mängel eine ganze Produktfamilie betreffen und mangelhafte Produkte sowohl mit CE-Kennzeichnung als auch mit zusätzlichem GS-Zeichen auf dem Markt sind. Der festgestellte sicherheitstechnische Mangel betrifft meistens die Nichteinhaltung der Anforderungen der einschlägigen RL (RL-Nichtkonformität- nicht GS-Zeichen spezifisch!), so dass für beide Produktgruppen entsprechender Handlungsbedarf besteht. Für die Produktgruppe mit GS-Zeichen leitet die jeweilige GS-Stelle die erforderlichen Maßnahmen (z. B. GS-Zeichen-Zertifikats-Zurückziehung, etc.) unverzüglich ein und kommuniziert dies entsprechend. Für die andere Produktgruppe ohne GS-Zeichen leiten die Marktüberwachungsbehörden Maßnahmen gegen den Inverkehrbringer ein. Ein intensiver Informationsaustausch kann Ungleichheiten im Vorgehen verhindern.

Zu den Maßnahmen zur Stärkung des GS-Zeichens gehört auch die konsequente Überwachung der ZLS bei den GS-Stellen auf Einhaltung der Zuerkennungsregeln. Neben den vorher beschriebenen Überwachungstätigkeiten fanden zusätzlich in 15 Fällen periodische Vor-Ort-Begutachtungen direkt bei den Zertifizierungsstellen für die unterschiedlichsten

Akkreditierungsbereiche statt. Nach aktuellem Stand gibt es 119 Zertifizierungsstellen, die in diesem Bereich einer regelmäßigen Überwachung unterliegen. 43 dieser Stellen (36,1 %) wurden im Berichtszeitraum 2008 einem Verfahren zur Reakkreditierung unterzogen und bedurften auf Grund dieses durchgeführten Verfahrens („Komplettüberwachung“) keiner weiteren periodischen Überwachung. Dies bedeutet, dass 19,7 % der zur periodischen Überwachung anstehenden Zertifizierungsstellen auch vor Ort begutachtet und die Tätigkeiten der Stelle stichprobenartig überprüft wurden. Die ZLS verfolgt in diesem Bereich einen risikobasierten Ansatz. Stellen, die eine Vielzahl von Zertifikaten ausstellen bzw. zudem in Produktbereichen aktiv sind, bei denen auf Grund der bisherigen Erfahrung von einer erhöhten Mängelrate auszugehen ist, sowie die auffällig gewordenen Stellen werden prioritär einer regelmäßigen Vor-Ort-Begutachtung unterzogen. Die anderen Stellen werden im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Ressourcen begutachtet. Somit ist gewährleistet, dass Fehlentwicklungen bei den Stellen rechtzeitig erkannt, korrigiert sowie behoben werden können.

Überwachung Zugelassener Überwachungsstellen (ZÜS)

Folgende Tätigkeiten wurden im Zusammenhang mit Neuakkreditierungen/-benennungen von Stellen bzw. Erweiterungen und Änderungen der Tätigkeitsbereiche im Jahr 2008 durchgeführt:

- Akkreditierung und Benennung von sieben ZÜS (Prüfstellen von Unternehmen) für insgesamt elf Tätigkeitsbereiche
- Akkreditierung und Benennung einer ZÜS für zwei Tätigkeitsbereiche
- Umbenennung einer ZÜS und einer ZÜS (Prüfstellen von Unternehmen)
- Widerruf einer Akkreditierung/Benennung einer Stelle (erfolgte auf Antrag der Stelle)
- Erweiterung einer Benennung in Bezug auf die Bundesländer.

Entsprechend dem Konzept der Überwachung der Zugelassenen Überwachungsstellen wurden im Berichtszeitraum 2008 folgende Tätigkeiten durchgeführt:

Auf Grund von Informationen der Bundesländer und Dritter wurden in sechzehn Fällen die ZÜS zu Stellungnahmen und Übersendung von Dokumentationen aufgefordert. Bei verifizierten Mängeln wurden die ZÜSen zu Korrekturmaßnahmen aufgefordert. Dies war in dreizehn Fällen der Fall. Die Bundesländer wurden informiert.

Periodisch wurden elf Akkreditierungen von vier Zugelassenen Überwachungsstellen überwacht. Die Begutachtung wurde insgesamt an sechs Standorten der ZÜS durchgeführt.

Zudem wurde im Rahmen der Re-Anerkennungen von sieben Benannten Stellen für die Aufzugs-RL, die zugleich auch ZÜSen im Tätigkeitsbereich Aufzugsanlagen sind, die Einhaltung von Akkreditierungsvoraussetzungen überprüft. Dies war möglich, da das Prüfpersonal überwiegend sowohl für die Benannte Stelle als auch für die ZÜS tätig ist und die Prüfmittel identisch sind.

Außerordentliche Überwachungsbegutachtungen mussten bei den ZÜSen nicht durchgeführt werden.

Die Begutachtungen wurden zum Teil in Zusammenarbeit mit externen Fachbegutachtern durchgeführt.

Häufig festgestellte Mängel:

- Die Qualität der gutachterlichen Äußerungen (§ 13 Abs. 2 BetrSichV) entsprach in einigen Fällen nicht den Anforderungen, so dass die zuständigen Ländervollzugsbehörden Nachbesserungen forderten und die ZLS informierten. Teilweise fehlte in der gutachterlichen Äußerung die Aussage, dass Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Anlage den Anforderungen der BetrSichV entsprechen. Zusätzlich wurden in einigen Fällen fehlerhafte Aussagen getroffen. Ursache hierfür war in den meisten Fällen die nicht durchgeführte Ortsbesichtigung.
- Die Bundesländer haben zwischenzeitlich Anforderungen an gutachterliche Äußerungen festgelegt und über das so genannte LASI-Papier veröffentlicht. Eine Ortsbesichtigung für gutachterliche Äußerungen wird darin grundsätzlich vorgeschrieben.
- Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen wurden teilweise als mängelfrei bescheinigt, obwohl noch Mängel vorhanden waren. Ursache war, dass der Betreiber die sofortige Behebung festgestellter Mängel dem Prüfer zugesagt, aber in der Tat nicht durchgeführt hat. In einigen Fällen wurde durch die ZÜS die Behebung der Mängel nicht mehr überprüft.
- Nicht erfolgte Meldungen entsprechend den Anforderungen der Verordnungen der Bundesländer über Zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS-VOen).

Die Planung der Überwachungstätigkeit für 2009 sieht vor, dass auch die anderen bisher noch nicht periodisch überwachten ZÜSen vor Ort begutachtet werden.

Aus den durchgeführten Überwachungsmaßnahmen lassen sich derzeit folgende Erkenntnisse ableiten:

- Der Wettbewerb der ZÜSen findet, wie zu erwarten, vor allem über den Preis statt. Um ein Absinken des Prüfniveaus zu verhindern, führt die ZLS regelmäßige Überwachungen der ZÜSen durch und pflegt einen entsprechenden Informationsaustausch mit den Landesvollzugsbehörden.

- Erschwerend für die Tätigkeit der ZÜSen sind die unterschiedlichen Anforderungen, die durch die Verordnungen der Länder über Zugelassene Überwachungsstellen (ZÜSVOen) entstanden sind. Bundesländerübergreifend tätige Stellen haben einen erheblichen Aufwand zu treiben, dass diese Anforderungen erfüllt werden. Schwierig erweist sich vor allem die unterschiedliche Handhabung von Terminen oder Meldepflichten durch die ZÜSen.
- Es werden zunehmend größere Pakete von Dienstleistungen an überwachungsbedürftigen Anlagen ausgeschrieben und zum Teil über Internetplattformen vergeben.

Die ZLS beobachtet in diesem Zusammenhang folgende Probleme:

- Die Unabhängigkeit einer ZÜS kann in unzulässiger Weise beeinflusst sein, sofern der Anteil eines Auftraggebers am Gesamtumsatz der ZÜS einen gewissen Umfang übersteigt (sehr wenige Auftraggeber).
- Übertragung von Tätigkeiten, die sich aus den Pflichten der BetrSichV für den Betreiber ergeben, per Vollmacht an einen Dritten, z. B. ein Unternehmen. Diese Unternehmen sind u. a. in den Bereichen der Herstellung, Instandhaltung und dem Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen tätig.

GS-Stellen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum

Aufgrund § 11 Abs. 3 GPSG können auch Prüforganisationen mit Zertifizierungsstellen aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als GS-Stelle anerkannt werden. Die Voraussetzungen und die Anforderungen an diese Stellen sind identisch mit denen, die für GS-Stellen mit Sitz in Deutschland gelten. Zusätzlich ist als grundlegende Voraussetzung zwischen dem Land, in dem die beantragende Stelle ihren Sitz hat, und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ein Verwaltungsabkommen abzuschließen (vgl. § 11 Abs. 3 GPSG). Darin werden allgemein die Anforderungen an die GS-Stelle, die Beteiligung der ZLS am Anerkennungsverfahren und die Überwachung der GS-Stelle durch die ZLS im Detail geregelt.

Derzeit sind acht „ausländische“ GS-Stellen, die in Frankreich (drei), Dänemark, Finnland, Italien, Österreich und Slowakei (jeweils eine) ihren Sitz haben, für jeweils unterschiedliche Produktbereiche anerkannt.

Die stetige Nachfrage der GS-Stellen hinsichtlich Erweiterung der Anerkennungsbereiche und auch weiterer Standorte aufgrund steigender Nachfrage nach GS-Zeichen von Seiten der Hersteller, zeigt die unverändert große Bedeutung des GS-Zeichens für Hersteller und Verbraucher nicht nur in Deutschland.

Weitere nationale und internationale Aktivitäten und Ereignisse

Zentraler Erfahrungsaustausch (ZEK)

Die beiden Sitzungen des ZEK befassten sich mit folgenden Themen:

Gemäß einer AtAV-Empfehlung (Ausschuss technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte) dürfen ab April 2008 Produkte, denen das GS-Zeichen zuerkannt werden soll, bestimmte Höchstmengen an krebserzeugenden polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) nicht überschreiten. Für Produkte, die vor diesem Datum zertifiziert wurden, wurde eine Übergangsfrist von max. zwei Jahren vereinbart. Die Einführung wurde vom Markt begrüßt und könnte als erster Anstoß für eine europäische Regelung gesehen werden.

Meldung von ausländischen Prüflaboratorien:

Sowohl Benannte Stellen als auch GS-Stellen können nach ZEK-Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2002-01 und FAQ 06-03 Prüfberichte von externen Laboratorien auch außerhalb Deutschlands (bzw. außerhalb des eigenen Mitgliedstaates) einbeziehen. Voraussetzung dafür ist, dass diese externen Laboratorien der ZLS benannt und die Nutzung der Prüfberichte durch die ZLS genehmigt wurde.

Thematik Plagiate:

Es kommt immer häufiger vor, dass Plagiate zur Prüfung und Zertifizierung bei Zugelassenen Stellen, insbesondere GS-Stellen, eingereicht werden, ohne dass dies erkannt wird. Die Stellen sehen sich hier überfordert, echte von unechten Produkten unterscheiden zu können. Um Zertifikate zurückziehen zu können, wenn sich herausstellt, dass es sich um ein Plagiat handelt, sollen in die Verträge zwischen zugelassener Stelle und Antragsteller entsprechende Regelungen aufgenommen werden.

Nationaler und europäischer Erfahrungsaustausch

Die nationalen Erfahrungsaustauschkreise (EK) tagen in regelmäßigen Abständen. Ergänzend sind produktbezogene Arbeitskreise eingerichtet. Die Vertretung im europäischen Erfahrungsaustausch nehmen Delegierte wahr. Die Teilnahme am nationalen EK ist für alle Stellen verbindlich in den Bescheiden der ZLS festgelegt.

Um allgemeine Fragen und Probleme des Vollzugs sowie der Bewertung in den nationalen Erfahrungsaustauschkreisen klären zu können, nehmen Mitarbeiter der ZLS an den Sitzungen teil.

International

Die im Sept. 2008 in Kraft getretene Europäische Verordnung VO (EG) Nr. 765/2008 über Akkreditierung und Marktüberwachung sieht vor, dass die nationalen Akkreditierungsstellen die oberste Stufe der Konformitätsbewertung sind. Ihre gleichartige Arbeitsweise soll durch so genannte peer evaluation d. h. durch gegenseitige Begutachtungen unter Gleichrangigen sichergestellt werden. Die EU-Kommission hat das Recht mit einer geeigneten Organisation einen Vertrag über die Durchführung der gegenseitigen Begutachtungen zu schließen. Die erste mit dieser Tätigkeit betraute Organisation ist in der Verordnung festgelegt: es ist EA (European Cooperation for Accreditation), eine private Organisation, die bereits auf freiwilliger Basis die durch Vertrag (Multilateral Agreement -MLA) angeschlossenen Akkreditierungsgesellschaften evaluiert. Alle nationalen Akkreditierungsgesellschaften sind durch die Verordnung grundsätzlich zur Mitgliedschaft verpflichtet, es sei denn, sie erfüllen die Vertragsbedingungen nicht. Dann dürfen sie aber auch nicht (mehr) als nationale Akkreditierungsstelle tätig werden.

Der Beschluss Nr. 768/2008/EG über die Herstellung eines gemeinsamen Rechtsrahmens sieht vor, dass eine Stelle, die für bestimmte Konformitätsbewertungsaufgaben nach europäischen Richtlinien tätig werden will (notified body), ihre Kompetenz grundsätzlich in einem Akkreditierungsverfahren nachzuweisen hat. Dadurch sollen innerhalb der EU einheitliche Voraussetzungen für notified bodies geschaffen werden.

Bisher sind in den Mitgliedstaaten der EU die Voraussetzungen für eine Notifizierung und der Nachweis der Kompetenz unterschiedlich. Die Notifizierung wird von den staatlichen Behörden der Mitgliedstaaten vorgenommen. Die Akkreditierungsstellen sind nicht überall eingebunden.

Die EU-Kommission hat EA beauftragt ein Konzept auszuarbeiten, wie Akkreditierung als Verfahren der Kompetenzfeststellung für die Stellen, die notifiziert werden wollen, angewendet werden kann. Die Generalversammlung von EA hat deshalb die Einrichtung von Projektgruppen beschlossen. Sie sollen aus verschiedenen Blickwinkeln beschreiben, was EA ändern muss, um die gegenseitige Begutachtung (unter Gleichrangigen) der Akkreditierungsstellen auf das Gebiet der „notified bodies“ zu erweitern.

Die ZLS ist Anerkennungs- und Akkreditierungsstelle für Konformitätsbewertungsstellen nach den meisten Binnenmarkt-Richtlinien und hat Erfahrungen mit den Anforderungen an eine Stelle, die notifiziert werden soll. Da aber die ZLS nicht direkt Mitglied in EA ist, wurde sie über den Deutschen Akkreditierungsrat (DAR) und den Akkreditierungsbeirat (AKB) in die jeweiligen Projektgruppen eingebunden.

Neue Begriffsinhalte von Akkreditierung, Anerkennung und Notifizierung

Mit dem in Kraft treten der Verordnung VO (EG) Nr. 765/2008 über Akkreditierung und Marktüberwachung ist Akkreditierung neu definiert worden. Akkreditierung ist jetzt ein Verfahren der Kompetenzfeststellung ausschließlich auf der Grundlage harmonisierter Normen und relevanter sektoraler Akkreditierungssysteme. Darauf aufbauend kann die Notifizierung der Stelle gegenüber der EU-Kommission erfolgen. Da die ZLS mit der Aufgabe der Notifizierung von den Ländern beauftragt ist, ergeben sich bei der Umsetzung der v. g. Verordnung erhebliche Eingriffe in den Aufgabenbereich der ZLS. Die Auswirkungen hinsichtlich der durchzuführenden Anerkennungsverfahren werden derzeit diskutiert und die Änderungen sind ab 01. Jan. 2010 anzuwenden.

Anmerkung:

Die Inhalte der Begriffe Akkreditierung, Anerkennung und Notifizierung haben sich durch das in Kraft treten des „Goods Package“ wesentlich verändert. Eine Vermischung der neuen und der bisher verwendeten Begriffsdefinitionen kann zu Missverständnissen führen und erschwert dadurch auch Diskussionen über die nationale Akkreditierungsstelle.

Sonstiges

Die ZLS hat neben den bereits aufgelisteten Tätigkeiten und Aktivitäten auf mehreren Veranstaltungen Vorträge gehalten, bei denen das Europäische Gemeinschaftsrecht und die Auswirkungen auf das Inverkehrbringen von Industrieerzeugnissen, insbesondere im Hinblick auf Zertifizierung, Akkreditierung, Benennung, Anerkennung, sowie Überwachung von Stellen, Themen waren.

Weiterhin hatte die ZLS Besuch von einer estnischen Delegation, die sich allgemein über die Anerkennungsverfahren von Zugelassenen bzw. Benannten Stellen im gesetzlich geregelten Bereich interessierten.

Ausblick

Durch die erforderliche Errichtung einer nationalen Akkreditierungsstelle spätestens bis zum 1. Januar 2010, ist die ZLS bei einem Teil ihres Aufgabenbereiches betroffen. Der Anteil der von der ZLS an die nationale Akkreditierungsstelle zu übertragenden Aufgaben lässt sich derzeit nur annähernd abschätzen und hängt insbesondere von der Anzahl der Benannten Stellen ab, die ein Anerkennungsverfahren auf der Grundlage einer Akkreditierung durch die ZLS durchführen lassen.

Zur Vorbereitung der Zusammenarbeit sowie einer reibungslosen Fortführung der Tätigkeiten der Zugelassenen Stellen, insbesondere der Benannten Stellen,

sind eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen innerhalb der ZLS durchzuführen, die einen wesentlichen Beitrag zur regulär anstehenden Tätigkeit im Bereich der Anerkennungsverfahren darstellen. Die ZLS wird sich dieser Herausforderung stellen und zum Gelingen eines reibungslosen Übergangs ihren Beitrag leisten.

Landesinstitut für Arbeitsschutz und Produktsicherheit

Einleitung

Über einige der vielfältigen Aufgaben des Landesinstituts für Arbeitsschutz und Produktsicherheit (Landesinstitut) wird im Folgenden berichtet.

Im Jahr 2008 wurde durch die gesetzliche Verankerung der Gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) ein grundlegender Wandel im Vollzug des Arbeitsschutzes eingeleitet. Dies wird zwangsläufig zu einer stärkeren Beeinflussung der Tätigkeiten der bayerischen Gewerbeaufsicht und des Landesinstituts durch vorgegebene Ziele auf Bundesebene führen und auch die Zusammenarbeit der staatlichen Aufsichtsbehörden der Länder und der Unfallversicherungsträger intensivieren.

Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie

Durch die vorgenannte Änderung des Arbeitsschutzgesetzes vom 30. Oktober 2008 wurde die Entwicklung einer Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) für Bund, Länder und Unfallversicherungsträger verpflichtend. Ziel der GDA ist es, die vorhandenen Ressourcen aller Akteure im Arbeitsschutz effizient und effektiv zu nutzen. Deutschland will mit der GDA dazu beitragen, die Ziele der Europäischen Union (EU) im Arbeitsschutz zu erreichen. So ist es erklärtes Ziel der EU, dass die Zahl der Unfälle bei der Arbeit bis 2012 europaweit um ein Viertel sinken soll. Das im Juni 2008 verabschiedete Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) schafft die Grundlage für eine intensivere Zusammenarbeit im Rahmen der GDA. Unter anderem sollen staatliche Aufsichtsbehörden und die Präventionsdienste der Unfallversicherungsträger zukünftig Ziele verfolgen, die von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern gemeinsam festgelegt wurden. Folgende, übergeordnete Ziele wurden vereinbart:

- Zahl und Schwere von Arbeitsunfällen verringern,
- Zahl und Schwere von berufsbedingten Haut-Erkrankungen reduzieren,
- Muskel-Skelett-Erkrankungen und -Belastungen am Arbeitsplatz eindämmen.

Diese Ziele wurden durch folgende priorisierte GDA-Arbeitsprogramme, so genannte Leuchtturmprojekte, konkretisiert:

- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Zeitarbeit,
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei Bau- und Montagearbeiten,
- Sicher fahren und transportieren (innerbetrieblich und öffentlich),

- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei der Pflege,
- Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro,
- Gesundheitsschutz bei Feuchtarbeit und Tätigkeiten mit die Haut schädigenden Stoffen.

Diese Leuchtturmprojekte sollen von 2009 bis 2012 durch die staatlichen Arbeitsschutzbehörden und die Unfallversicherungsträger verbindlich nach einheitlichen Kriterien gemeinsam durchgeführt und evaluiert werden. Daneben wurden noch weitere GDA-Arbeitsprogramme mit geringerer Priorität festgelegt, bei denen lediglich die Indikatoren bzw. Kennziffern vorgegeben werden sollen:

- Sensibilisierung zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz in Schulen,
- Auswertung von Beinaheunfällen,
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei einseitig belastenden und bewegungsarmen Tätigkeiten an Produktionsarbeitsplätzen in der Ernährungsindustrie, an Produktionsarbeitsplätzen im Bereich feinmechanischer Montiertätigkeiten, in der Gastronomie und Hotellerie, bei der Personenbeförderung im öffentlichen Personennahverkehr.

Besonderes Augenmerk soll dabei auf psychische Belastungen bei der Arbeit, auf die Belange von kleinen und mittleren Unternehmen sowie auf systematische Präventionsansätze gelegt werden. Für die Erfolgskontrolle des Programms sind jeweils Evaluationen unter wissenschaftlicher Begleitung vorgesehen.

Nationale Arbeitsschutzkonferenz

Am 15. Dezember 2008 fand in Berlin die konstituierende Sitzung der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK) unter Einbeziehung der Sozialpartner statt, deren rechtliche Grundlage ebenfalls das Arbeitsschutzgesetz und das UVMG ist. Die NAK hat nach dem Arbeitsschutzgesetz die Aufgabe, die GDA zu entwickeln, zu steuern und fortzuschreiben. Sie soll nach Willen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu einer Koordinierungsplattform werden, die Ressourcen bündelt, fortschrittliche Wege aufzeigt und die Wirkung eingeleiteter Maßnahmen dauerhaft verbessert. Die NAK setzt sich zusammen aus je drei stimmberechtigten Vertretern des Bundes, der Länder und der Unfallversicherungsträger sowie je drei Vertretern der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer mit beratender Stimme. Alle mit Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz befassten Einrichtungen können der NAK Vorschläge für Arbeitsschutzziele, Handlungsfelder und Arbeitsprogramme unterbreiten.

Arbeitsschutzforum

Die NAK wird durch ein Arbeitsschutzforum unterstützt, dessen Aufgabe eine sachverständige Beratung des NAK ist. Die Geschäfte von NAK und Arbeitsschutzforum werden von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) geführt.

Aufgaben des LGL-AP

Aufgabe des LGL-AP wird es sein, die Anforderungen aus der GDA für die bayerische Gewerbeaufsicht zu koordinieren und als zentraler Ansprechpartner für die Unfallversicherungsträger in Bayern zu wirken. In Bayern kann hierbei auf bereits bewährte Strukturen aus der Zusammenarbeit mit den Unfallversicherungsträgern, z.B. im Rahmen der Projektarbeit, zurückgegriffen werden. Gleichwohl stellt die Anpassung an die GDA und die Anlaufphase der neuen Strukturen eine beträchtliche Herausforderung dar.

Projektarbeit der Gewerbeaufsicht - Jahresplan 2008

Der Jahresplan 2008 für Projektarbeiten der Gewerbeaufsicht wurde federführend durch das Landesinstitut erstellt. In enger Abstimmung mit dem StMUGV, den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, dem Landesverband Südost der Berufsgenossenschaften und den Gewerbeaufsichtsämtern bei den Regierungen erfolgte das Auswahlverfahren. Hierbei wurden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt: Gefährdungspotential, Unfallhäufigkeit sowie aktuelle Todesfälle. Erstmals wurden auch die Rahmenvorga-

ben der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) bei der Auswahl der eingereichten Vorschläge für Projektarbeiten herangezogen.

Einfluss der GDA bei Themenauswahl für Projektarbeiten

Ein Ziel der GDA ist, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch einen präventiv ausgerichteten und systematisch wahrgenommenen Arbeitsschutz zu verbessern und zu fördern. Damit sollen Zahl und Schwere der Arbeitsunfälle sowie die Belastungen und Erkrankungen in den Bereichen „Haut“ und „Muskel-Skelett“ reduziert werden. Daneben soll besonderes Augenmerk auf psychische Belastungen gelegt werden. Somit stand bei der Themenauswahl für Projektarbeiten nicht nur die Überprüfung ausgewählter Betriebe mit erhöhtem Gefährdungspotential im Vordergrund, sondern vielmehr deren arbeitsschutz- und gesundheitsschutzspezifische Beratung und Unterstützung. Aufgrund der geänderten Personalkapazität bei der Gewerbeaufsicht wurden insgesamt nur acht Projektarbeiten flächendeckend in Bayern durchgeführt (siehe Tabelle 1), wovon zwei gemeinsam mit Berufsgenossenschaften unter Berücksichtigung des abgeschlossenen Kooperationsvertrags erarbeitet und ausgewertet wurden.

Ferner steht es jedem Gewerbeaufsichtsamt frei, im Rahmen der personellen Möglichkeiten lokale Projektarbeiten durchzuführen. Art und Umfang (siehe Tabelle 2) liegen ausschließlich im Ermessen der Gewerbeaufsichtsämter.

Bayernweite Projektarbeit	Zeitraum	Federführendes Amt
Arbeitsschutz und Aufbereitung von Medizinprodukten bei niedergelassenen endoskopisch tätigen Ärzten	01.03.2008 bis 30.11.2008	Regierung von Schwaben Gewerbeaufsichtsamt
Überprüfung der Lenk- und Ruhezeiten in Omnibusbetrieben	01.04.2008 bis 30.09.2008	Regierung von Oberfranken Gewerbeaufsichtsamt
Hautschutz in Mittel- und Großbetrieben der Nahrungsmittelindustrie - zusammen mit BGN im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie	01.04.2008 bis 31.12.2008	Regierung von Unterfranken Gewerbeaufsichtsamt
Unterstützung und Überprüfung der Vorregistrierung von Stoffen nach der REACH-Verordnung	01.04.2008 bis 28.02.2009	Regierung von Oberbayern Gewerbeaufsichtsamt
Arbeits- und Gesundheitsschutz in vorschulischen Einrichtungen - Schwerpunkte: Psychische Fehlbelastungen, Biostoffverordnung und Mutterschutz	01.04.2008 bis 30.04.2009 (Nachverfolgungsphase bis 31.07.2009)	Regierung der Oberpfalz Gewerbeaufsichtsamt und Landesinstitut (Dr. Stadler)
Absturzsicherungen auf Baustellen - Schwerpunkt: Gerüste - zusammen mit BG BAU	01.06.2008 bis 31.10.2008	Regierung von Niederbayern Gewerbeaufsichtsamt
Aufbereitung von Medizinprodukten und Hygiene am Behandlungsstuhl in Zahnarztpraxen - kombiniert mit: Qualitätssicherung und Strahlenschutz in Zahnarztpraxen	01.08.2008 bis 28.02.2009	Regierung von Mittelfranken Gewerbeaufsichtsamt
Pyrotechnik (Silvesterverkauf)	15.12.2008 bis 31.12.2008	Regierung von Oberbayern Gewerbeaufsichtsamt

Tabelle 1: Jahresplan 2008 für bayernweite Projektarbeiten

Lokale Projektarbeit	Zeitraum	Durchführendes Amt
Arbeitsschutz in diagnostischen und mikrobiologischen Labors	02/2008 bis 09/2008	Regierung von Mittelfranken Gewerbeaufsichtsamt
Prüfung von Flüssiggasanlagen auf Volksfesten, Sport- und Kulturveranstaltungen	03/2008 bis 10/2008	Regierung von Mittelfranken Gewerbeaufsichtsamt
Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung (ChemVOCFarbV)	07/2008 bis 12/2008	Regierung von Mittelfranken Gewerbeaufsichtsamt
Weihnachtsmärkte	12/2008	Regierung von Mittelfranken Gewerbeaufsichtsamt
Sicherheitspositionsschalter an trennenden, beweglichen Schutzvorrichtungen von Metallbearbeitungsmaschinen	02/2008 bis 12/2008	Regierung von Niederbayern Gewerbeaufsichtsamt
Arbeitsschutz bei Einwirkung von Vibrationen	01/2008 bis 06/2008	Regierung von Oberbayern Gewerbeaufsichtsamt
Ermittlung von Staubbelastungen in Umverpackungsbetrieben (gem. Abstimmung mit LGL)	07/2008 bis 12/2008	Regierung von Oberbayern Gewerbeaufsichtsamt
Arbeits- und Gesundheitsschutz in Großküchen	07/2008 bis 12/2008	Regierung von Oberbayern Gewerbeaufsichtsamt
Schädlingsbekämpfung	04/2008 bis 09/2008	Regierung von Oberbayern Gewerbeaufsichtsamt
BioStoffV-Arbeitsschutz in diagnostischen Laboren	01/2008 bis 09/2008	Regierung von Oberbayern Gewerbeaufsichtsamt
Asbest-ASI-Arbeiten, Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen bei Arbeiten geringen Umfangs	06/2008 bis 09/2008	Regierung von Oberbayern Gewerbeaufsichtsamt
Ex-Schutz in Getreidelagern	10/2008 bis 12/2008	Regierung von Oberbayern Gewerbeaufsichtsamt
Arbeitssicherheit an Schweißarbeitsplätzen	07/2007 bis 04/2008	Regierung von Oberfranken Gewerbeaufsichtsamt
Absicherung von Gefahrenstellen an automatischen Steinbearbeitungsmaschinen	07/2008 bis 10/2009	Regierung der Oberpfalz Gewerbeaufsichtsamt
Arbeitsschutz an kommunalen Bauhöfen	2008	Regierung von Schwaben Gewerbeaufsichtsamt
Betriebssicherheitsverordnung: Umgruppierung von DK-Anlagen von Gruppe 2 DampfKV nach Kat. IV BetrSichV	06/2008 bis 02/2009	Regierung von Unterfranken Gewerbeaufsichtsamt

Tabelle 2: Jahresübersicht 2008 der lokalen Projektarbeiten

OHRIS

OHRIS ist das von der Bayerischen Gewerbeaufsicht gemeinsam mit der Wirtschaft entwickelte Arbeitsschutzmanagementsystem. Nach erfolgreicher Systemprüfung durch die Bayerische Gewerbeaufsicht wurde im Berichtsjahr 2008 bei 36 Unternehmen die Systemanerkennung durch die zuständigen Gewerbeaufsichtsämter ausgesprochen. Diese Systemanerkennung ist auf einen Zeitraum von drei Jahren befristet, kann aber auf Antrag des Unternehmens mit einer erneuten Systemprüfung durch die Bayerische Gewerbeaufsicht um weitere drei Jahre verlängert werden. Die von der Bayerischen Gewerbeaufsicht gemeldeten Unternehmen mit Systemanerkennung werden vom Landesinstitut im Bayerischen Anerken-

nungsregister geführt. Das Landesinstitut veröffentlicht das aktualisierte Anerkennungsregister fortlaufend und barrierefrei mit allen Neueinträgen und Verlängerungen auf den Internetseiten des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL). Am 18. Dezember 2008 erfolgte mit der Registriernummer

09-00279 der letzte Eintrag des Berichtsjahres 2008 im Anerkennungsregister.

Der Freistaat Bayern hatte im Haushaltsjahr 2008 wie im Vorjahr auch Fördermittel bereitgestellt, um kleine und mittlere Unternehmen mit Sitz in Bayern bei der Einführung von OHRIS zu unterstützen. Im Jahr 2008

konnte das Landesinstitut bei 22 Betrieben einen Zuschuss in Höhe von je 5.000 € gewähren.

Der Freistaat Bayern stellt die OHRIS-Auditlisten kostenlos zur Verfügung und ermöglicht somit interessierten Unternehmen die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen nach diesen Listen zu prüfen. Die OHRIS-Auditlisten werden als Word- und PDF-Dokument sowie in einer Datenbankanwendung unter Microsoft ACCESS auf der LGL-Internetseite „Managementsysteme“ zum Download bereitgestellt und vom Landesinstitut in halbjährlichem Turnus (1. April 2008 und 1. Oktober 2008) aktualisiert.

Psychische Belastungen am Arbeitsplatz

Psychische Fehlbelastungen von Erzieherinnen ermitteln und reduzieren – eine Projektarbeit von Landesinstitut und Gewerbeaufsicht

Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen ist einer Vielzahl von psychischen Belastungsfaktoren ausgesetzt. Dazu zählen Lärm, Zeitdruck, viele gleichzeitig zu verrichtende Arbeitsaufgaben (Bildungs-, Betreuungs-, Erziehungs-, Verwaltungstätigkeiten und andere), hohe Gruppenstärken, Konfliktpotentiale mit Eltern, Trägern und so weiter.

Eine Untersuchung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) in Zusammenarbeit mit der Deutschen Angestellten-Krankenkasse (DAK) im Herbst 2000 ergab, dass 26,3 % der Erzieherinnen in Deutschland bei ihrer Arbeit unter „hohem Stress“ stehen. Dementsprechend treten bei Erzieherinnen im Vergleich zu anderen Berufsgruppen höhere psychische Beeinträchtigungen und psychosomatische Beschwerden auf. Dem BGW-DAK-Stress-Monitoring zufolge war der psychische Gesundheitszustand der Erzieherinnen im Jahr 2000 um knapp 8,2 % schlechter als der Vergleichswert der berufstätigen Bevölkerung der Bundesrepublik. Zudem litten Erzieherinnen erheblich stärker als die Vergleichsbevölkerung unter psychosomatischen Beschwerden (27 % über dem Durchschnitt).

Vor diesem Hintergrund hat die Gewerbeaufsicht 2008/2009 in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Arbeitsschutz und Produktsicherheit eine Aktion in bayerischen Kinderrippen und Kindergärten durchgeführt, die sich neben Fragen des allgemeinen und medizinischen Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Biostoffverordnung und Mutterschutz) schwerpunktmäßig den psychischen Fehlbelastungen widmete. Ziel war es, gemeinsam mit den Beschäftigten die psychischen Belastungsfaktoren „vor Ort“ zu analysieren und Möglichkeiten zur Reduktion von psychischen Fehlbelastungen zu erarbeiten.

Methodisches Vorgehen

Das Konzept für diese Projektarbeit wurde vom Landesinstitut in Zusammenarbeit mit dem Gewerbeärztlichen Dienst der Regierung der Oberpfalz entwickelt

und pilothaft erprobt. Die bayernweite Aktion wurde im April 2008 gestartet und endet voraussichtlich im April 2009. Sie wird von den Gewerbeärztlichen Diensten durchgeführt. Ziel ist es, insgesamt circa 10 % der 6.011 Kindertageseinrichtungen in Bayern (Stand 2006) in die Projektarbeit einzubeziehen.

Um substantielle Daten über die Belastungssituation der Beschäftigten zu erhalten, werden in einem ersten Schritt die Erzieherinnen in den zu besichtigenden Kindertageseinrichtungen anonym zu ihren Belastungen und zu Optimierungsmöglichkeiten ihrer Arbeitsbedingungen befragt. Sie werden gebeten, die Relevanz von neun arbeitsbedingten Belastungen, die Forschungsstudien zufolge wesentlich zum Belastungsniveau von Erzieherinnen beitragen, nach der persönlichen Bedeutsamkeit einzustufen. Im Einzelnen sind dies Lärm, fehlende Pausen sowie Entspannungs- und Erholungsmöglichkeiten, zu viele verschiedene Arbeitsaufgaben, Zeitdruck, große Gruppenstärken, wenig Personal, Belastungen durch schwierige oder verhaltensauffällige Kinder, Konflikte mit der Leitung der Kindertageseinrichtung und Kolleginnen, Konflikte mit Eltern. Ebenso sollen sie verschiedene betriebliche Maßnahmen bezüglich ihrer Wirksamkeit zur Reduzierung von Fehlbelastungen einschätzen, zum Beispiel Reduzierung des Lärmpegels durch räumliche Veränderungen oder mehr Mitsprache bei der Einteilung und Erledigung von Arbeitsaufgaben.

Die anonym ausgewerteten und aufbereiteten Ergebnisse der MitarbeiterEinstufungen werden in Gesprächen mit der Leitung und dem Träger der Kindertageseinrichtung – sowie gegebenenfalls Personalvertretung, Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit – diskutiert. Thema in den Gesprächsrunden ist darüber hinaus die vom Arbeitsschutzgesetz verlangte Integration psychischer Belastungen in die Gefährdungsbeurteilung sowie die Entwicklung geeigneter Präventionsmaßnahmen. Im Anschluss an die Gespräche werden mit der Leitung der Kindertageseinrichtung Zielvereinbarungen zur Belastungsoptimierung getroffen sowie Auflagen mit Fristsetzung erteilt, wenn Arbeitsschutz-Normen nicht erfüllt sind.

Ausblick

Nach Abschluss der Besichtigungen im April 2009 und der Auswertungsarbeiten werden die Ergebnisse der Projektarbeit ab Mitte des Jahres 2009 auf der Homepage des LGL (www.lgl.bayern.de / Stichwort „Arbeitsschutz“ / Stichwort „Arbeitspsychologie“) präsentiert.

Rechtliche Neuerungen bei Vorsorgeuntersuchungen

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, in Kraft seit 24. Dezember 2008

Die neue Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) schafft eine übergreifende rechtli-

che Basis für eine zukunftsfähige Gesundheitsvorsorge in den Betrieben. Arbeitsmedizinische Vorsorge ist ein Schlüssel zur Verhütung arbeitsbedingter Erkrankungen und zum Erhalt der individuellen Beschäftigungsfähigkeit.

Die ArbMedVV ist Bestandteil der Verordnung zur Rechtsvereinfachung und Stärkung der arbeitsmedizinischen Vorsorge, die zugleich Änderungen in bestehenden Verordnungen enthält. Die bislang im staatlichen Recht und in den Unfallverhütungsvorschriften enthaltenen Doppelregelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge werden in der Verordnung anwendungsfreundlich zusammengefasst, so dass die Rechtsform auch zur Rechtsvereinfachung beiträgt.

Erläuterungen

Am 24. Dezember 2008 ist die ArbMedVV in Kraft getreten und regelt in einem dreistufigen System von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen transparent die Pflichten von Arbeitgebern und Ärzten sowie die Rechte der Beschäftigten. Anlässe für Pflicht- und Angebotsuntersuchungen für besonders gefährdende beziehungsweise bestimmte gefährdende Tätigkeiten sind im Anhang der Verordnung für den Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) abschließend aufgeführt. Wunschuntersuchungen gemäß § 11 des ArbSchG können Beschäftigte bei sonstigen Tätigkeiten beanspruchen. Die Verordnung regelt, dass der Arzt dem Arbeitgeber das Untersuchungsergebnis, das heißt ob und inwieweit bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit gesundheitliche Bedenken bestehen, lediglich nach Pflichtuntersuchungen mitteilen darf und ansonsten der Schweigepflicht unterliegt. Die Verordnung schreibt vor, dass arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen grundsätzlich getrennt von Eignungs- beziehungsweise Tauglichkeitsuntersuchungen durchgeführt werden sollen und beugt so einer Selektion der Beschäftigten vor.

Die neue ArbMedVV fasst Regelungen aus folgenden staatlichen Arbeitsschutzverordnungen zusammen: Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung, Gentechnik-Sicherheitsverordnung, Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung, Druckluftverordnung, Bildschirmarbeitsverordnung, Betriebssicherheitsverordnung und Arbeitsstättenverordnung.

Änderungen durch Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Mehr Transparenz

Mit der Verordnung werden Regelungen im staatlichen Recht und in Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften vereinheitlicht und zusammengeführt. Die in den Anhängen aufgeführten Pflicht- und Angebotsuntersuchungen entsprechen im Wesentlichen den bisher geregelten Anlässen. In die Verordnung werden auch sogenannte Wunschuntersuchungen nach § 11 ArbSchG aufgenommen, also solche, die der Arbeitgeber den Beschäftigten auf de-

ren Wunsch hin ermöglichen soll. Damit sollen für bisher wenig beachtete arbeitsbedingte Erkrankungen Kriterien und Untersuchungsanlässe ermittelt werden können, die über die in den Anhängen geregelten hinausgehen (zum Beispiel Muskel-Skelett-Erkrankungen).

Angebots-, Pflicht- und Wunschuntersuchungen

Neben Pflichtuntersuchungen sind laut ArbMedVV Angebotsuntersuchungen sowie Wunschuntersuchungen seitens der Beschäftigten vorgesehen. Die Anhänge führen in Tabellen die konkreten Anlässe für Pflicht- und Angebotsuntersuchungen auf:

- Teil I: Tätigkeiten mit Gefahrstoffen,
- Teil II: Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen,
- Teil III: Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen (Hitze, Lärm, Vibrationen und so weiter),
- Teil IV: Sonstige Tätigkeiten (zum Beispiel Bildschirmarbeiten).

Untersuchungsanlässe, die jetzt noch in der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A4 enthalten sind (zum Beispiel Hitze- oder Kältearbeiten) werden ebenfalls in den Anhang überführt. Zukünftig ist eine separate Unfallverhütungsvorschrift BGV A4 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ nicht mehr vorgesehen.

Eine zentrale Rolle übernimmt der neue Ausschuss für Arbeitsmedizin, der begleitende Regeln, Erkenntnisse und Empfehlungen für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erarbeiten wird.

Geräteuntersuchungsstelle

Die Geräteuntersuchungsstelle (GUS) führt Prüfungen an Verbraucherprodukten durch, die dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) unterliegen. Die zu prüfenden Produkte werden von der Gewerbeaufsicht als Marktüberwachungsbehörde zum Beispiel im Rahmen von Marktüberwachungsaktionen entnommen. Eine Überprüfung im Einzelfall erfolgt, falls aufgrund der Gestaltung, des Aufbaus oder eines Unfallsicherheitstechnische Mängel vermutet werden.

Informationen über gefährliche Produkte stammen beispielsweise aus RAPEX-Meldungen, aus dem internetgestützten Informations- und Kommunikationssystem auf europäischer Ebene ICSMS oder auch aus Verbraucherbeschwerden.

Überregional arbeitet die bayerische GUS eng mit den Geräteuntersuchungsstellen der anderen Bundesländer zusammen.

Mitarbeiter der GUS sind auch auf Messen in Messekommissionen der Gewerbeaufsicht mit vertreten. Neben der Beratung von Herstellern und Händlern soll bei dieser Gelegenheit schon im Vorfeld erreicht wer-

den, dass mangelhafte Produkte möglichst erst gar nicht in den Handel gelangen können.

Die GUS wirkt bei Bedarf bei der Normung und Erarbeitung technischer Regeln mit, wenn diese beispielsweise überarbeitet oder an neue oder geänderte Verhältnisse angepasst werden müssen.

Im Jahr 2008 wurden von der GUS 166 Verbraucherprodukte überprüft und begutachtet. Falls hierzu spezielle Prüfgeräte und -einrichtungen erforderlich waren, wurden die Prüfungen bei externen Prüfstellen durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in Bild 1 dargestellt.

Die Proben werden von den Marktüberwachungsbehörden, den Gewerbeaufsichtsamtern, gezielt in Hinblick auf mögliche Mängel oder Gefahren für den Benutzer am Markt entnommen und der GUS zur Prüfung übermittelt. Die hohe Zahl festgestellter Mängel deutet daher nicht auf ein mangelhaftes Sicherheitsniveau hin, sondern ist das Ergebnis einer sorgfältigen und qualifizierten Marktüberwachung.

Einzelbeispiel: Handkreissägen

Im Rahmen einer Aktion wurden insgesamt 13 Handkreissägen überprüft. Alle Geräte wiesen dabei Mängel auf, die Maßnahmen durch die Hersteller erforderlich machten. Neben zum Teil sehr mangelhaften Betriebsanleitungen waren hauptsächlich mechanische Gefährdungen wie zum Beispiel Ausrichtung oder Festigkeit des Spaltkeils, Festigkeit des Gehäuses oder gequetschte Kabel im Inneren zu bemängeln.

Einzelbeispiel: Hydraulische Rangierwagenheber

Alle der zehn überprüften hydraulischen Rangierwagenheber waren mit Mängeln behaftet. So war bei sieben Geräten die zum Bedienen notwendige Handkraft zu hoch und bei zwei Geräten traten starke Verformungen bei der Prüfung mit 50 % Überlast auf. Die Prüfungen wurden in Zusammenarbeit mit der GUS Niedersachsen durchgeführt.

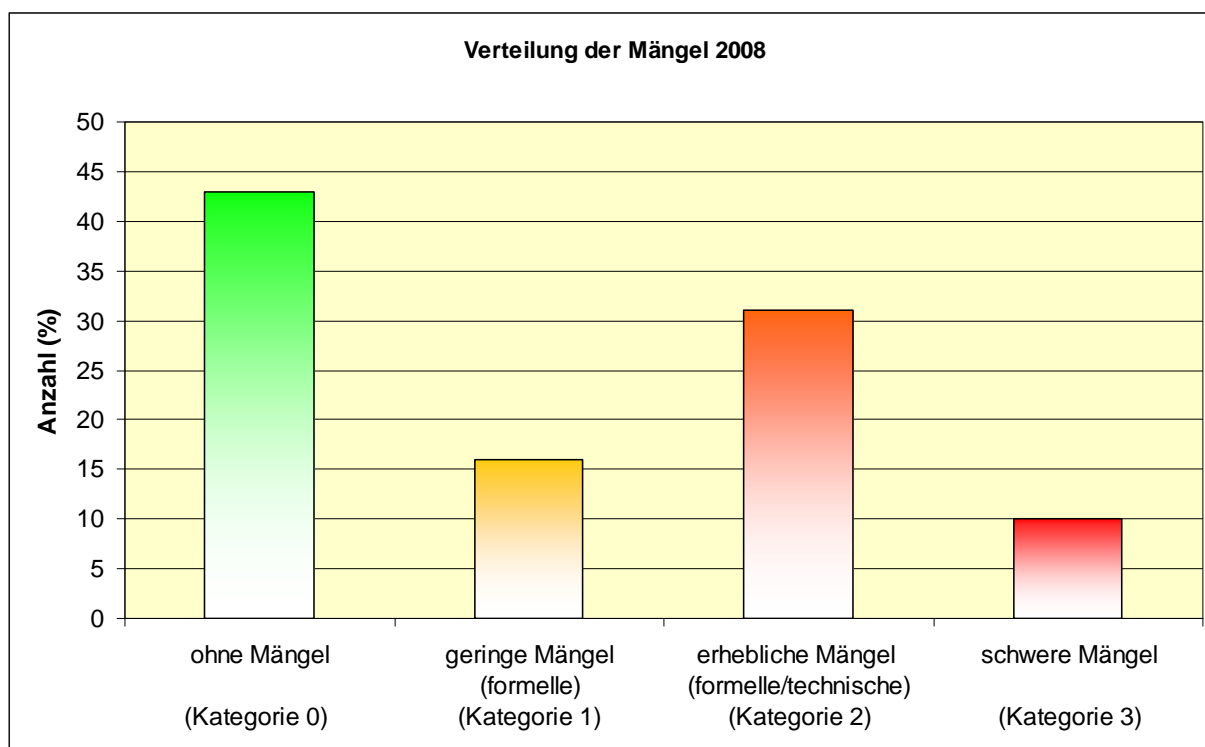


Bild 1: Verteilung der 2008 festgestellten Mängel

Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) setzt die europäischen Richtlinien 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Directive on waste electrical and electronic equipment) und 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS – Directive on the restriction of the use of certain hazardous substances in electrical and electronic equipment) in nationales Recht um.

Das Gesetz trat am 24. März 2005 in Kraft und regelt das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten. Zentrales Anliegen ist die Steigerung der Produktverantwortung beim Hersteller, Reduktion der Altgerätemengen, Verringerung der Umweltbelastung, Rückgewinnung von Rohstoffen und Reduzierung des Schadstoffgehaltes.

Durch die Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten mit einer durchgestrichen Mülltonne soll dem Nutzer deutlich gemacht werden, dass diese Geräte nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgt werden dürfen.

Seit 1. Juli 2006 dürfen die in den Geräten verwendeten Werkstoffe nicht mehr als 0,1 Gewichtsprozent Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom, polybromierte Biphenyle (PBB) oder Diphenylether (PBDE) und nicht mehr als 0,01 Gewichtsprozent Cadmium je homogenem Werkstoff enthalten (§ 5 ElektroG).

Ein homogener Werkstoff ist ein Material, das mechanisch (zum Beispiel durch Schrauben, Schneiden, Brechen, Schleifen und Abstrahlen) nicht weiter in verschiedene Werkstoffe trennbar und durchgängig von einheitlicher Struktur ist. Beispiele dafür sind Kunststoffe, Keramik, Glas, Metalle, Legierungen, Papier, Pappe, Harze und Beschichtungen.

Gerätekomponenten wie Transformatoren, Leiterplatten und ähnliche Baugruppenelemente sind Bestandteile von Elektro- und Elektronikgeräten und in der Regel nicht homogen, sondern bestehen aus einer Vielzahl von homogenen Werkstoffen (Beispiele, siehe Bild 2 und 3).

Sowohl die RoHS-Richtlinie als auch das ElektroG enthalten keine Vorgaben, wie die Konformität eines Gerätes mit den Anforderungen analytisch überprüft werden soll.

Die International Electrotechnical Commission (IEC) bietet bereits eine Richtlinie zum Ablauf der Probenahme (IEC 62596) und eine standardisierte Vorgehensweise und Analysemethoden zur Bestimmung der Menge gefährlicher Stoffe in elektrotechnischen Produkten (IEC 62321).



Bild 2: Probedokumentation von Widerständen vor dem Homogenisieren



Bild 3: Darstellung von kleinsten demontierten Bauteilen mit Hilfe einer Mikroskopkamera

ElektroG-Projekt zur Unterstützung der Gewerbeaufsicht

Die Stoffverbote (§ 5 ElektroG) werden durch die Gewerbeaufsicht überwacht. Durch regelmäßige und stichprobartige Kontrollen soll der Markt überprüft werden. Dazu erfolgt zurzeit der Aufbau eines Labors am Landesinstitut für Arbeitsschutz und Produktsicherheit zum Screening und zur Verifizierung der Untersuchungsproben.

Das Projekt „ElektroG“ beinhaltet die Methodenentwicklung und die Risikobewertung für gefährliche Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

Ziel des Forschungsvorhabens ist der Aufbau von analytischem Know-how, indem validierte Methoden für die in § 5 ElektroG geregelten Parameter erarbeitet und charakteristische Stoffbelastungen in Elektrogeräten erkannt werden. Außerdem werden Stoffrisiken, die von Elektrogeräten ausgehen, ermittelt und bewertet und eine Empfehlung für eine schadstoffarme, nachhaltige Produktkonzeption im Sinne des § 4 ElektroG ausgesprochen. Schlussendlich soll ein „Kompetenzzentrum“ für umweltschonende und

nachhaltige Elektrogeräte entstehen, das es dem Landesinstitut ermöglicht, beratend für das StMAS und die Gewerbeaufsicht zu wirken.

Nach dem ElektroG sind Elektro- und Elektronikgeräte alle Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, sowie Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, und die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind.

Das Gesetz gilt für folgende Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten:

- Haushalts Großgeräte
- Haushaltskleingeräte
- Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
- Geräte der Unterhaltungselektronik
- Beleuchtungskörper
- Elektrische Werkzeuge außer ortsfeste industrielle Großwerkzeuge
- Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
- Medizinprodukte außer implantierte und infektiöse Produkte
- Überwachungs- und Kontrollinstrumente
- Automatische Ausgabegeräte.

Von dem Anwendungsbereich ausgenommen sind solche Geräte, die Teile eines anderen Gerätes sind, das nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt oder der Überwachung und Kontrolle zur Wahrung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland dient.

Neuigkeiten im Chemikalienrecht

Veränderungen bei Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen

Am 31. Dezember 2008 ist die neue Verordnung 1272/2008/EG im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden. Der Titel lautet: Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG (allgemein als Stoffliste bekannt) und 1999/45/EG (Zubereitungsrichtlinie) und zur Änderung der Verordnung 1907/2006/EG (REACH-Verordnung).

Die Verordnung 1272/2008/EG (GHS = globally harmonized system oder CLP = classification, labelling and packaging of substances and mixtures) gilt prinzipiell für alle gefährlichen Stoffe/Gemische (nicht für

Erzeugnisse) im kompletten Lebenszyklus für alle Zielgruppen (Verbraucher, Arbeitnehmer und so weiter). Die Verordnung ist am 20. Januar 2009 in Kraft getreten, wobei es Übergangsregelungen gibt und zwar gelten die Titel II (GefahrenEinstufung), III (Gefahrenkommunikation durch Kennzeichnung) und IV (Verpackung) ab 1. Dezember 2010 in Bezug auf Stoffe und ab dem 1. Juni 2015 in Bezug auf Gemische. Allerdings ist eine parallele Kennzeichnung nach der alten und neuen Verordnung im Übergangszeitraum verboten. Das heißt, man muss sich für eine Kennzeichnung entscheiden.

Hintergrund der GHS-Verordnung ist, dass durch den wachsenden internationalen Handel weltweit eine einheitliche Einstufung und Kennzeichnung und dadurch Sicherheitsstandards für Stoffe und Gemische erreicht werden sollen. Denn bislang gab es unterschiedliche Systeme für die Kennzeichnung und eine unterschiedliche Behandlung gleicher Produkte in unterschiedlichen Ländern (Stoffe, die zum Beispiel in der EU, Australien, Malaysia und Thailand als gesundheitsschädlich eingestuft waren, galten in den USA, Kanada und Japan bereits als giftig, hingegen in Indien als nicht-giftig und in China gar als nicht gefährlich).

Was sind nun die wichtigsten Änderungen?

Einerseits werden die gewohnten Gefahrensymbole in so genannte Piktogramme geändert. Die Abbildungen auf orangefarbenem Hintergrund sind jetzt – angepasst an die Transportsymbole – in einem auf die Spitze gestelltem Quadrat mit rotem Rand auf weißem Hintergrund dargestellt (siehe Bild 4). Das bekannte Andreaskreuz wird es nicht mehr geben, es wird zukünftig durch ein Ausrufezeichen ersetzt. Die bisherigen Bezeichnungen für T⁺ (sehr giftig), T (giftig), F⁺ (hochentzündlich) und F (leichtentzündlich) werden in Zukunft nicht mehr verwendet. Zur neuen Einstufung dienen Kategorien abhängig vom Risikopotential (Zahlen bei Gefahrenunterklassen und Buchstaben bei Verträglichkeitsgruppen), symbolisiert durch entsprechende Piktogramme. Bei Stoffen mit hohem Risikopotential werden die Piktogramme mit dem Signalwort „Gefahr“, bei geringerem Risikopotential mit dem Signalwort „Achtung“ ergänzt. Zwei neue Piktogramme wird es außerdem geben: a) für unter Druck stehende Gase und b) für gesundheitsschädlich/toxisch je nach Einstufung. Auch werden Stoffe/Gemische schärfer eingestuft als bisher, zum Beispiel diejenigen, die bei akuter oraler Toxizität eine LD₅₀ zwischen 200 und 300 mg/kg Körpergewicht besitzen und als gesundheitsschädlich galten, werden jetzt als toxisch der Kategorie 3 eingestuft und mit dem Totenkopfpiktogramm gekennzeichnet.

Andererseits entfallen die R- (Risk) und S- (Safety) Sätze. Diese werden durch kodierte H- (Hazard Statement) und P-Sätze (Precautionary Statement) ersetzt. Die Systematik ist in der Tabelle 3 dargestellt.



Gefahrenhinweise		
Buchstabe	Gruppierung (Ziffer)	laufende Nummer
H (Hazard Statement)	2 = physikalische Gefahr	xy (zweistellig)
	3 = Gesundheitsgefahr	
	4 = Umweltgefahr	

Beispiele:

H 221: Entzündbares Gas

H 300: Lebensgefahr bei Verschlucken

Sicherheitshinweise		
Buchstabe	Gruppierung (Ziffer)	laufende Nummer
P (Precautionary Statement)	1 = Allgemein	xy (zweistellig)
	2 = Vorsorgemaßnahme	
	3 = Empfehlung	
	4 = Lagerungshinweise	
	5 = Entsorgung	

Beispiele:

P 304: Bei Einatmen

P 402: An einem trockenen Ort aufbewahren

Tabelle 3: Systematik der Gefahren- und Sicherheitshinweise

EU-Chemikalienverordnung – REACH

Das Jahr 2008 wurde für Unternehmen und Behörden in Bezug auf die sogenannte REACH-Verordnung (REACH-VO) zu einer großen Herausforderung. In diesem Jahr musste konkret das umgesetzt werden, was in einem intensiven Abstimmungsprozess zwischen EU-Gremien, Behörden sowie Industrieverbänden und Interessensvertretern, also den Stakeholdern, erarbeitet worden war. Es sollten möglichst vollständige Datensätze über mögliche gefährliche Eigenschaften der vielen schon seit Jahren im Umlauf befindlichen Chemikalien – sogenannten Altstoffen – gewonnen werden.

Bei Geräten, wie einer Leiter, ist der Zusammenhang zwischen dem Produkt und einem potentiellen Unfall leicht herzustellen. Anders bei Chemikalien, die sich unter Umständen erst nach vielen Jahren auf die menschliche Gesundheit oder Umwelt auswirken können und so der direkte Zusammenhang zum Produkt kaum nachzuvollziehen ist.

Um die auf dem Markt häufigsten Chemikalien nach gesundheitsrelevanten Kriterien zu untersuchen, wurde mit der REACH-VO diese Aufgabe auf die Hersteller und Importeure übertragen.

Hintergrund: REACH steht für Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals, also für die Registrierung, Bewertung, Zulassung/Beschränkung von Chemikalien. Die REACH-VO trat am 1. Juni 2007 mit dem Ziel einer größeren Chemikaliensicherheit und einer Verbesserung im Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz in Kraft. Sie gilt als die wohl umfangreichste Neuregelung des Chemikalienrechts und ist damit eines der ehrgeizigsten Projekte der EU.

Der Kernpunkt der REACH-VO ist, dass Hersteller oder Importeure ab einem bestimmten, mengenabhängigen Zeitpunkt nur noch Chemikalien vermarkten dürfen, deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt untersucht und registriert worden sind. Diese Registrierungen verwaltet die zu diesem Zweck neu gegründete Europäische Chemikalien Agentur (ECHA) in Helsinki.

Der Umfang der Untersuchungen richtet sich für den jeweiligen Registranten nach der von ihm hergestellten oder importierten Menge in Jahrestonnen. Damit die jeweiligen Untersuchungen pro Stoff nur einmal durchgeführt werden – dies gilt vor allem bei Tierversuchen – können sich die Hersteller und Importeure zu Konsortien zusammenschließen. Diese sogenannten Substance Information Exchange Foren (SIEF) dienen dazu, vorhandene Daten auszutauschen oder einzukaufen und sich an den jeweiligen Untersuchungskosten zu beteiligen. Da die teilweise sehr umfangreichen Analysen und Tests sehr zeitaufwendig sind, wurden mengenabhängige Übergangsfristen eingeräumt. Diese können aber nur von jenen in Anspruch genommen werden, die bereits im Zeitraum

vom 1. Juni 2008 bis 1. Dezember 2008 ihre Stoffe bei der ECHA vorregistriert hatten. Wer die Vorregistrierung bis zu dieser Frist nicht wahrgenommen hat, macht sich einer Straftat schuldig, wenn er diese Stoffe unregistriert weiter vermarktet. Um dies zu umgehen, kann lediglich eine Neustoffanmeldung vorgenommen werden, die aber wesentlich umfangreicher und folglich teurer ist.

REACH-Infoline am Landesinstitut

Weil die REACH-VO ein Konsens diverser Interessensgruppen ist, wurde der umfassende Vorschriften-text mit vielen Ausnahmen und Detailregelungen versehen. Da trotz allem noch viele Unklarheiten blieben, wurden ergänzend Leitlinien herausgegeben. Diese umfassen mittlerweile weit über 1.000 Seiten. Daraus wird klar, dass vor allem kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) teilweise Schwierigkeiten haben, ihre Pflichten nach der umfangreichen REACH-VO zu erfüllen. Als Hilfestellung für Unternehmen wurde deshalb ein bundesweiter Helpdesk bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in Dortmund eingerichtet. Die BAuA gilt in Deutschland als oberste Instanz für REACH mit direktem Kontakt zur ECHA.

In Bayern hat das LGL-AP deshalb noch im Auftrag des StMUGV eine REACH-Infoline eingerichtet. Das LGL publizierte zudem die Broschüre „Neue EU-Chemikalienverordnung – REACH“, die unter www.bestellen.bayern.de erhältlich ist.

Die REACH-Infoline kann sowohl über E-Mail und Fax als auch per Telefon erreicht werden. Rund drei Viertel aller Anfragen kamen telefonisch. Insgesamt bearbeitete das Landesinstitut 190 Anfragen, wovon es rund 90 % selbst beantwortete und die übrigen 10 % an den Helpdesk der BAuA weiterleitete.

Bild 5 zeigt die prozentuale Verteilung der Anfragen im Jahr 2008. Besonders auffällig – aber nicht überraschend – ist die deutliche Steigerung der Anfragen im November, also kurz vor Ablauf der Vorregistrierungsfrist.

Bild 6 kann man entnehmen, dass vor allem Importeure und nachgeschaltete Anwender die REACH-Infoline in Anspruch genommen haben.

Verteilung der Anfragen auf das Jahr 2008

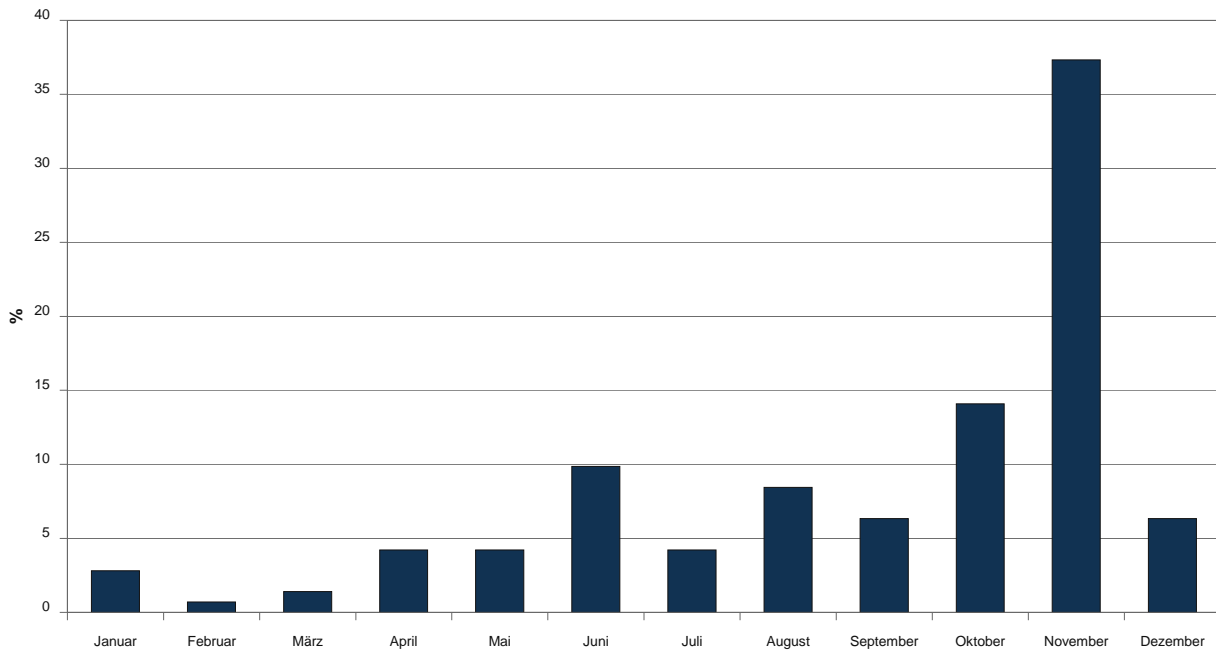


Bild 5: Verteilung der Anfragen auf das Jahr 2008

Informationsbedarf der Akteure unter REACH (%)

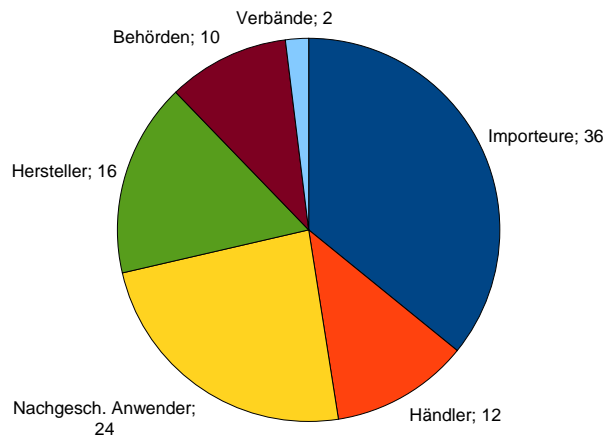


Bild 6: Informationsbedarf der Akteure unter REACH (in Prozent)

Nachgeschaltete Anwender – sogenannte Downstream User (DU) – haben unter REACH deutlich weniger Pflichten. So müssen sie in der Regel nicht (vor-)registrieren, da sie schon vorregistrierte

Stoffe verwenden. Ein DU kann aber auch Importeur sein. Ebenso kann auch ein Hersteller nur DU-Pflichten haben, wenn er zum Beispiel Erzeugnisse aus vorregistrierten Stoffen herstellt.

Beispiele aus der Praxis

Die Erfahrungen aus den Beratungsgesprächen verdeutlichen die Notwendigkeit kompetenter Beratungsmöglichkeiten. So bereitete es vielen Unternehmen Schwierigkeiten, ihre Produkte zu der Gruppe Stoff/Zubereitung oder als Erzeugnis eindeutig zuzuordnen. Erzeugnisse müssen nämlich in nur ganz seltenen Fällen (vor-)registriert werden. Ein Beispiel dafür: Importierter Stahl in Rohform ist eine Legierung und gilt nach REACH als Zubereitung, deren Bestandteile registrierungspflichtig sind. Ist er jedoch bereits gewalzt oder geformt, so handelt es sich um ein Erzeugnis, das nichtregistrierungspflichtig im Sinne von REACH ist.

Entscheidend für die Abgrenzung ist die weitere Verwendung. Wird der importierte Stahl umgeschmolzen, gilt er als Zubereitung. Wird er hingegen rein mechanisch weiterverarbeitet, gilt er als Erzeugnis.

Bezieht ein Unternehmer seine Stoffe aus der Schweiz, gilt er als Importeur, da die Schweiz kein EU-Mitglied ist. Das bedeutet, dass er die importierten Stoffe (vor-)registrieren muss.

Naturstoffe, soweit chemisch nicht verändert, sind von der Registrierung ausgenommen und müssen somit nicht vorregistriert werden. Bergmännisch abgebauter Gips gehört beispielsweise dazu. Gips, der bei der Entschwefelung von Rauchgasen anfällt und als Baustoff auf den Markt gebracht wird, muss hingegen (vor-)registriert werden.

Besondere Probleme bereiteten auch Fragen zum Recycling. Abfälle sind von der REACH-VO ausgenommen. Abfälle, die recycelt und als Produkte wieder auf den Markt gebracht werden, unterliegen ab einem gewissen Verwertungszeitpunkt jedoch der REACH-VO.

REACH und Arbeitsschutz

Wie wirkt sich die Umsetzung der REACH-VO auf den Arbeitsschutz aus?

Auch nach dem Inkrafttreten der REACH-VO behält das Arbeitsschutzrecht seine Gültigkeit. Das heißt der Arbeitgeber ist auch weiterhin verpflichtet, arbeitsplatzbezogene Gefährdungsanalysen durchzuführen. Die dazu benötigten Grundinformationen konnte er – neben den Verpackungsinformationen – vor allem aus den Sicherheitsdatenblättern beziehen. Deren Informationen sind aber manchmal nicht ausreichend ergiebig.

Bei der Anwendung war der Arbeitgeber deswegen in der Regel auf sich gestellt.

Die Informationsquelle Sicherheitsdatenblatt bleibt nach dem Inkrafttreten der REACH-VO auch weiterhin erhalten, wird aber für den Arbeitgeber sinnvoll erweitert. Dem Arbeitgeber steht mit dem Stoffsicherheitsbericht (CSR) ein neues Werkzeug zur Verfügung. Dieser muss vom Hersteller oder Importeur im Rahmen der Registrierung von Stoffen, die dieser oberhalb von zehn Tonnen pro Jahr herstellt oder importiert, erstellt werden. Es wird geschätzt, dass dies ungefähr 10.000 Stoffe betrifft.

Der CSR enthält Informationen zur sicheren Verwendung des entsprechenden Stoffes und ist vom Hersteller beziehungsweise Importeur zu erarbeiten. Das heißt, es müssen die Informationen zur möglichen Gefährlichkeit eines Stoffes mit den Informationen der Kunden verknüpft werden. Hier kommt eine weitere Neuerung der REACH-VO zum Tragen: Die Kommunikation in der Lieferkette. Bedingt durch die Anforderungen der REACH-VO muss jetzt der Hersteller/Importeur festlegen, wie der Kunde mit seinem Stoff oder seiner Zubereitung umgehen beziehungsweise wofür er ihn/sie verwenden darf. Der Hersteller oder Importeur hat also die Informationen über die Eigenschaften seines Stoffes – hier besonders interessant in Bezug auf die Gefährdung der Gesundheit. Der DU hat die Informationen über die Verwendung dieses Stoffes vor Ort. Durch Informationsaustausch entsteht eine Kommunikation in beide Richtungen der Lieferkette. Im Idealfall versetzt dieser Informationsaustausch den Hersteller oder Importeur in die Lage, einen CSR zu erstellen, der verwendungsbezogene Expositionsszenarien seiner Kunden enthält. Die Expositionsszenarien sollen Aufschluss über mögliche Expositionen, die abhängig von der jeweiligen Verwendung entstehen könnten und über die vom Hersteller oder Importeur hierzu empfohlenen Schutzmaßnahmen geben.

Diese Informationen sollen dem Arbeitgeber als Hilfestellung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung dienen, ersetzen aber nicht seine diesbezügliche Verantwortung.

Bei Fragen zur Umsetzung können sich die Arbeitgeber aber auch an die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen wenden. Diese sind in Bayern für die Überwachung der Bestimmungen der REACH-VO zuständig. Was wiederum heißt, dass sie neben ihrer beratenden Funktion auch berechtigt sind, Besichtigungen vor Ort durchzuführen und gegebenenfalls Anordnungen zu erlassen.

Arbeitsschutzmanagementsystem OHRIS - 240 "OHRIS-Betriebe" in Bayern

Das Arbeitsschutzmanagementsystem OHRIS

Das Arbeitsschutzmanagementsystem OHRIS ist ein Managementsystem für Arbeitsschutz und Anlagensicherheit, das branchen- und betriebsgrößenunabhängig von jedem Unternehmen angewendet werden kann. OHRIS wurde im Auftrag der Bayerischen Staatsregierung von der bayerischen Gewerbeaufsicht in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft entwickelt, um den Arbeitsschutz in den Betrieben systematisch zu verbessern und wirtschaftlicher zu gestalten. Das systematische Aufdecken möglicher Gesundheitsrisiken im Unternehmen reduziert Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Ausfallzeiten, verringert die Arbeitsunfähigkeitstage und beugt Störungen im Betriebsablauf vor. Systematischer Arbeitsschutz erhält die Gesundheit und das Wohlbefinden der Beschäftigten, fördert deren Motivation, Leistungsfähigkeit und Kreativität und trägt zum wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens bei. Darüber hinaus verbessert OHRIS auch die Rechtssicherheit des Arbeitgebers und unterstützt ihn, seiner Verantwortung gegenüber den Beschäftigten in erhöhtem Maße gerecht zu werden.

Das OHRIS-Systemkonzept wurde im September 1998 erstmals in der Schriftenreihe „Managementsystem für Arbeitsschutz und Anlagensicherheit, Occupational Health- and Risk-Managementsystem - OHRIS -“ veröffentlicht. Im Jahre 2005 wurde OHRIS einer Revision „OHRIS:2005“ unterzogen, um es an die aktuellen Entwicklungen bei den Arbeitsschutzmanagementsystem-Standards (ILO-Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme und Nationaler Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme - NLF -) anzupassen und die Kompatibilität zu den überarbeiteten Normen für Qualitäts- und Umweltmanagementsysteme zu erhalten.



Abbildung 1: Broschüre "Das OHRIS-Gesamtkonzept"



Dipl.-Ing. Siegfried Hiltensperger,
Referat Gewerbeaufsicht, Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Unterstützung und Hilfsmittel bei der OHRIS-Einführung

OHRIS ist ein Gesamtkonzept, das neben dem eigentlichen Systemkonzept - im Gegensatz zu anderen Standards - auch alle Hilfsmittel für die erfolgreiche Einführung und Anwendung eines betrieblichen Arbeitsschutzmanagementsystems bietet. Dazu gehören eine Handlungsanleitung insbesondere für die Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems in kleinen und mittleren Unternehmen, ein Beispiel für ein Handbuch zu einem prozessorientierten, integrierten Managementsystem für Qualität, Umwelt- und Arbeitsschutz sowie eine Anleitung und stets aktualisierte Prüflisten für das interne Audit (als Textdatei und als Datenbankanwendung). Das OHRIS-Systemkonzept und die Hilfsmittel wurden in einem Werk zusammengefasst und im September 2005 in der Broschüre "Das OHRIS-Gesamtkonzept" veröffentlicht (siehe Abb. 1).

Interessierte erhalten weitere Informationen auf der Homepage des StMAS (www.stmas.bayern.de) im Bereich Arbeitsschutz und Produktsicherheit - Managementsysteme - OHRIS). Hier kann auch die Broschüre kostenlos bestellt oder heruntergeladen werden. Zusätzlich stehen dort Prüflisten für das interne Audit als Download zur Verfügung.

Zum OHRIS-Gesamtkonzept gehört in Bayern - und im Freistaat Sachsen, der das System übernommen hat - auch die kostenlose Unterstützung der Unternehmen bei der Einführung dieses Arbeitsschutzmanagementsystems. Diese Unterstützung besteht aus der Beratung bei der Einführung sowie der Anerkennung des Systems nach einer erfolgreichen Systemprüfung durch die Gewerbeaufsicht (siehe Abb. 2), die auf Wunsch des Unternehmers ein OHRIS-Zertifikat ausstellt. Sie führt auch die wiederkehrende Systemprüfung im dreijährigen Turnus durch. Mit OHRIS werden externe Zertifizierungszwänge und eine damit verbundene Kostenbelastung der Unternehmen vermieden.

Um auch kleine und mittlere Unternehmen zu ermutigen, ein Arbeitsschutzmanagementsystem einzuführen, wird in Bayern die Einführung von OHRIS in Unternehmen mit mindestens 10 aber weniger als 250 Mitarbeitern finanziell gefördert (bei gleichzeitiger Erfüllung der weiteren Kriterien gemäß der EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG), veröffentlicht im ABl. der Europäi-

schen Union Nr. L 124/36 am 20.5.2003). Das Unternehmen erhält einen einmaligen Zuschuss in Form eines Festbetrags von 5.000 Euro für seine Aufwendungen bei der Einführung des betrieblichen Arbeitsschutzmanagementsystems (im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel). Nach der Einführung und Anerkennung des Systems durch die Gewerbeaufsicht kann die Förderung durch das jeweilige Unternehmen beantragt werden.

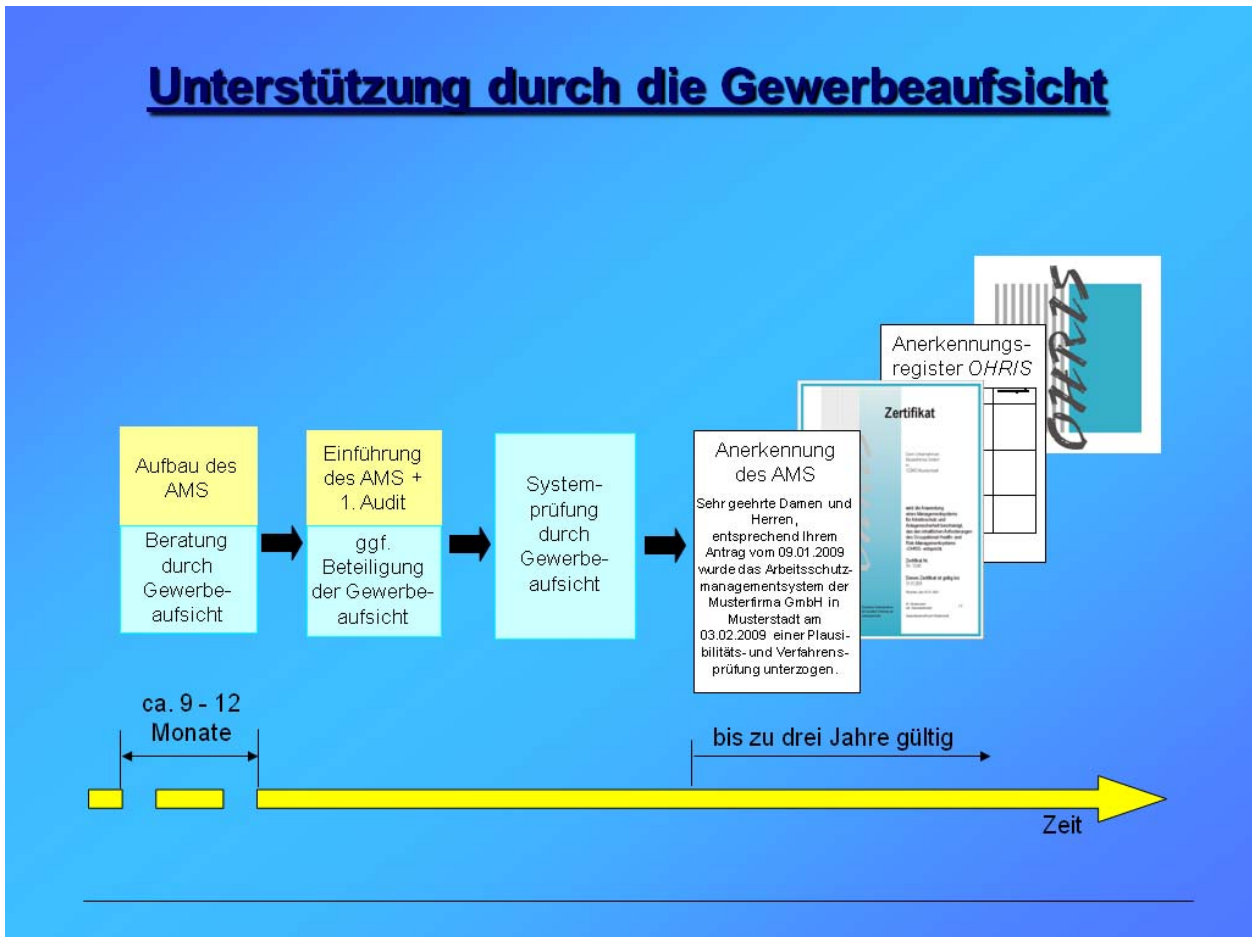


Abbildung 2: Unterstützung bei der OHRIS-Einführung durch die bayerische Gewerbeaufsicht

OHRIS erfüllt auch internationale Forderungen

Betriebliche Arbeitsschutzmanagementsysteme, die auf der Grundlage von OHRIS eingeführt wurden, erfüllen gleichzeitig die Forderungen

- des weltweit gültigen Leitfadens für Arbeitsschutzmanagementsysteme der International Labour Organization (ILO) "Guidelines on occupational safety and health management systems - ILO-OSH 2001",
- des "Nationalen Leitfadens Arbeitsschutzmanagementsysteme" und
- des Leitfadens des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI): Ar-

beitsschutzmanagementsysteme "Spezifikation zur freiwilligen Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS)" LV 21.

Auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) www.baua.de auf der Seite "Toolbox Arbeitsschutzmanagementsysteme" ist die Erfüllung der Forderungen des "Nationalen Leitfadens Arbeitsschutzmanagementsysteme" durch OHRIS einschließlich der Verknüpfungstabelle zu diesem Leitfaden dargelegt. Da dieser nationale Leitfaden die Forderungen des internationalen ILO-Leitfadens Arbeitsschutzmanagementsysteme umsetzt, erfüllt OHRIS auch die Anforderungen des ILO-Leitfadens.

Ein betriebliches Arbeitsschutzmanagementsystem, das auf der Grundlage von OHRIS eingeführt wurde, wird darüber hinaus auch die Kriterien von anderen Arbeitsschutzmanagementsystem-Konzepten erfüllen. Falls ein Unternehmen ein weiteres Zertifikat wünscht, beispielsweise weil ein Auftraggeber auf ein solches besteht, so wird sein OHRIS-basiertes Arbeitsschutzmanagementsystem einer entsprechenden, allerdings zusätzlichen Überprüfung durch Drittzertifizierer ebenfalls Stand halten. Die Kosten solch einer zusätzlichen Zertifizierung wurden für Unternehmen, die bereits über ein OHRIS-Zertifikat verfügen, von einigen Zertifizierungsgesellschaften erheblich gesenkt. Die Kriterien von anderen Arbeitsschutzmanagementsystem-Konzepten, beispielsweise OHSAS 18001, das international häufig von Auftraggebern gefordert wird, werden durch ein betriebliches Arbeitsschutzmanagementsystem, das auf der Grundlage von OHRIS eingeführt wurde, erfüllt. Auf Wunsch erhält das Unternehmen eine entsprechende Bescheinigung.

Fast 40 neue OHRIS-Betriebe in Bayern

In Bayern wurden im Jahr 2008 fast vierzig neue „OHRIS-Betriebe“ nach erfolgreicher Systemprüfung durch die Gewerbeaufsicht anerkannt. Mit Stand 31.12.2008 wenden etwa 240 Unternehmen vom großen Automobilhersteller bis zum kleinen Handwerksbetrieb - mit insgesamt mehr als 125.000 Beschäftigten - ein betriebliches Arbeitsschutzmanagementsystem auf der Grundlage von OHRIS an (siehe Abb. 3).

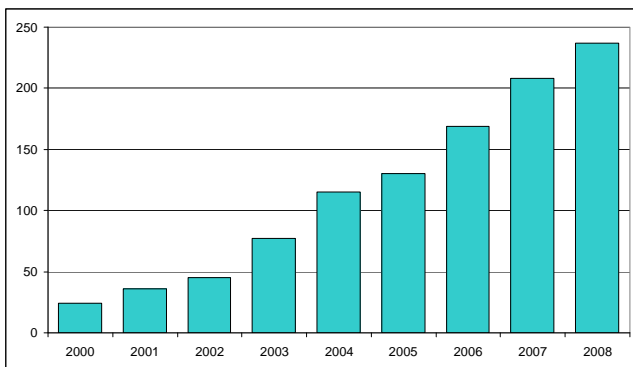


Abbildung 3: Anzahl der OHRIS-Unternehmen in Bayern

Sie bestätigen damit die Bedeutung und Wirksamkeit dieses Systems für einen präventiven Gesundheitsschutz und eine nachhaltige Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz (Anerkennungsregister veröffentlicht unter: www.lgl.bayern.de im Bereich: Arbeitsschutz - Managementsysteme - OHRIS). Über die Hälfte davon sind kleine und mittlere Unternehmen (Abb. 4).

Dem Engagement der vom Arbeitsschutzmanagementsystem-Konzept OHRIS überzeugten Menschen - Vertreter der Firmen, Verbände, Kammern und Innungen; Minister, Staatssekretäre, Regierungspräsidenten und vor allem den Gewerbeaufsichtsbe-

amten - ist es zu verdanken, dass sich OHRIS erfolgreich verbreitet.

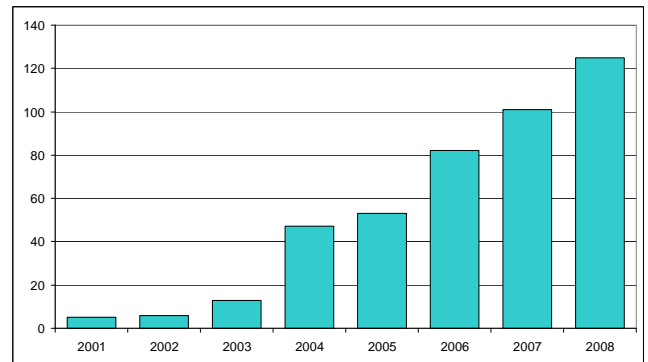


Abbildung 4: Anzahl der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die OHRIS anwenden

Systematischer Unfallschutz senkt Unfallquoten

Allein 2007 ereigneten sich in Deutschland über eine Million meldepflichtiger Arbeitsunfälle von denen 812 tödlich endeten. 2.347 Menschen starben im Jahr 2007 an den Folgen einer Berufskrankheit. Menschliches Leid, das vermieden werden muss. Jeder Beschäftigte erleidet im statistischen Durchschnitt in seinem Berufsleben einen Arbeitsunfall, der zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen führt.

Mit einer durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit von 12,4 Tagen je Arbeitnehmer ergeben sich im Jahr 2007 insgesamt 437,7 Millionen Arbeitsunfähigkeitstage, die zu krankheitsbedingten Produktionsausfällen von etwa 40 Milliarden Euro führten.

In der neuen "Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007-2012" hat sich die Europäische Union ein sehr ehrgeiziges Ziel gesetzt: Bis 2012 soll in der EU die Zahl der Arbeitsunfälle durch Verbesserung des Schutzes der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer um 25 % verringert und auf diese Weise ein wesentlicher Beitrag zum Erfolg der Strategie für Wachstum und Beschäftigung geleistet werden.

Die Erfüllung dieser Forderung ist ein Ziel der "Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie", zum Erreichen der Ziele wird auf systematischen Arbeitsschutz gesetzt. Das Thema Arbeitsschutz mit System wird in Bayern durch die Einführung von Arbeitsschutzmanagementsystemen auf der Grundlage von OHRIS bereits seit 1999 mit Nachdruck voran getrieben. Staatsministerin Christine Haderthauer setzt dazu auch die Förderung der Einführung von OHRIS in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) fort.

Auch die Regierungspräsidenten setzen sich mit starkem Engagement für die weitere Verbreitung von OHRIS ein. Abbildung 5 zeigt den ehemaligen Regierungspräsidenten von Schwaben, Herrn Ludwig Schmid, bei der OHRIS-Urkundenübergabe an die Vertreter der Mediengruppe Pressedruck.



Abbildung 5: OHRIS-Urkundenübergabe bei der Mediengruppe Pressedruck (von rechts: Regierungspräsident Ludwig Schmid, Andreas Vötterle, Andreas Scherer, Jörg Mohr)

OHRIS-Erfolge nachweisbar

Mitarbeiter in Betrieben, die ein Arbeitsschutzmanagementsystem erfolgreich anwenden, erleiden weniger Arbeitsunfälle und sind seltener arbeitsunfähig. Um diese Aussage auch belegen zu können, wurden Kennzahlen von OHRIS-anwendenden Unternehmen ausgewertet. 56 Unternehmen mit insgesamt ca. 90.000 Mitarbeitern stellten dafür Daten (Stand: 2007) zur Verfügung. Bei 42 Unternehmen mit insgesamt über 62.000 Mitarbeitern konnten auch die Arbeitsunfähigkeitstage (AU-Tage) ausgewertet werden.

Die Auswertung der meldepflichtigen Unfälle pro 1.000 Vollzeitbeschäftigten pro Jahr (Tausendmann-

quote, TMQ) ergab wesentlich niedrigere Zahlen als im Branchendurchschnitt. Für drei Branchen konnten - auf Grund der Anzahl der Betriebe und Mitarbeiter - verwertbare Zahlen ermittelt werden. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass die Zusammensetzung der Unternehmen – Anteil der Mitarbeiter in Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben – nicht repräsentativ für die Branche ist. Dies ist bei der relativ kleinen Zahl der in die Auswertung einbezogenen Betriebe nicht zu erwarten.

In der Metallbranche wurde bei 18 Unternehmen mit insgesamt etwa 52.000 Mitarbeitern eine TMQ von 7,2 erreicht (Vergleich zum Durchschnitt des Wirtschaftszweigs: 44). In der Branche Feinmechanik und Elektrotechnik bei 11 Unternehmen mit insgesamt etwa 15.500 Mitarbeitern betrug die TMQ 5,9 (Vergleich zum Durchschnitt des Wirtschaftszweigs: 19). In der Chemiebranche (siehe Abb. 6) wurde bei 18 Unternehmen mit insgesamt etwa 20.000 Mitarbeitern eine TMQ von 2,6 ermittelt (Vergleich zum Durchschnitt des Wirtschaftszweigs: 15).

Auch der Durchschnitt der AU-Tage lag bei OHRIS-Betrieben mit 8,8 Tagen pro Jahr erheblich niedriger als im Bundesdurchschnitt (etwa 12,4 Tage pro Jahr).

Die Zahlen belegen eindrucksvoll, wie durch systematischen Arbeitsschutz Unfall- und Ausfallzeiten wesentlich reduziert und somit erhebliche Kosten im Unternehmen eingespart werden können.

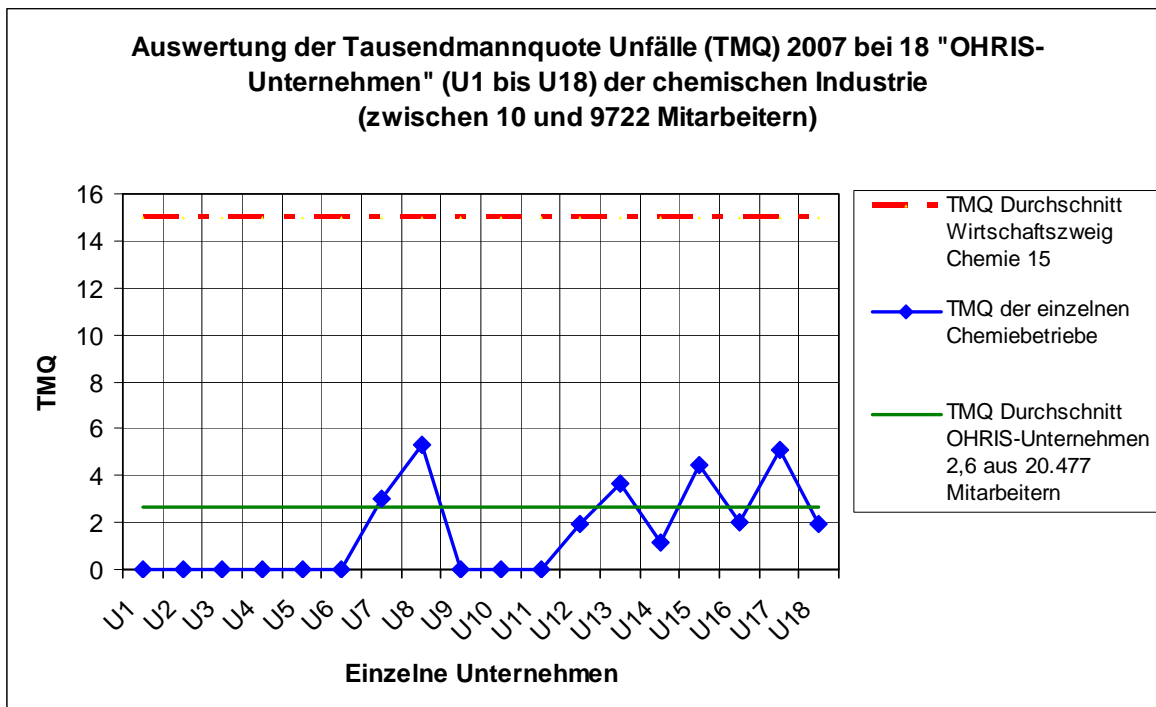


Abbildung 6: Tausendmannquote (TMQ) bei "OHRIS-Betrieben" der chemischen Industrie im Vergleich zum Durchschnitt der Chemie

Tätigkeitsbericht 2008 des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz

Der Landesausschuss für Jugendarbeitsschutz beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen kam im November 2008 in Nürnberg zu seiner ersten Sitzung nach der Umressortierung zusammen.

Hauptthema der Sitzung war wie in der Vergangenheit die von den Ländern angestrebte Novellierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes, für die beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet wurde, in der Bayern vertreten ist.

Diese Bund-Länder-Arbeitsgruppe überprüft im Besonderen die Themengebiete

- Kinderarbeit im Kultur- und Medienbereich
- Arbeitszeitregelungen
- Gesundheitliche Betreuung

Mit einer Novellierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist nicht vor 2010 zu rechnen.

Des Weiteren setzte sich der Landesausschuss mit der Beschäftigung **Jugendlicher am Wochenende in Freizeit- und Vergnügungsparks** auseinander. Dabei ging es um die Frage, ob der Betrieb eines Freizeit- und Vergnügungsparks zum Schaustellergewerbe zählt und demnach Jugendliche dort am Wochenende auch außerhalb des Bereichs Gastronomie eingesetzt werden können.

Auf Grund einer Anfrage beschäftigte sich der Landesausschuss auch mit der Genehmigungspraxis der bayerischen Gewerbeaufsichtsämter für die **Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen**, wie z. B. Film- und Fernsehproduktionen. Im Kern ging es um die zugelassene Höchstdauer der Aufenthaltszeiten für Kinder am Veranstaltungsort im Vergleich zu anderen Ländern.

Verschiedene Friseurinnungen in Bayern halten an Sonntagen **Ausbildungsprüfungen** ab. In diesem Zusammenhang wurde die Frage erörtert, ob diese Prüfungen mit dem grundsätzlichen Verbot der Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen vereinbar sind. Nach Ansicht der Gewerbeaufsicht fällt die Teilnahme an Ausbildungsprüfungen nicht unter den Geltungsbereich des Jugendarbeitsschutzgesetzes und ist daher auch sonntags zulässig. Die Prüfungen dienen dazu, die im Beruf erforderlichen Fertigkeiten sowie die praktischen und theoretischen Kenntnisse nachzuweisen. Mit den Prüfungen wird die Berufsausbildung abgeschlossen bzw. der Ausbildungsstand ermittelt.

Gegenstand der Erörterungen waren auch sog. „Lehrwerkstätten“, in denen Jugendliche ohne Ausbildungsplatz das Friseurhandwerk erlernen können. In Seminaren mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr lernen die Jugendlichen unter Anleitung und Aufsicht von Fachkräften das Friseurhandwerk und schneiden den Kunden zum Teil schon nach wenigen Wochen Semindauer die Haare. Für die Teilnahme an einem Seminar ist eine Gebühr zu entrichten. Erörtert wurde die Frage, ob die Beschäftigung Jugendlicher in einer solchen Lehrwerkstatt unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt.

Traditionell veranstaltete der Landesausschuss zum Thema Jugendarbeitsschutz wieder eine Fachtagung, die in diesem Jahr bei der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg stattfand. Die Vertreter der örtlichen Verbände, der Gewerkschaften, Schulen und Firmen wurden über den Jugendarbeitsschutz aus Sicht der Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer informiert. Anschließend wurde über die von den Ländern vorgeschlagenen Änderungen zum Jugendarbeitsschutzgesetz und über den Jugendarbeitsschutz aus medizinischer Sicht berichtet. In einer abschließenden gemeinsamen Diskussionsrunde wurden Fragen der Teilnehmer anhand aktueller Beispiele aus der Praxis erörtert.

Überwachung des Handels mit Grundstoffen zur illegalen Sprengstoffherstellung

Anlass

Manche Personen stellen als Freizeitbeschäftigung Sprengstoffe aus verschiedenen Grundstoffen her und beobachten dann die Wirkung dieser so genannten „Selbstlaborate“. Dabei setzen sie sich und ihre Umgebung einer hohen Gefährdung aus. Mangelnde Sachkenntnis, unzureichende technische Ausstattung und Schutzvorkehrungen sowie ungeeignete räumliche Verhältnisse im Privatbereich lassen dies zu einem risikoreichen Hobby werden. Immer wieder kommt es dabei zu Unfällen mit Personen- und hohen Sachschäden.

Selbstlaborate spielen aber auch in der aktuellen Terrorismusdiskussion eine Rolle. In diesem Zusammenhang wurden im Sauerland im September 2007 drei Terrorverdächtige festgenommen und dadurch letztlich die Anwendung von Selbstlaboraten verhindert.

Diese beiden Problemkreise beruhen auf dem Missbrauch von Chemikalien. Viele Grundstoffe für Sprengstoffe besitzen jedoch ein breites legales Verwendungsspektrum. Eine besondere Gefahr stellen sie erst dann dar, wenn sie für die Sprengstoffherstellung zweckentfremdet werden. Ein generelles Verbot dieser Chemikalien ist deshalb keine sinnvolle Option. Gefahrenprävention muss vielmehr bei der Aufklärung derjenigen ansetzen, die diese Stoffe verkaufen. Die Gewerbeaufsicht hat daher im Rahmen einer bayernweiten Sonderaktion den Chemiehandel über die Missbrauchsmöglichkeiten von Chemikalien zur illegalen Sprengstoffherstellung sowie über geeignete Präventionsmaßnahmen aufgeklärt.

Zielsetzung

Die Aktion diente dem Ziel, das Bewusstsein des Chemiehandels für die Problematik zu schärfen und so den Zugang zu Sprengstoffgrundstoffen zu erschweren. Dabei standen sowohl die Sensibilisierung in Bezug auf relevante Chemikalien als auch das Erkennen auffälliger Anfragen und Geschäftspraktiken im Fokus.

Zudem sollten die geltenden Abgabevorschriften für als Grundstoffe in Frage kommende Chemikalien überwacht werden. Voraussetzung für die Abgabe vieler dieser Chemikalien, wie brandfördernder Stoffe, ist ein Sachkundenachweis des Verkäufers. Zudem muss der Abgebende sich vergewissern, dass der Endabnehmer diese Chemikalien in erlaubter Weise verwenden will und keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Weiterveräußerung oder Verwendung bestehen. Der Abnehmer muss mindestens 18 Jahre alt sein.



Dr. Michael Winklmaier,
Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Durchführung

Die Gewerbeaufsicht führte die Aktion im Zeitraum von November 2007 bis März 2008 durch.

Die in Frage kommenden Betriebe wurden zunächst ermittelt und anschließend aufgesucht. Die Vorauswahl erfolgte an Hand folgender Kriterien:

- Angebot von für die Sprengstoffherstellung in Frage kommenden Chemikalien in Verkaufsunterlagen oder im Internetauftritt,
- Versandhandel von Chemikalien bzw. Bestellmöglichkeit über das Internet oder
- Abgabe von Chemikalien an Privatpersonen.

Insgesamt hat die Gewerbeaufsicht im Rahmen der Aktion 75 Betriebsrevisionen durchgeführt. Als besonders betroffene Branchen erwiesen sich der eigentliche Chemikalienhandel und daneben Apotheken sowie zoologische Fachhandlungen (siehe Abb. 1).

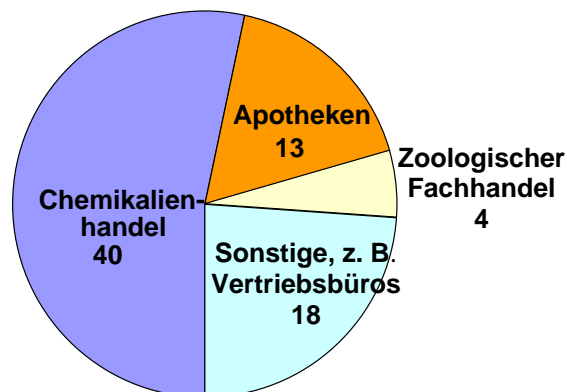


Abb. 1: Anzahl der besichtigten Betriebe und Aufteilung nach Branche

Ergebnisse

Die aufgesuchten Unternehmen erwiesen sich als überaus interessiert an der Thematik und kooperativ. Vielfach war bereits ein ausgeprägtes Problembewusstsein vorhanden. Die Unternehmen zeigten sich aufgeschlossen für die Empfehlungen der Gewerbeaufsicht zur Gefahrenprävention.

Aufklärungsbedarf ergab sich besonders hinsichtlich des Spektrums an Chemikalien, die für eine Sprengstoffherstellung in Frage kommen. Hier gaben einige der besuchten Betriebe an, sich der missbräuchlichen Verwendbarkeit einzelner angebotener Chemikalien nicht bewusst gewesen zu sein.

Bezüglich der Einhaltung chemikalienrechtlicher Vorschriften ergab sich folgendes Bild: Die besuchten Betriebe hielten grundlegende sicherheitsrelevante Vorschriften bei der Abgabe brandfördernder Stoffe, insbesondere die Sachkundepflicht und das Verbot der Abgabe an Minderjährige, gewissenhaft ein. Dies ist eine wichtige Erkenntnis in Bezug auf die so genannte „Bastlerszene“, deren Interesse chemischen Experimenten mit Selbstlaboraten gilt. Unerfahrene und teils unvorsichtige Jugendliche erscheinen als besonders gefährdet. Für diesen Personenkreis kann nach den Ergebnissen der Projektarbeit die Beschaffung von Grundstoffen, die den gesetzlichen Abgabebestimmungen unterliegen, über legale Vertriebskanäle als schwierig eingeschätzt werden. Allerdings lässt sich diese Aussage nicht auf diejenigen Chemikalien ausdehnen, für die die Abgaberegulungen nicht gelten.

Defizite wurden vereinzelt erkannt bei der Pflicht des Abgebenden, sich zu vergewissern, dass der Endabnehmer brandfördernde Stoffe nur in erlaubter Weise verwenden will und keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Weiterveräußerung oder Verwendung bestehen. Hierzu hat die Gewerbeaufsicht im Rahmen der Sonderaktion wichtige Aufklärungsarbeit geleistet. Es ist jedoch für das Verkaufspersonal sehr schwierig, sich der erlaubten Verwendung zu vergewissern, da die Angaben des Erwerbers nur schwer überprüfbar sind.

Solche und andere Defizite in der Vorschriftenlage wurden im Rahmen einer Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung beseitigt. Die strengen Regelungen zur Abgabe giftiger und sehr giftiger Chemikalien wurden dazu auf wichtige Sprengstoffgrundstoffe ausgedehnt. Nun ist die Identität des Erwerbers zu ermitteln und deren Abgabe aufzuzeichnen. Dadurch kann der Bezug dieser Chemikalien rückverfolgt werden. Zudem wurde der anonyme und schwer zu kontrollierende Versandhandel an private Endverbraucher sowie die Abgabe im Einzelhandel per Selbstbedienung verboten. Die Ergebnisse der Sonderaktion bestätigen die Einschätzung, wonach diese rechtlichen Verschärfungen als sinnvolle Präventionsmaßnahmen anzusehen sind.

Bayern hat die Bundesregierung im Rahmen einer Bundesratsinitiative aufgefordert, sich auch auf europäischer Ebene für das nun in Deutschland geltende Versandhandelsverbot einzusetzen. Zum einen muss dem Ausweichen der potenziellen Käufer auf das EU-Ausland entgegengewirkt werden, zum anderen sollten einseitige Belastungen des Chemiehandels in Deutschland vermieden werden.

Fazit

Der Schutz von Mensch und Umwelt vor Schädigungen durch Chemikalien ist ein Kernanliegen der bayerischen Gewerbeaufsicht. Eine wichtige Komponente dieses Schutzgedankens ist es, den Missbrauch von Chemikalien zu erschweren. Natürlich ist ein lückenloser Schutz kaum zu gewährleisten. Die Gewerbeaufsicht hat jedoch mit ihrer Sonderaktion durch Aufklärung und Sensibilisierung einen wertvollen Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit in einem wichtigen Bereich geleistet.

Die Gewerbeaufsicht ist auf Grund ihrer umfassenden Fachkompetenz in der Chemikaliensicherheit und dem ständigen Kontakt mit dem Handel ein wichtiger Vermittler präventiver Strategien. Sie wird ihre Aktivitäten in diesem Bereich auch nach Abschluss der aktuellen Projektarbeit fortsetzen.

Projektarbeit

Bayernweite Schwerpunktaktion „Pyrotechnik 2008“ Verkauf und Lagerung von Silvesterfeuerwerk

Die regelmäßigen Kontrollen der Gewerbeaufsichtsämter zum Verkauf und zur Lagerung von Silvesterfeuerwerk im Einzelhandel wurden auch im vergangenen Jahr zum Jahreswechsel fortgeführt.

Wegen des Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen und den besonderen Sicherheitsanforderungen des Sprengstoffrechts besteht unverändert ein erhöhter Überwachungs- und Informationsbedarf.

Ziele

Wesentliches Ziel der Schwerpunktaktion bei der Überprüfung der Einzelhandelsbetriebe ist die Beseitigung der vorgefundenen Sicherheitsdefizite und Organisationsmängel und Verringerung des daraus resultierenden Gefahrenpotenzials.

Durchführung

Zum Jahreswechsel 2008/2009 wurden bayernweit insgesamt 1.289 Betriebe überprüft. Da in der Regel schon ab Anfang Dezember die Auslieferung von Feuerwerkskörpern an den Einzelhandel beginnt, wurden die Betriebe schon frühzeitig durch die Gewerbeaufsichtsämter mit verstärktem Personalaufwand besucht. Damit wurden neben den eigentlichen Verkaufsstellen auch die Zwischenlagerung in die Kontrollen einbezogen.

Sicherheitsrelevante Mängel konnten auf diese Weise häufig schon vor Verkaufsbeginn am 29. Dezember erkannt und behoben werden. Hierbei handelte es sich beispielsweise um Überschreitungen der zulässigen Lagermengen, ungeeignete Lagerräume oder fehlende Brandschutzmaßnahmen.

Die verantwortlichen Betriebsleiter konnten dadurch bereits vor dem eigentlichen Verkauf gezielt beraten und auf gefährliche Situationen hingewiesen werden. Festgestellte Mängel wurden abgestellt.

Ergebnisse und Maßnahmen

Bei etwa 50 % aller besichtigten Betriebe wurden Sicherheitsdefizite festgestellt. Ein erfreuliches Beispiel für eine ordnungsgemäße, im Vorfeld des Jahreswechsels genehmigte Silvesterfeuerwerkslagerung in einem großen Auslieferungslager zeigt Abb. 1.

Viele der Beanstandungen waren geringfügig oder rein formeller Art und konnten im Einvernehmen mit der Betriebsleitung sofort behoben werden.



Dipl.-Ing.(FH) Harald Blasse
Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsicht



Abb. 1: Genehmigungsbedürftige Aufbewahrung größerer Mengen Feuerwerkskörper

Typische Defizite waren beispielsweise:

- Anzeigeverfahren für die Verkaufsstelle nicht korrekt durchgeführt.
- Lagerung in ungeeigneten Räumen (z. B. in Sozialräumen oder an Rettungswegen, siehe Abb. 2).



Abb. 2: Unzulässige Lagerung von Feuerwerksartikeln im Pausenraum

- Ausstellung und Verkauf außerhalb von Verkaufsräumen (siehe Abb. 3).



Abb. 3: Unzulässig: Unbeaufsichtigte Ausstellung

- Fehlende oder unvollständige Unterweisung der Beschäftigten (z. B. über das Abgabeverbot an Jugendliche).
- Unzureichende Beaufsichtigung der Selbstbedienungsbereiche, wodurch die verbotene Abgabe an Jugendliche erleichtert wurde.
- Unvollständige Brandschutzmaßnahmen (fehlende Feuerlöscher oder Rauchverbotszonen).
- Beschädigte oder ungeeignete Verpackung sowohl bei Lagerung als auch beim Transport.
- Verstöße gegen die Auflagen von Lagergenehmigungen.
- Fehlende Schutzabstände zu brennbaren oder leichtentzündlichen Stoffen (siehe Abb. 4).



Abb. 4: Unzulässig: Feuerwerksartikel im Verkaufsraum direkt neben leicht brennbaren Stoffen (Lackspraydosen)

- Maximal zulässige Aufbewahrungsmengen in den Lager- und Verkaufsräumen nicht eingehalten (siehe Abb. 5).



Abb. 5: Verkaufsraum mit zu hohen Aufbewahrungsmengen

In einigen Fällen waren die Mängel so schwerwiegend, dass Anordnungen erlassen oder Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden mussten. In den meisten Fällen handelte es sich dabei um Überschreitungen der maximal zulässigen Aufbewahrungsmengen.

Fazit

Während der diesjährigen Schwerpunktaktion wurden bei etwa der Hälfte aller besichtigten Betriebe Sicherheitsdefizite vorgefunden. Mängel, von denen eine unmittelbare Gefährdung der Umgebung ausging, wurden zwar nur bei zwei Prozent aller Betriebe festgestellt, dennoch bedarf die Thematik einer ständigen Aufmerksamkeit, damit sich nicht aus kleinen Nachlässigkeiten gravierende Sicherheitsdefizite entwickeln.

Im Vergleich zu den Besichtigungen der letzten Jahre hat sich die Mängelquote verringert. Dies ist sicherlich zum einen auf die verbesserten Sicherheitsstandards der Lieferanten und des Einzelhandels, zum anderen aber auch auf die regelmäßige Präsenz der Gewerbeaufsichtsämter während der Silvesterzeit zurückzuführen.

Überprüfung der Lenk- und Ruhezeiten in Omnibusbetrieben

Überprüfung der Lenk- und Ruhezeiten in Omnibusbetrieben

Die Gewerbeaufsichtsämter bei den Bezirksregierungen überprüften die Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr in gut einem Drittel der bayerischen Omnibusunternehmen.

521 Betriebe wurden von den Beamten besichtigt und dabei die Schaublätter oder digitalen Aufzeichnungen von über 3.100 Fahrern kontrolliert. Insgesamt wurden mehr als 106.000 Arbeitstage ausgewertet.

Anlass

Omnibusse sind statistisch gesehen eines der sichersten Verkehrsmittel. Dennoch ereignen sich immer wieder schwere Busunfälle mit Toten und Verletzten. Die Omnibusunternehmen und ihre Fahrer stehen einer Vielzahl unterschiedlicher Anforderungen gegenüber. Zunehmender Verkehr, wirtschaftliche Zwänge und vor allem Zeitdruck stellen gerade für das Fahrpersonal eine große Belastung dar.

Übermüdete und unausgeruhte Fahrer gefährden nicht nur sich selbst, sondern auch die Fahrgäste und andere Verkehrsteilnehmer. Deshalb werden die höchstzulässigen Lenkzeiten sowie die notwendigen Ruhezeiten und Fahrtunterbrechungen in den Sozialvorschriften im Straßenverkehr geregelt. Diese gelten in allen EU-Mitgliedsstaaten.

Die Einhaltung dieser Vorschriften überprüften die Gewerbeaufsichtsämter bei gut einem Drittel der bayerischen Omnibusunternehmen im Rahmen des Schwerpunktprogramms 2008, ähnlich wie bei den vorangegangenen Aktionen in den Jahren 2003 und 2005.

Ziele

Mit der Projektarbeit wurden folgende Ziele verfolgt:

- die Arbeitsbedingungen der Busfahrer verbessern,
- die Verkehrssicherheit für Fahrgäste und sonstige Verkehrsteilnehmer erhöhen,
- informieren und beraten der Unternehmen und Disponenten,
- Veranlassung von Maßnahmen bei Mängeln.

Durchführung

In der Zeit von April bis Oktober 2008 wurden 521 Betriebe überprüft. Bei der Auswahl der Busbetriebe wurde u. a. berücksichtigt, ob und wie viele Anzeigen



Thomas Pertsch
Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsicht



Dieter Fladerer
Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsicht

gegen den Betrieb und seine Fahrer aus Straßenkontrollen der Polizei dem Bundesamt für Güterverkehr vorlagen, wann die letzte Betriebsbesichtigung der Gewerbeaufsicht war und welche Ergebnisse sich bei den früheren Projektarbeiten gezeigt hatten.

Ausgewertet wurden 106.605 Arbeitstage in Form von Schaublättern oder Daten der digitalen Kontrollgeräte (diese neuen Kontrollgeräte sind seit Mai 2006 für Neufahrzeuge Pflicht).

Die Schaublätter bzw. digitalen Daten wurden hinsichtlich der Einhaltung der Lenkzeiten, der Fahrtunterbrechungen sowie der Tages- und Wochenruhezeiten überprüft. Auch die Disposition der Unternehmen wurde dahingehend betrachtet. Weiterhin achteten die Kontrollbeamten auf das Beschriften der Schaublätter und das ordnungsgemäße Bedienen der Kontrollgeräte (die sogenannten Formvorschriften), da sich dahinter gravierende Lenk- und Ruhezeitverstöße verbergen können.

Ergebnisse

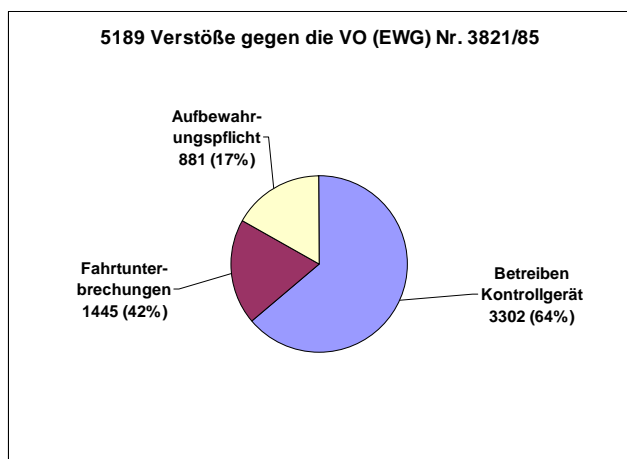
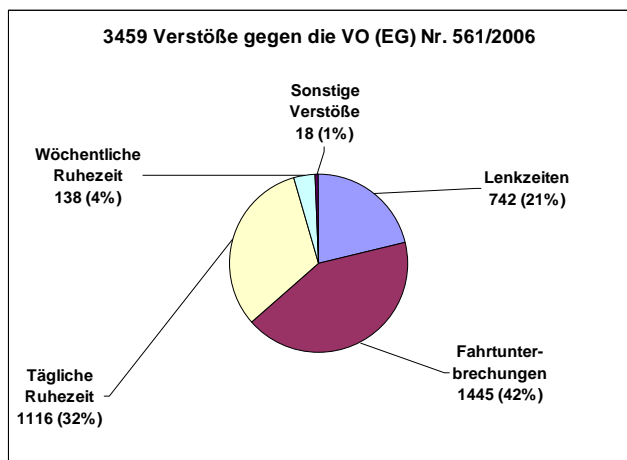
Die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 brachte mit der Einführung des digitalen Kontrollgeräts zum 1. Mai 2006 und der Überarbeitung der Lenk- und Ruhezeiten sowie der Fahrtunterbrechungen zum 11. April 2007 einige Änderungen. Die Ergebnisse der diesjährigen Projektarbeit können daher nicht direkt mit den Projektergebnissen früherer Jahre verglichen werden, insbesondere wegen:

- dem geänderten Splitting der Tagesruhezeit,
- der engeren Fahrtunterbrechungsregelung,
- dem verkürzten Einlegezeitpunkt für die Wochenruhezeit,

Hinzu kommt, dass die Daten aus den digitalen Kontrollgeräten umfassendere und eingehendere Kontrollen ermöglichten. Von den 521 kontrollierten Omnibusbetrieben waren 48 Betriebe mängelfrei.

In den restlichen 473 Betrieben wurden insgesamt 8.648 Verstöße festgestellt. 3.459 Verstöße (40 %)

betrafen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006. Diese Verordnung regelt hauptsächlich die Lenk- und Ruhezeiten sowie die Fahrtunterbrechung der Fahrer. 5.189 Verstöße (60 %) betrafen die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 hinsichtlich des Kontrollgerätes und besonders dessen Bedienung.

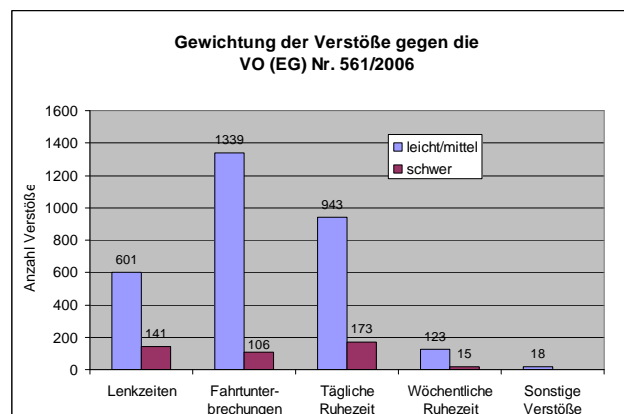


Am häufigsten wurde gegen die Fahrtunterbrechungsregelung verstoßen (1.445 Verstöße). Nach einer Lenkdauer von viereinhalb Stunden ist eine Unterbrechung von mindestens 45 Minuten einzulegen. Diese Unterbrechung kann aufgeteilt werden in zwei Abschnitte (zuerst 15 Minuten dann 30 Minuten). 1.339 leichten bis mittleren Verstößen stehen 106 (ca. 8 %) schwere Verstöße gegenüber. Als schwerer Verstoß wurde gewertet, wenn die Unterbrechung weniger als 30 Minuten betrug oder über eine Stunde zu spät eingelegt wurde. Bisher war diese Regelung mit der Möglichkeit die Pause in drei mal 15 Minuten aufteilen zu können, etwas flexibler gefasst. Es scheint so, als wären die neuen Regelungen noch nicht in den täglichen Gebrauch eingegangen.

Die für Busfirmen charakteristischen Ruhezeitverstöße treten recht oft bei Tagesausflugsfahrten mit nur einem Fahrer auf (z. B. wenn die Fahrgäste eines Vereines am Abend eine längere Einkehr wünschen). Die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 fordert bei Aufteilung der Tagesruhezeit, dass der zweite Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 9 Stun-

den umfassen muss. Bisher betrug ein Ruhezeitabschnitt mindestens 8 Stunden. Das verkürzt den maximalen Ausflugszeitraum bei einer Einfahrerbesatzung auf 15 Stunden. 943 leichten bis mittleren Verstößen stehen 173 (ca. 16 %) schwere Verstöße gegenüber. Als schwerer Verstoß wurde gewertet, wenn die tägliche Ruhezeit 7 Stunden und weniger betrug.

Weitere 742 Verstöße betrafen Tageslenkzeit, Wochen- und Doppelwochenlenkzeit sowie die Vorgabe, dass nach maximal sechs 24-Stunden-Zeiträumen eine Wochenruhezeit einzulegen ist. Bislang musste im Personenverkehr die Wochenruhezeit erst nach 12 Tageslenkzeiten eingelegt werden. Mehr als 70 % dieser Verstöße (553 Verstöße) betrafen Überschreitungen der zulässigen Tageslenkzeit. 144 davon mussten als schwere Verstöße eingestuft werden, weil die maximale Tageslenkzeit um mehr als 2 Stunden überschritten war.



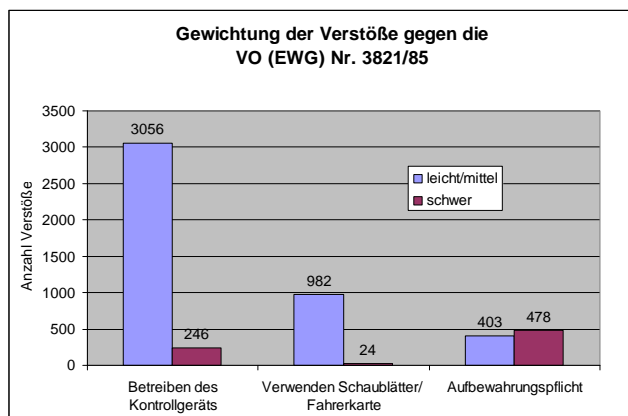
Die Überprüfung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) 3821/85 (Kontrollgerät und Aufbewahrung der Daten), führte zu insgesamt 5.189 ermittelten Verstößen.

3.056 leichte bis mittlere Verstöße betrafen z. B. das falsche Schalten des Kontrollgerätes bei sonstigen Arbeitszeiten, bei Bereitschafts- und Ruhezeiten. 264 Verstöße, wie z. B. Fahren mit offenem Gerät (ohne Lenkzeitaufzeichnung) oder das Verstellen der Uhr wurden als schwere Verstöße eingestuft.

Des Weiteren kontrollierten die Beamten das ordnungsgemäße Aufbewahren der Daten und Schaublätter. 403 mal dokumentierten sie leichte bis mittlere Verstöße (z. B. eine gewisse Unordnung der Schaublätter). Schwere Verstöße wurden 478 mal festgestellt. Dies war beispielsweise der Fall, wenn die aufzubewahrenden Daten und Schaublättern - ohne glaubwürdige Begründung - Lücken über mehrere Wochen hinweg aufwiesen. Dass hier die schweren Verstöße gegenüber den leichten bis mittleren Verstößen überwiegen, könnte an einer sorglosen bzw. unordentlichen Betriebsführung liegen. Andererseits ist aber auch nicht auszuschließen, dass Aufzeichnungen möglicherweise nur deshalb nicht

aufbewahrt wurden, um gravierende Lenk- und Ruhezeitverstöße zu verbergen.

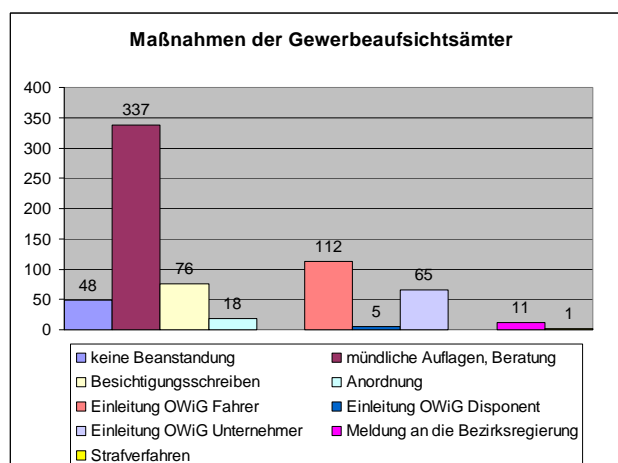
Verstöße gegen das richtige Verwenden der Schaublätter wurden 982 mal als leicht bis mittel eingestuft (z. B. unzureichendes Beschriften der Schaublätter) und 24 mal als schwerwiegend (z. B. keinerlei Einträge).



Maßnahmen

Die Gewerbeaufsicht kann Unternehmen auf zweierlei Wegen veranlassen, ordnungsgemäß zu handeln: über das Verwaltungsrecht, insbesondere mit Aufklärungsschreiben und Anordnungsbescheiden, und über das Ordnungswidrigkeitenrecht mit Bußgeldern oder Verwarnungen. Es ist möglich und oftmals sinnvoll, diese Rechtsbereiche im Anschluss an eine Betriebsbesichtigung parallel anzuwenden (z. B. Verwarnung an den Fahrer wegen laufend zu kurzer Pausen und Aufklärungsschreiben an den Unternehmer um an die Pflicht zu erinnern, die Fahrer zu überwachen und zu ordnungsgemäßem Arbeiten anzuhalten).

Bei 48 der überprüften 521 Betriebe wurden keine Mängel festgestellt. In 337 Betrieben wurden mündliche Auflagen wegen geringfügiger Mängel erlassen. Die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen war auf diese Weise gewährleistet. 76 Betriebe wurden mit Aufлагeschreiben zur Mängelbeseitigung angehalten. Bei 18 Betrieben erachteten es die Kontrollbeamten für notwendig, Anordnungen zu erlassen. In anderen Fällen, teilweise parallel zu den oben erläuterten Verfahren des Verwaltungsrechts, leiteten die Kontrolleure Ordnungswidrigkeitenverfahren ein. 112 gegen Busfahrer (86 Bußgelder und 26 Verwarnungen) und 70 gegen Verantwortliche in den Betrieben (gegen Unternehmer 56 Bußgelder und 9 Verwarnungen und gegen Disponenten 4 Bußgelder und 1 Verwarnung). In 11 Fällen waren die festgestellten Verstöße so gravierend, dass die zuständigen Erlaubnisbehörden informiert wurden. Ein Vorgang wurde wegen Verdacht einer Straftat (Urkundenfälschung) an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet.



Fazit

Die Ergebnisse der Projektarbeiten aus den Jahren 2003, 2005 und 2008 können, wie eingangs bereits erwähnt, nicht direkt einander gegenübergestellt werden. Insgesamt war festzustellen, dass die Mehrzahl der überprüften Betriebe verantwortungsbewusst handelt und sich bemüht, die Sozialvorschriften im Straßenverkehr einzuhalten.

Erhöht haben sich gegenüber 2005 die Verstöße gegen die Vorgaben zur Fahrtunterbrechung.

Ein wesentlicher Beanstandungsschwerpunkt ergab sich auch bei der Tagesruhezeit im Gelegenheitsverkehr. Es scheint so, als wären die neuen Regelungen noch nicht in jedem Fall in der Praxis angekommen. Die merklich geringere Anzahl aufgedeckter Lenkzeitverstöße kann auf dem Umstand beruhen, dass längere Urlaubsreisen ins Ausland (z. B. Spanienfahrten) gegenüber dem Flugverkehr weiter rückläufig sind. Die Bestimmung, dass auch im Personenverkehr nach sechs 24-Stunden-Zeiträumen eine Wochenruhezeit eingelegt werden muss, bereitet noch so manchem Omnibusunternehmen Probleme. Es zeigte sich jedoch, dass bereits einige Firmen diesen Sachverhalt ausdrücklich in Katalogen für längere Auslandsreisen nannten und einen Ruhetag in den Reiseablauf einbetteten. Bei Einführung und Verwendung der digitalen Kontrollgeräte gab es vor allem bei Unternehmen mit geringerer Flottengröße, oft erhebliche Anlaufschwierigkeiten. Dadurch war das eingesetzte Fahrpersonal teilweise nur unzureichend überwacht, häufig mangels geeigneter Software.

Angesichts der geänderten Lenk- und Ruhezeitbestimmungen und der Einführung des digitalen Kontrollgerätes, war die Projektarbeit sinnvoll und notwendig. In vielen Betrieben bestand hoher Beratungsbedarf.

Absturzsicherung auf Baustellen - Schwerpunkt Gerüste

Anlass

Bauarbeiter sind an ihren Arbeitsplätzen vielfältigen Gefahren ausgesetzt. Das größte Risiko stellt dabei die Absturzgefahr dar. Absturzunfälle enden oft tödlich oder zumindest mit schweren Verletzungen.

Gerüste sind die am häufigsten angewandten und in der Regel auch besten kollektiven Schutzmaßnahmen, um Absturzgefahren zu begegnen. Allerdings muss ein Gerüst den sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen. Hierzu bedarf es jedoch des wachsamen Auges aller Personen, die für den Betrieb des Gerüsts verantwortlich sind oder dieses selbst nutzen. Schließlich wird das Arbeitsmittel Gerüst meist von einer Fremdfirma erstellt und anschließend von Beschäftigten verschiedener Gewerke genutzt.

Ziel dieser Schwerpunktaktion war es zum einen, zur Verhinderung von Absturzunfällen beizutragen und zum anderen, im Hinblick auf zukünftigen Handlungsbedarf zu ermitteln, inwieweit Gerüste auf bayerischen Baustellen den sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen.

Zusätzlich sollte dem Unternehmer verdeutlicht werden, dass die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen am besten mit einem Arbeitsschutzmanagementsystem und einer gründlichen Arbeitsvorbereitung nachhaltig, und dies meist ohne zusätzliche Kosten, verbessert werden kann.

Durchführung der Schwerpunktaktion

Die Checkliste wurde gemeinsam mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, Referat 25 „Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin“ und der Landesdirektion Dresden, Abteilung „Arbeitsschutz“, erarbeitet. Die Schwerpunktaktion wurde parallel auch in Sachsen durchgeführt.

Die bayerischen Baustellen wurden in der Zeit vom Mai bis Oktober 2008 überprüft. Aufgestellte bzw. in Nutzung befindliche Gerüste wurden von der bayerischen Gewerbeaufsicht anhand von Checklisten überprüft. Parallel führte die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft eine Aktion bei den Gerüstbaufachfirmen durch.

Ergebnisse

Von den „Baustellenspezialisten“ der bayerischen Gewerbeaufsicht wurden insgesamt 1.195 Gerüste auf Baustellen überprüft. Die Arten der hierbei geprüften Gerüste ist aus Abb. 1 ersichtlich.



Hans Knott



Alexander Held

Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt -

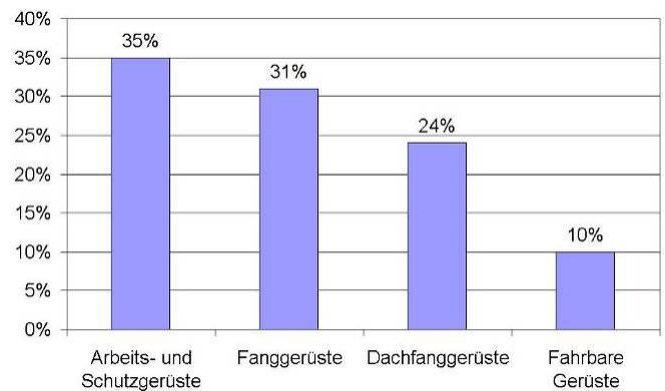


Abb. 1: Gerüstarten

Auf 80 % der besichtigten Baustellen waren während der Überprüfungen 1 bis 19 Beschäftigte anwesend. Der Anteil der Baustellen mittlerer Größe (20 bis 49 Arbeitnehmer) betrug gut 15 %. Der Rest von knapp 4 % waren Großbaustellen mit mehr als 50 Beschäftigten.

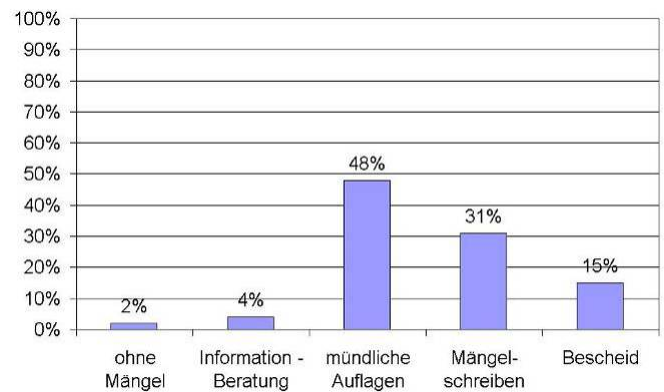


Abb. 2: Maßnahmen

Wie aus Abb. 2 ersichtlich, konnten bei lediglich 6 % der Gerüste keine Mängel festgestellt werden. Bei nur geringfügigen Mängeln erfolgten die Beanstandungen mündlich. Bei fast der Hälfte aller Überprüfungen (46 %) wurde den Verantwortlichen die Mängelbeseitigung mit einem Schreiben oder einer Anordnung schriftlich auferlegt.

Selbst und fremd erstellte Gerüste

Fast zwei Drittel aller Gerüste wurde nicht von der Firma erstellt, deren Mitarbeiter dann auf den Gerüsten zur Ausführung von Arbeiten tätig wurden, sondern von sogenannten Fremdfirmen, z. B. von Gerüstbaufirmen, von Bauunternehmen oder sonstigen Firmen, wie Zimmereien und Dachdeckerbetrieben. Die Beschäftigten der Gerüstersteller waren in der Regel am Besichtigungstag nicht auf der Baustelle.

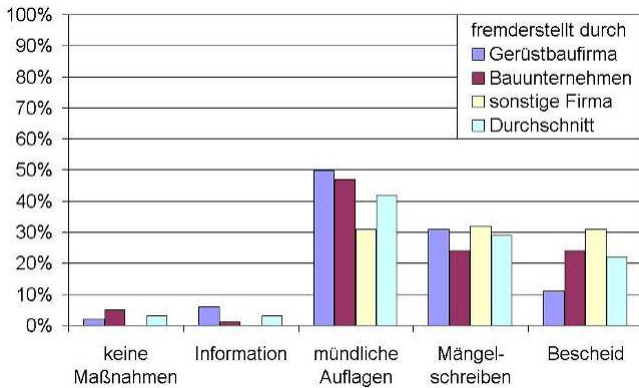


Abb. 3: Maßnahmen bei den fremd erstellten Gerüsten

Abbildung 3 zeigt die veranlassten Maßnahmen bezogen auf Gerüste, die von fremden Firmen errichtet worden sind. Die Mängelquoten der fremd erstellten Gerüste unterscheiden sich nur geringfügig von denen der selbst erstellten.

Festzustellen war, dass die Nutzer fremd erstellter Gerüste in der Regel darauf vertrauen, dass sich diese in einem sicheren Zustand befinden. Nur etwa ein Drittel dieser Gerüste war von der Fremdfirma in der erforderlichen Weise an den Nutzer übergeben worden, z. B. mit einer Einweisung. Auf eine Überprüfung dieser Gerüste vor der ersten Benutzung wurde von Seiten der Nutzer in der Regel verzichtet, so dass evtl. noch aus der Gerüsterstellung resultierende Mängel dann vorerst weiter bestanden. Verantwortlich wäre hier der Arbeitgeber der Beschäftigten, die auf den Gerüsten Tätigkeiten ausführen sollen.

Organisatorische Anforderungen

Hier wurde überprüft, ob die wesentlichen arbeitschutzrechtlichen Anforderungen aus dem Arbeitsschutzgesetz und der Betriebssicherheitsverordnung eingehalten wurden, z. B. ob

- Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt und spätestens bei mehr als zehn Beschäftigten dokumentiert waren,
- die Beschäftigten unterwiesen wurden,
- die Gerüste gekennzeichnet und freigegeben waren,
- Standsicherheitsnachweise vorhanden waren,

- die Überprüfung des Gerüsts durch eine befähigte Person durchgeführt und die dazugehörige Dokumentation erstellt war,
- die Gerüstübergabe vom Ersteller an den Nutzer durchgeführt und dokumentiert war.

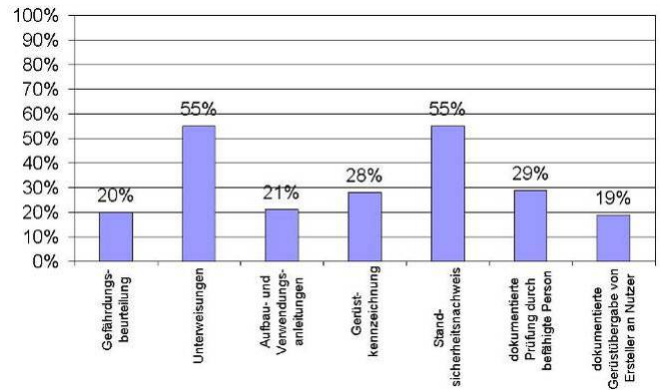


Abb. 4: Anteil der erfüllten organisatorischen Anforderungen

Das Ergebnis ist in Abb. 4 dargestellt. 65,6 %, also praktisch zwei Drittel aller Gerüste entsprachen nicht den organisatorischen Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes und der Betriebssicherheitsverordnung.

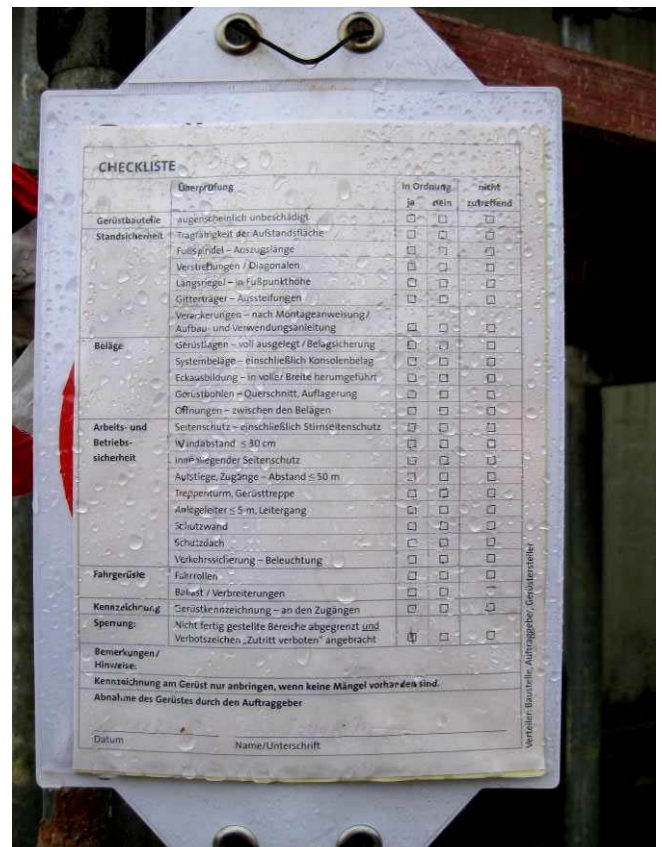


Bild 1: Unzulässige Gerüstkennzeichnung: Protokoll ohne nähere Angaben verdeckte das Schild „Zutritt verboten“

Sicherheitstechnische Anforderungen

4 % der geprüften Gerüste waren aufgrund ihrer Last- und Breitenklasse für die durchzuführenden Ar-

beiten ungeeignet. Bei 5 % der Gerüste musste festgestellt werden, dass diese auf einem nicht ausreichend tragfähigem Untergrund aufgestellt waren. Die Standsicherheit (Verankerungen, Absteifungen, Aussteifungen) war bei einem Drittel



Bild 2: Beim LKW-Rangieren beschädigtes Gerüst mit nachträglich eingebauten Baustahlstützen

zu beanstanden. Bei knapp einem Fünftel aller Gerüste waren die Zugänge und Aufstiege (z. B. innen liegend, Treppentürme) zu bemängeln. Bei einem Drittel der Gerüste waren die Beläge fehlerhaft.

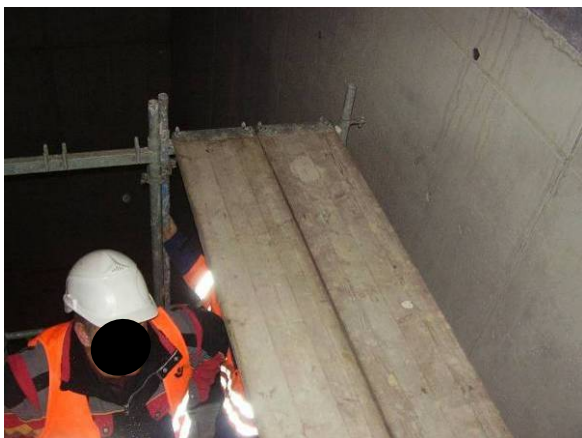


Bild 3: Notausstieg auf Arbeitsebene in Treppenturm, in Gleitschalungweise erstellt



Bild 4: keine Abstiegsleiter auf Gerüstbelag, ca. 2,9 m tiefer und ohne Seitenschutz

Bei zwei Drittel aller Gerüste waren die Seitenschutzteile an den Gerüsten nach außen und innen nicht oder nicht vollständig eingebaut worden oder sie waren fehlerhaft. Nachfolgendes Diagramm zeigt diese Einzelergebnisse:

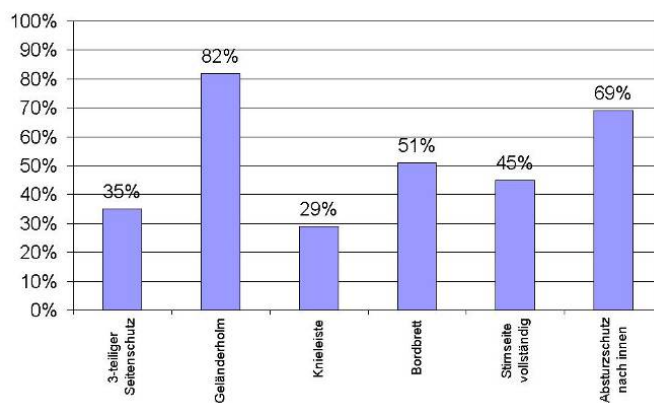


Abb. 5: vorhandene Seitenschutzteile



Bild 5: Seitenschutzteil an Schmalseite unzulässig eingebaut und drehbar

Positiv ist also festzustellen, dass die meisten der überprüften Gerüste zumindest für die einwirkenden Lasten geeignet und auf einem ausreichend tragfähigen Untergrund aufgestellt waren.

Fanggerüste

Hier wurde überprüft, ob

- die Belagbreite mindestens 0,90 m beträgt,
- der maximale Höhenunterschied zwischen Absturzkante und Gerüstbelag maximal 2,00 m beträgt,
- die Gerüstebenen frei von Baumaterialien sind.

Nachfolgendes Diagramm zeigt die Einzelergebnisse:

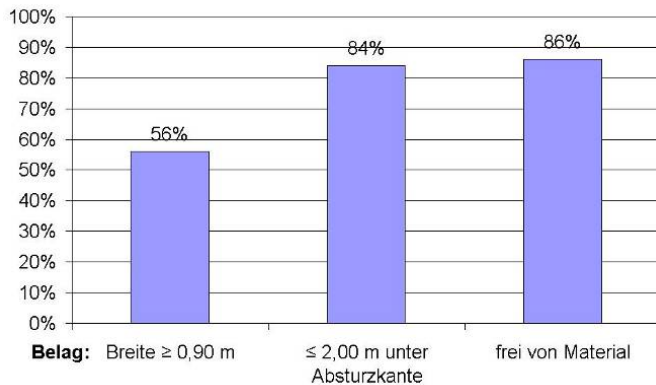


Abb. 6: Fanggerüste

Dachfanggerüste

Hier wurde überprüft, ob

- die Belagbreite mindestens 0,60 m beträgt,
- der Abstand zwischen Belag und Absturzkante nicht mehr als 1,50 m beträgt,
- der horizontale Abstand mindestens 0,70 m beträgt,
- die obersten Gerüstbeläge frei von Baumaterialien sind,
- die Schutzwand ausreichend hoch ist.



Bild 6: Giebelseite mit vorschriftsmäßigem Dachfanggerüst

Nachfolgendes Diagramm zeigt die Einzelergebnisse. Mit 38 % der häufigste Mangel waren unzureichend hohe Schutzwände.

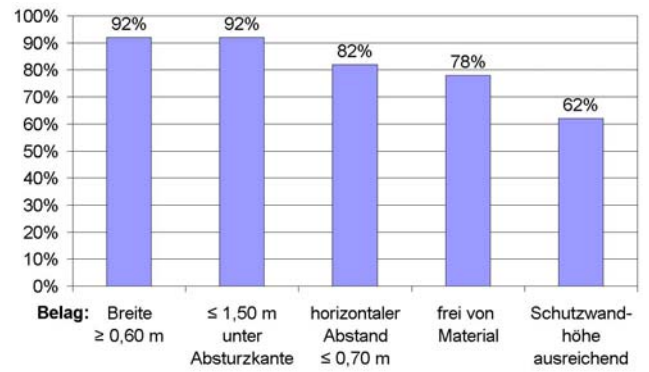


Abb. 7: Dachfanggerüste

Fahrbare Gerüste

Hier wurde überprüft, ob

- die Feststellbremsen betätigt sind
- die diagonalen Versteifungen ausreichen
- die Beläge über Durchtrittsöffnungen verfügen (vgl. Bild 7)
- ein dreiteiliger Seitenschutz angebracht ist
- sich das Aufstellverhältnis in dem zulässigen Bereich bewegt
- eine ausreichende Ballastierung vorhanden ist

Ein wichtiges Kriterium beim Betrieb von fahrbaren Gerüsten ist das Aufstellverhältnis. Wird das Aufstellverhältnis Breite:Höhe von 1:4 in Gebäuden und 1:3 im Freien überschritten, besteht die Gefahr des Umkippens. Ferner ist es unter Berücksichtigung der Art der Nutzung, bei einigen Gerüsten auch generell erforderlich, dass die Standsicherheit mit einer Ballastierung vergrößert wird. Die meisten Mängel an fahrbaren Gerüsten waren diesen beiden Kriterien zuzuordnen. 83 % der Beanstandungen lagen darin, dass die fahrbaren Gerüste nicht nach den Angaben der Aufbau- und Verwendungsanleitungen der Hersteller errichtet waren.



Bild 7: Fahrbares Gerüst: unzulässiger Abstieg an der Außenseite

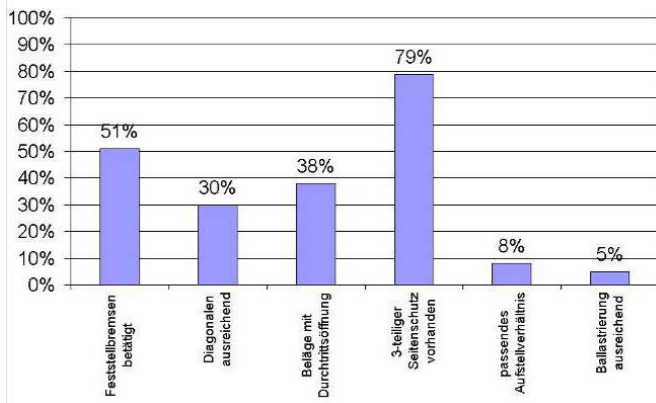


Abb. 8: Fahrbare Gerüste

Die Mängelquoten der fremd erstellten Gerüste unterscheiden sich nur geringfügig von denen der selbst erstellten. Grund hierfür dürfte sein, dass fahrbare Gerüste häufig umgesetzt oder verändert werden müssen, was dann meist durch den Gerüstnutzer erfolgt.

Elektrische Gefährdung und Passantenschutz

Werden Gerüste in der Nähe von spannungsführenden Leitungen oder Anlagenteilen betrieben, muss sichergestellt werden, dass es nicht zu einem Kontakt mit den spannungsführenden Teilen oder zu einem Stromüberschlag kommt, z. B. durch Abschalten oder Abdecken dieser Teile. Diese Gefahr wird offenkundig erkannt, denn bei nur 4 von 59 Gerüsten (7 %) in der Nähe von spannungsführenden Leitungen oder Anlagenteilen waren die erforderlichen Maßnahmen nicht getroffen.

Werden Gerüste an Verkehrswegen betrieben, muss sichergestellt werden, dass es nicht zu einer Gefährdung von Passanten oder Fahrzeugen aufgrund herabfallender Teile kommt. Geeignete Maßnahmen sind z. B. Schutzdächer oder vollflächige Netze an der Gerüstfassade. Bei 64 von 136 Gerüsten, also nahezu bei jedem zweiten an Verkehrswegen betriebenen Gerüst, waren die erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend getroffen.

Zusammenfassung, Folgerungen

Besonders auffällig sind die hohen Beanstandungszahlen im Bereich der organisatorischen Anforderungen sowie bei den fahrbaren Gerüsten. Häufig wurden keine Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt, es erfolgten keine Gerüstübergaben durch die Gerüstersteller an die Gerüstnutzer oder es fehlten die Aufbau- und Verwendungsanleitungen.

Die meisten der überprüften fahrbaren Gerüste verfügten nicht über die erforderliche Ballastierung, waren nicht ausreichend kippstabil aufgestellt oder entsprachen nicht den Aufbau- und Verwendungsanleitungen.

Fang- und Dachfanggerüste befanden sich dagegen häufig in einem sicheren Zustand.

Nur wenn alle notwendigen Einzelteile in ausreichender Zahl auf der Baustelle vorliegen, lässt sich ein Gerüst vollständig aufbauen. Teilweise wurden aber die erforderlichen Gerüstbauteile nicht in ausreichender Anzahl auf die Baustelle geliefert. Auf die Nachforderung dieser Teile wurde dann häufig verzichtet, so dass diese Gerüste bereits vor der ersten Nutzung Sicherheitsdefizite aufwiesen.

Gespräche auf den Baustellen ergaben dann, dass sich ein Teil der vor Ort angetroffenen Beschäftigten im Klaren war, dass an den von ihnen genutzten Gerüsten Verbesserungsbedarf bestand. Offensichtlich fehlt hier noch das Bewusstsein, dass Unfälle im Zusammenhang mit Gerüsten meist schwere oder tödliche Folgen haben. Ein Teil der Gerüstnutzer und auch der Verantwortlichen ging einfach davon aus, dass das erstellte Gerüst ausreichend sicher ist.

Um hier Verbesserungen zu erreichen, wäre die verstärkte Teilnahme von Gerüsterstellern und Gerüstnutzern an Schulungsveranstaltungen wünschenswert und zwar nicht nur der Verantwortlichen, sondern gerade auch der Beschäftigten und der für die Prüfung der Gerüste bestellten befähigten Personen.

Die Ergebnisse dieser Schwerpunktaktion zeigen letztendlich, dass die auf den überprüften Baustellen tätigen Unternehmen häufig noch Informationsdefizite aufweisen oder nicht über die Strukturen verfügen, die für einen systematischen Arbeitsschutz erforderlich wären. Vor dem Hintergrund, dass die Absturzgefahr das größte Risiko auf Baustellen darstellt, ist die hohe Beanstandungsquote bei Gerüsten umso bedenklicher. Der Arbeitsschutz auf Baustellen und hier insbesondere der Absturzschutz muss daher einer der Schwerpunkte der bayerischen Gewerbeaufsicht bleiben.

Vibrationsschutz – Regionale Schwerpunktaktion der Gewerbeaufsicht in Oberbayern

Hintergrund

Über 1,5 Millionen Beschäftigte in Deutschland sind bei der Arbeit gegenüber Hand-Arm-Vibrationen und ca. 600.000 Beschäftigte gegenüber Ganzkörper-Vibrationen exponiert.

Mögliche Auswirkungen von Hand-Arm-Vibrationen (siehe Abb. 1) können Schäden an Gelenken und periphere Durchblutungsstörungen sein.

Ganzkörpervibrationen (siehe Abb. 2) können Wirbelsäulenschäden verursachen.

Diese gesundheitlichen Auswirkungen können zu Berufskrankheiten führen.

Um den Schutz von Beschäftigten auch auf diesem Gebiet zu verbessern und in Umsetzung der EG-Vibrations-Richtlinie (2002/44/EG) wurde die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung erlassen. Sie gilt seit März 2007 in allen Betrieben.



Abb. 1 Metallbearbeitung mit Winkelschleifer
Beispiel für Hand-Arm-Vibrationen



Abb. 2 Transport eines Marmorblockes im Steinbruch
Beispiel für Ganzkörper –Vibrationen



Von links nach rechts: Dr. Klaus Volk, Horst Blachnitzky,
Ernst-Günther Harrer, Michael Stelter
Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern

Zielsetzung

In ausgewählten Branchen sollte überprüft werden wie die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung hinsichtlich des Vibrationsschutzes in der Praxis umgesetzt wird. Dabei sollten die Betriebe zum Gesundheitsschutz bei Vibrationsbelastung überprüft und beraten werden.

Durchführung

Im 1. Hj. 2008 wurden in Oberbayern 142 Betriebe aus folgenden Branchen aufgesucht:

- | | |
|--------------------|----|
| • Bau | 16 |
| • Steine und Erden | 61 |
| • Metall | 36 |
| • Sonstige | 29 |

An Hand einer Prüfliste wurde insbesondere ermittelt, inwieweit bisher die Gefährdungen durch Vibrationsbelastung beurteilt und Schutzmaßnahmen ergriffen wurden.

Ergebnisse

Eine wesentliche Erkenntnis war, dass die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung nur bei 42 % der besuchten Betriebe bekannt war.

85 % der Betriebe hatten die Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz durchgeführt und ggf. dokumentiert. Jedoch war in lediglich 7 % der Betriebe mit der Gefährdungsbeurteilung und deren Dokumentation bezüglich der Vibrationsbelastung begonnen und in 6 % der Betriebe war diese bereits vollständig durchgeführt. Nur in Einzelfällen wurden bereits Maßnahmen zur Verringerung der Vibrationsbelastung ergriffen, wie z. B.

- Einbau entsprechend gedämpfter Sitze in Fahrzeugen

- Einsatz vibrationsgedämpfter Winkelschleifer
- Verringerung von Expositionszeiten

Es bestanden vielfach erhebliche Unsicherheiten in den Betrieben bei der Bewertung und Messung von Vibrationen am Arbeitsplatz. Dies gilt auch bei den ebenfalls vorgefundenen Arbeitsplätzen, an denen die Vibrationen über das Werkstück in das Hand-Arm-System eingeleitet werden (siehe Abb. 3).

Insgesamt hat sich gezeigt, dass bei 86 % der besuchten Betriebe erheblicher Beratungsbedarf bestand.

Weiterhin wurde festgestellt, dass derzeit zur Durchführung der bei Vibrationsbelastung wesentlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung G46, Teil 2 (Vibrationen) nur eine sehr geringe Zahl von Betriebsärzten diesen Untersuchungsgrundsatz kennt und anbieten kann.

Maßnahmen

Im Rahmen der Besichtigungen wurden die Betriebe ausführlich informiert und hinsichtlich erforderlicher und möglicher Maßnahmen zur Feststellung, Bewertung und Verringerung der Vibrationsbelastung beraten.

Insbesondere wurden Hinweise zu

- Anschaffung neuer vibrationsarmer Maschinen
- Auswirkung regelmäßiger Wartung von Maschinen
- Notwendigkeit von Unterweisungen
- arbeitsmedizinischem Hintergrund
- Verringerung von Expositionszeiten

vermittelt.

Die Gewerbeaufsicht hat bei den überprüften Betrieben die Umsetzung der Vibrationsschutzmaßnahmen veranlasst.



Abb. 3 Metallbearbeitung mit Schleifmaschine
Beispiel für Einleitung von Vibrationen in das Hand-Arm-System über das Werkstück

Zusammenfassung

Die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung ist, insbesondere der Teil, der die Vibrationsbelastung betrifft, bisher kaum bekannt. Die Schwerpunktaktion hat dazu beigetragen das Thema Vibrationsschutz bei den Betrieben ins Bewusstsein zu rücken und durch Information und Umsetzung von Schutzmaßnahmen den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern zu verbessern.

Ein gelungener Versuch der Integration von Menschen mit Behinderung

Eingliederung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung in einen Produktionsprozess

Der Zweck und die Aufgabe der Vereinigungen der Lebenshilfe ist Menschen mit Behinderung ein weitgehend normales Leben zu ermöglichen.

Bereits seit langem besteht eine Zusammenarbeit zwischen einer Werkstätte der Lebenshilfe mit einem Produktionsstandort der Schreib- und Zeichenindustrie im westmittelfränkischen Raum. Dabei wurden Tätigkeiten früher in der ca. 20km vom Produktionsbetrieb entfernten Werkstätte der Lebenshilfe erledigt. Im Zusammenhang mit Umstrukturierungen entstand der Plan, auch Arbeitsplätze der Werkstätte in freistehende bzw. freigemachte Räumlichkeiten des Produktionsbetriebes zu integrieren. Dies sind in der Regel personalaufwändige Einpack- und Sortierarbeiten.

Ziel dieses neuen Ansatzes war es, die betroffenen Personen nicht mehr in einer separaten Werkstätte ihre Arbeitsleistung erbringen zu lassen, sondern in diesem in der Region sehr bekannten Werk zusammen mit mehr als 250 anderen Beschäftigten ohne Behinderung zusammen arbeiten zu lassen. Dabei erleben die neuen Mitarbeiter auch den Fertigungsablauf der weltweit bekannten Produkte, an deren Herstellung sie bereits früher beteiligt waren.

So war es möglich ab November 2008 für ca. 30 mobile Behinderte eine Beschäftigungsmöglichkeit in relativer Nähe zu ihren Wohnorten einzurichten, wodurch sich für diese Personen der Fahrweg und die Fahrzeit zu ihrem Arbeitsplatz erheblich reduzieren ließ.



Die teilweise notwendige Anpassung der Infrastruktur, wie z.B. Sanitär- und Sozialbereich, aber auch der Arbeitsplätze, erfolgte in enger Absprache zwischen der Firma, der Werkstätte und der Gewerbeaufsicht.



Klaus-Peter Gafert
Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt

Der Hersteller fördert durch die Bereitstellung von geeigneten Montagehilfen und Kleinmaschinen sowie durch betriebssicherheitstechnische Unterstützung und Betreuung dieses Projekt.

Der Kontakt zwischen den Menschen mit und ohne Behinderung ist auch durch den täglichen Besuch der Werkskantine erwünscht und gegeben. Ebenso soll künftig die einheitliche Arbeitskleidung die angestrebte Eingliederung auch äußerlich erleichtern. Durch die Einbeziehung in die Zugangskontrolle sehen sich die „neuen Kollegen“ den anderen gleichgestellt. So werden evtl. vorhandene Berührungspunkte auf beiden Seiten abgebaut und die soziale Kompetenz vergrößert.

Aber nicht nur soziale Gründe sprechen für diesen Integrationsversuch, auch wirtschaftlich ist hierbei ein positives Ergebnis für beide Seiten zu erwarten:

- so kann die expandierende Werkstätte für Behinderte die räumliche Beengtheit etwas beheben bzw. auch weitere Aufträge übernehmen und dadurch weiteren Menschen eine Aufgabe geben,
- der bereits erwähnte Aufwand für die Fahrten der Lebenshilfe-Mitarbeiter kann wesentlich reduziert werden,
- die Qualitätssicherung kann viel schneller und ohne größere zeitliche Verzögerung direkt in den Produktionsablauf eingreifen, sodass u. U. kostenträchtige Nachbesserungen stark minimiert werden können,
- es entfallen nicht nur die Fahrten der Produkte zur Weiterbearbeitung in die Lebenshilfe-Werkstätte und zurück, sondern auch die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen sowie die zugehörige Bereitstellung von ausreichenden Zwischenlagerflächen; d. h. die Fertigungszeit und damit die Kosten der Produkte kann so erheblich reduziert werden.

Da zwischen dem Fertigungsbetrieb und der Lebenshilfe ein formelles Mietverhältnis für die in die Fabrik integrierte Werkstätte besteht, ist es der Lebenshilfe

möglich, zum Ausgleich von Auftragsschwankungen seitens des Vermieters, auch Aufträge von Externen zu erledigen.

Von der örtlichen Gemeinde wird dieses Integrationsprojekt durch die Bereitstellung der nahen Sporthalle der Grundschule zur Bewegungstherapie für die Mitarbeiter der Lebenshilfe und deren Betreuer aktiv unterstützt.

Dieser Versuch ist bisher das größte derartige Projekt in Deutschland hinsichtlich einer Zusammenlegung von Arbeitsplätzen von Menschen mit und ohne Behinderung.

Die Beratung der Gewerbeaufsicht bei den besonderen Fragestellungen behindertengerechter Arbeitsplätze hat sich auch bei der Realisierung dieses erfolgversprechenden und zukunftsweisenden Integrationsprojektes bewährt.

Regionale Schwerpunktaktion Arbeits- und Gesundheitsschutz in Großküchen

Grundlagen

Wegen vermuteter sicherheitstechnischer und arbeitsmedizinischer Defizite wurde von Juli bis Dezember 2008 in Oberbayern eine regionale Schwerpunktaktion in Großküchen durchgeführt. Dazu wurden 25 Prüfkriterien an Hand einer von den Autoren erarbeiteten Checkliste erfasst. Ziel der Projektarbeit war die Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes durch gezielte Überprüfung und Beratung vor Ort.

In Großküchen wird im Rahmen der Gemeinschaftsverpflegung u. a. in Mensen, Kantinen und Kliniken nach einem festgelegten Speiseplan, der nur wenige Gerichte zur Auswahl enthält, eine große Anzahl von Portionen zubereitet. In der Regel arbeiten dort mehrere Köche, unterstützt durch angelernte Hilfskräfte. Das Tätigkeitsspektrum umfasst Planung, Einkauf, Lagerhaltung, Speisenzubereitung, Essensausgabe sowie Reinigungsarbeiten.

Berufliche Gefährdungen und Belastungen

Beschäftigte in Großküchen sind vielfältigen Gefährdungen und Belastungen ausgesetzt:

Betriebssicherheit

In Großküchen befinden sich u. a. Gas-, Elektro-, Lüftungs- und Kühlanlagen. Gefährdungen ergeben sich durch technisch nicht einwandfreie Geräte oder nicht regelmäßig durchgeführte sicherheitstechnische Überprüfungen. Durch schadhafte Temperaturbegrenzer an Fettbackgeräten kann es durch überhitztes Speisefett oder -öl zu verheerenden Küchenbränden kommen. Des Weiteren kann unsachgemäße Bedienung der Geräte aufgrund fehlender oder unvollständiger Unterweisungen der Beschäftigten schwerwiegende Brandverletzungen mit langen Heilungsprozessen zur Folge haben.

Arbeitsunfälle

Eine erhöhte Unfallgefährdung ist u. a. durch scharfe Messer und Einsätze von Küchenmaschinen, defekte Geräte (Abb. 4), verschmutzte, rutschige Fußböden und vor allem durch heißes Fett, heiße Flüssigkeiten und Dämpfe gegeben. Fettablagerungen in den Dunstabzugsanlagen aufgrund unzureichender Wartung erhöhen die Brandgefahr.

Gefahrstoffe

Weil selbst Industrie-Spülmaschinen nicht immer ausreichend reinigen, werden zur Vorreinigung von stark verschmutztem Kochgeschirr saure oder alkalische ätzende Tauchreiniger und Oxidationsmittel wie Hypochlorit verwendet (Abb. 5). Daneben kommen in



Von links nach rechts: Dr. med. Stephanie Haupt,
Ralf Müller, Dr. med. Bettina Heese
Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt

Großküchen aggressive Phosphate und Tenside enthaltende Entkalker, Grill- oder Edelstahlreiniger mit starkem Fett-, Eiweiß- und Schmutzlösevermögen zum Einsatz, die zu einer Gefährdung der Beschäftigten führen können.

Feuchtarbeiten

Feuchtarbeiten sind Tätigkeiten, bei denen die Beschäftigten regelmäßig mehr als 2 Stunden mit ihren Händen

- Arbeiten in feuchtem Milieu ausführen oder
- flüssigkeitsdichte Schutzhandschuhe tragen oder
- häufig bzw. intensiv ihre Hände reinigen

müssen (Technische Regel für Gefahrstoffe 401)

In Großküchen fallen in großem Umfang hautbelastende Feuchtarbeiten an (Abb.1, 5). Zudem wird die Haut besonders durch Tätigkeiten mit aggressiven Reinigungsmitteln angegriffen, wodurch es vermehrt zu Hauterkrankungen kommen kann.

Flüssigkeitsdichte Handschuhe schützen zwar vor dem direkten Kontakt zu hautschädigenden Substanzen, können aber - weil sie den Abtransport des Schweißes behindern (Okklusionseffekt) bei längerer Tragedauer selbst hautbelastend wirken.



Abb. 1: Spülen ohne Schutzhandschuhe

Ergonomie

Ergonomisch bestehen vor allem Belastungen durch langes Stehen z.B. bei der Speisenzubereitung (Abb. 2) und Portionierung (Abb. 6) und durch schweres Heben und Tragen u. a. von schweren Spülkörben an unergonomisch gestalteten Arbeitsplätzen (Abb. 7).



Abb. 2: Koch bei der Speisenzubereitung

Sonstige Belastungen

Da eine große Zahl von Mahlzeiten von wenigen Beschäftigten in kurzer Zeit zubereitet und portioniert werden muss, sind diese durch Arbeits- und Zeitdruck belastet. Zusätzlich bestehen wegen der Herkunft der Beschäftigten aus vielen Ländern oft Verständigungsprobleme.

Wesentliche Ergebnisse

Überprüft wurden 86 Großküchen in Betrieben und Einrichtungen (Diagramm 1) in Oberbayern, in denen

täglich ca. 110.000 Mahlzeiten von ca. 2.000 Mitarbeitern, davon 58 % Frauen, zubereitet wurden.

Arbeitsschutz

Lediglich in 2/3 der überprüften Großküchen wurden die seit Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes 1996 erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen vom Arbeitgeber durchgeführt. Deren schriftliche Dokumentation erfolgte in 59 % der Betriebe.

Erforderliche Betriebsanweisungen wurden nur in 63 % erstellt, ausreichende und angemessene Unterweisungen der Beschäftigten anhand der Betriebsanweisungen wurden in 58 % der Betriebe durchgeführt.

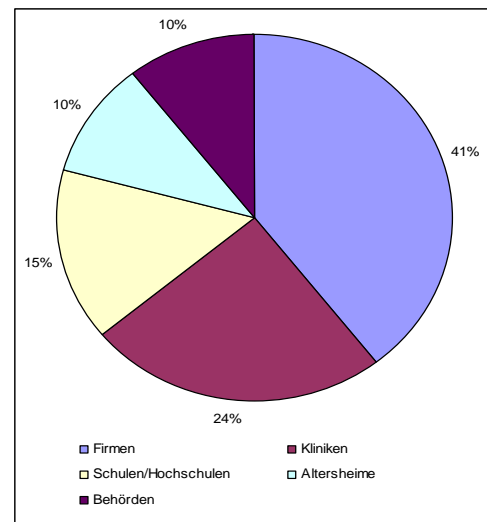


Diagramm 1: 86 überprüfte Großküchen

Betriebssicherheit

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die erfüllten Prüfkriterien.

Betriebssicherheitsverordnung (Prüffristen ermittelt u. festgelegt)	%
Arbeitsmittel	59
Prüfungen dokumentiert	52
überwachungsbedürftige Anlagen	63
Prüfungen dokumentiert	62

Tab. 1: Erfüllte Prüfkriterien nach BetrSichV (n=86)

Schwerwiegende Sicherheitsdefizite fanden sich u. a. an Fettbackgeräten, z. B. durch fehlende Temperaturbegrenzer. Vorgefundene ungesicherte Einzugsstellen können Ursache für schwere Verletzungen an den Händen sein (Abb. 3).

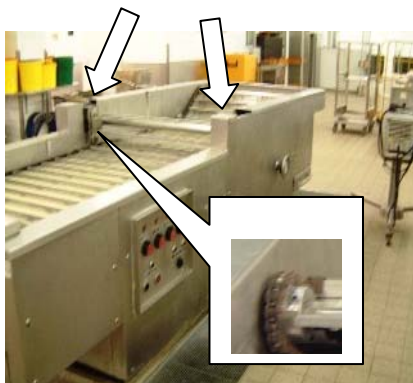


Abb. 3: Ungesicherte Einzugsstellen an Fettbackgerät

Defekte und nicht überprüfte Gasgeräte stellen eine weitere Gefährdung für die Beschäftigten dar (Abb. 4).



Abb. 4: Gebrochene Herdeinsätze: Verbrühungsgefahr durch mangelnde Standsicherheit des Kochtopfes

Gefahrstoffe

Die erfüllten Prüfkriterien finden sich in Tabelle 2.

Gefahrstoffverordnung	%
Gefährdungsbeurteilung dokumentiert	50
Gefahrstoffverzeichnis	60
Betriebsanweisungen	71
Unterweisungen dokumentiert	60
PSA gestellt	76

Tab. 2: Erfüllte Prüfkriterien nach GefStoffV (n=86)

In 76 % der untersuchten Betriebe wurden bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen neben geeigneten Schutzhandschuhen flüssigkeitsdichte Schürzen und Schutzbrillen gestellt. Die persönliche Schutzausrüstung (PSA) war allerdings nicht immer in ausreichender Zahl und Größe vorhanden oder wurde häufig nicht, oder falsch benutzt.

Arbeitsunfälle

Im Vordergrund der Arbeitsunfälle (durchschnittlich wurden pro Jahr und Küche vier Arbeitsunfälle ange-

geben) standen Schnittverletzungen, Verbrühungen und Verbrennungen sowie Stolper- und Rutschunfälle durch glatte Fußböden.

Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung

85 % der Betriebe haben eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt. Sie hat den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit zu unterstützen. Die vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen wurden nicht immer umgesetzt, z.B. wurde notwendige persönliche Schutzausrüstung zum Wechseln von heißem Frittieröl nicht beschafft.



Abb. 5: Vorspülen im Tauchreinigungsbad mit Schutzhandschuhen

Als Schwerpunkte der arbeitsmedizinischen Beratung in Großküchen stellten sich Hautschutzmaßnahmen, Auswahl und Benutzung der PSA und ergonomische Verbesserungen heraus. 88 % der Betriebe wurden von einem Betriebsarzt betreut. Da dieser, um kompetent beraten zu können, die Arbeitsplätze gut kennen muss, sind regelmäßige Begehungen notwendig. Hier wurden - wie auch bei den arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen - Optimierungsmöglichkeiten erkennbar. So war in 36% der Betriebe nicht bekannt, dass ab vier Stunden Feuchtarbeit pro Tag spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen, und diese ab täglich zwei Stunden anzubieten sind. Vorsorgeuntersuchungen haben das Ziel, krankhafte Veränderungen frühzeitig zu erkennen, um rechtzeitig geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen zu können.

Hautschutz

Geeignete Schutzhandschuhe fanden sich in 76 %, Hautschutz-, -reinigungs- und -pflegemittel in 70 % der Betriebe (Abb. 5). Häufig jedoch wurden die vorhandenen Mittel gar nicht oder falsch eingesetzt (Abb. 1).

Ergonomie

Körperlich anstrengende Arbeiten wie langes Stehen (Abb. 2, 5, 6) lassen sich trotz ergonomischer Gestaltung in 75 % der überprüften Küchen nicht vermeiden. Die in 84 % der Betriebe angebotenen Steh-, Hebe- und Tragehilfen wie Transportwägen waren nicht immer ergonomisch gestaltet und wurden nur selten verwendet. Unterweisungen über richtiges Heben und Tragen wurden nur in der Hälfte der Küchen durchgeführt.



Abb. 6 : Steharbeit bei der Portionierung

Mutterschutz

Die Mutterschutzbestimmungen waren in 37% der Betriebe nicht umgesetzt. Es war weder bekannt, dass der Arbeitgeber Schwangerschaften dem Gewerbeaufsichtsamt melden muss, noch welche Tätigkeiten Schwangere unter Beachtung der Schutzvorschriften in der Küche ausführen dürfen.

Maßnahmen der Gewerbeaufsicht

Die Betriebe wurden vor Ort ausführlich zu allen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fragen beraten.

In allen Großküchen mussten Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gefordert werden. Diese wurden in 69 % durch Auflagenbeschreiben unterstützt.

In vielen Betrieben musste die Durchführung der Gefährdungsbeurteilungen und in fast der Hälfte der Großküchen ausreichende und angemessene Unterweisungen der Beschäftigten angemahnt werden.

Den Betrieben wurde empfohlen, mit betriebsärztlicher Beratung, einen Hautschutz- und Handschuhplan für alle Arbeiten zu erstellen. Geeignete flüssigkeitsdichte Schutzhandschuhe sollen einerseits so oft wie nötig, andererseits aber - wegen des hautschädigenden Okklusionseffektes - so wenig und kurz wie möglich getragen werden.

Betont wurde, dass Voraussetzung für einen Handschuhverzicht in der Küche die Einhaltung des Hygieneplans mit regelmäßiger Händereinigung und Desinfektion ist.

Auch organisatorische Maßnahmen, die dem Hautschutz dienen, wie ein Wechsel zwischen Trocken- und Feuchtarbeit wurden angeregt.

Empfohlen wurde, flüssigkeitsdichte Handschuhe bei längerer Tragedauer mit trockenen Baumwollunterhandschuhen zu kombinieren und regelmäßig zu wechseln.

Über die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen bei Feuchtarbeiten wurde informiert und entsprechende Auflagen erteilt.

Die sofortige Beseitigung der vorgefundenen teilweise gravierenden Sicherheitsmängel wurde veranlasst. So wurden z. B die fehlenden Abdeckungen an dem Fettbackgerät angebracht (Abb. 4).

Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen wurden verbesserte Schutzmaßnahmen gefordert.

Einige Arbeitsplätze wurden inzwischen ergonomisch verbessert. So müssen in einer Krankenhausküche die mit Tassen beladenen ca. 10 kg schweren Spülkorbe (Abb. 7) nicht mehr wie bisher ca. 250 Mal /Tag gehoben und umgesetzt werden. Nach dem Umbau können diese jetzt sehr viel leichter über ein Rollensystem transportiert werden.



Abb. 7: Unergonomisch gestalteter Arbeitsplatz an einer Spülstraße

Diskussion

Angesichts der vielfältigen Belastungen in Großküchen sind präventive Maßnahmen aller für den Arbeits- und Gesundheitsschutz Verantwortlichen besonders wichtig.

Die Projektarbeit hat wesentliche Defizite beim Thema Gefährdungsbeurteilungen und Unterweisungen gezeigt. Persönliche Schutzausrüstungen wurden zwar in den meisten Großküchen zur Verfügung ge-

stellt, aber teilweise wegen mangelhafter Unterrichtung der Beschäftigten nicht oder falsch angewendet.

Deshalb wurden die Verantwortlichen zu regelmäßigen Unterweisungen, die wegen der häufigen sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten zwar aufwändig, aber unbedingt notwendig sind, verpflichtet.

Es gelang die Betriebe für einen besseren Hautschutz zu sensibilisieren.

Die Beratungen der Gewerbeaufsicht fanden eine positive Resonanz und haben den Gesundheitsschutz verbessert.

Weitere Informationen sind bei der Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt erhältlich.

Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung (ChemVOCFarbV)

Einleitung und gesetzliche Grundlagen

Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC = Volatile Organic Compounds) aus Lacken und Farben sind als Vorläufersubstanzen für die Bildung von bodennahem Ozon und für den Sommersmog verantwortlich. Ozon ist eine chemisch aggressive Verbindung, die die menschliche Gesundheit schädigen kann.

Zur Begrenzung von VOC-Emissionen wurde auf europäischer Ebene die Richtlinie 2004/42/EG verabschiedet. Diese sogenannte „Decopaint-Richtlinie“ wurde durch die „Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke (ChemVOCFarbV)“ in deutsches Recht umgesetzt.

Zweck der ChemVOCFarbV ist es, den Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen in Farben und Lacken zur Beschichtung von Gebäuden, deren Bauteile und dekorativen Bauelementen sowie in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung zu begrenzen. Diese dürfen seit dem 1.1.2007 nicht mehr in Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen des gebrauchsfertigen Produkts (d.h. nach Zugabe von Verdünner oder Härter je nach Beschichtungsmaterial) bestimmte festgelegte Grenzwerte für den VOC-Gehalt übersteigt.

Es ist eine Absenkung des erlaubten VOC-Gehalts in zwei Stufen festgelegt. Die erste Stufe beginnt am 01.01.2007, die zweite mit weiter verschärften VOC-Grenzwerten am 01.01.2010. Die zulässigen VOC-Gehalte variieren nach verschiedenen Produktkategorien, in die die Produkte einzuordnen sind. Diese Zuordnung kann im Einzelfall durchaus schwierig sein.

Zur besseren Orientierung für Verwender und Verbraucher müssen die VOC-Gehalte der Produkte angegeben werden. Die Verordnung schafft somit Transparenz und ermöglicht es, beim Kauf die Lösemittelgehalte unter dem Blickwinkel des Gesundheits- und Umweltschutzes gezielt zu vergleichen. Die Hersteller oder Importeure müssen die Produkte vor dem Inverkehrbringen mit folgenden Angaben versehen:

- Produktkategorie des gebrauchsfertigen Produktes und die entsprechenden Grenzwerte für flüchtige organische Verbindungen in g/l,
- der maximale Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen des gebrauchsfertigen Produktes in g/l.

Nach einer Übergangsfrist von 12 Monaten durften nach dem 01.01.2008 nur noch Produkte, die der



Horst Hanzhaz
Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt

ChemVOCFarbV entsprechen, von Herstellern und Händlern in Verkehr gebracht werden.

Abweichend davon dürfen gebrauchsfertige Produkte, die die vorgegebenen VOC-Grenzwerte nicht einhalten zur Restaurierung und Unterhaltung von historisch und kulturell besonders wertvollen Gebäuden und ihren Bauteilen sowie von Oldtimer-Fahrzeugen weiterhin vermarktet werden. Dies bedarf jedoch der Erlaubnis der Gewerbeaufsicht.

Ziele

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung des Umsetzungsstandes der ChemVOCFarbV durch Hersteller und Händler nach Ablauf der ersten Übergangsfrist zum 31.12.2007 sowie deren Beratung und Unterstützung bei der Einhaltung der neuen rechtlichen Vorgaben

Durchführung

Das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Mittelfranken hat im Zeitraum von Juli bis Ende Dezember 2008 die lokale Schwerpunktaktion „Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung (ChemVOCFarbV)“ durchgeführt.

Überprüft wurde insbesondere:

- die vorgeschriebene Kennzeichnung von Lacken und Farben, die in den Geltungsbereich der neuen Verordnung fallen,
- andere für das jeweilige Produkt einschlägige Kennzeichnungsregelungen, etwa für gefährliche Stoffe oder Biozid-Produkte,
- die Einhaltung der VOC-Grenzwerte durch Probenentnahme und Untersuchung am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) sowie
- der Stand der praktischen Umsetzung der neuen Regelungen.

Ergebnisse

Im Zuge der Schwerpunktaktion wurden insgesamt 55 Betriebe aufgesucht und überprüft. Dabei handelte es sich um 3 Hersteller- und 52 Handelsbetriebe.

Bei der Überprüfung wurden in 28 Betrieben insgesamt 75 Mängel festgestellt. Besonders überraschend war die teils mangelhafte Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen der ChemVOCFarbV. In 16 Handelsbetrieben waren die Regelungen der ChemVOCFarbV überhaupt nicht bekannt, in anderen 19 nur zum Teil.

Im Rahmen der Schwerpunktaktion wurde die Kennzeichnung von 403 Farben und Lacken überprüft, von denen 367 in den Geltungsbereich der ChemVOCFarbV fielen. Davon waren 37 Farben und Lacke nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet. Fehlende Kennzeichnungen wurden auf Aufforderung des Amtes nachetikettiert.

Bei der Überprüfung der Kennzeichnung nach anderen Rechtsnormen, fiel auf, dass einige Produkte als Biozide ausgelobt waren (z.B. „Schutz gegen Bläue“ und Angabe „enthält biozide Wirkstoffe“), ohne jedoch entsprechend den für diese Produkte geltenden Anforderungen gekennzeichnet zu sein. Andere Kennzeichnungsmängel betrafen mangelhafte Risiko-

und Sicherheitshinweise für gefährliche Chemikalien, sowie unvollständige Angaben zum Hersteller bzw. Inverkehrbringer.

Zur Kontrolle der Einhaltung der VOC-Grenzwerte wurden sechs Stichproben entnommen und vom LGL untersucht. Erfreulicherweise war keine der Proben zu beanstanden. Bei zwei Lasuren war über die Zulässigkeit des vorgefundenen zulässigen VOC-Grenzwerts an Hand der konkreten Zuordnung zu einer bestimmten Produktkategorie zu befinden. Der Hersteller bestritt die vom LGL für die Beurteilung zu Grunde gelegte Produktkategorie, nach der sich eine Überschreitung ergeben hätte. Er argumentierte, das Produkt sei einer anderen Kategorie mit einem höheren erlaubten VOC-Gehalt zuzuordnen und damit als vorschriftenkonform einzuschätzen. Dem wurde seitens des Amtes gefolgt. Dieses Beispiel zeigt, dass bei der Zuordnung von Lacken und Farben zu einer bestimmten Produktkategorie in der Regel die Auslobung des Herstellers akzeptiert werden muss.

Erlaubnisse entsprechend der Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 3 ChemVOCFarbV, wonach Produkte mit VOC-Gehalten oberhalb der in Anhang II festgelegten Grenzwerte zur Restaurierung von kunsthistorischen Gebäuden oder von Oldtimer-Fahrzeugen in Verkehr gebracht werden dürfen, wurden im Aufsichtsbezirk seit Inkrafttreten der ChemVOCFarbV nicht beantragt.

Ergebnisübersicht	Summe
Insgesamt überprüfte Betriebe:	55
davon: Hersteller	3
Händler	52
davon Anzahl Betriebe mit Mängeln	28
Anzahl der insgesamt überprüften Farben und Lacke	403
davon im Geltungsbereich der ChemVOCFarbV	367
von denen mit Mängeln	42
Festgestellte Mängel insgesamt:	75
Art der festgestellten Mängel:	
- Kenntnisstand der gesetzlichen Bestimmungen	
- teilweise	19
- keine Kenntnisse	16
- Kennzeichnungsmängel nach § 4 ChemVOCFarbV (bzw. keine Kennzeichnung)	35
- Kennzeichnungsmängel nach anderen Rechtsnormen (z.B. GefStoffV, Biozid-Richtlinie)	5
Maßnahmen der Gewerbeaufsicht	
- Keine bzw. Beratung	27
- mündliche Anordnung	14
- Aufлагeschreiben	13
- Anordnungsbescheid	0

Zusammenfassung

Die Ergebnisse der Schwerpunktaktion zeigen, dass die Kennzeichnung derzeit bei ca. 10 % der überprüften Farben und Lacke nicht den einschlägigen Vorschriften entsprechen und der Kenntnisstand über die neuen Regelungen gesetzlichen Bestimmungen bei den Inverkehrbringern teilweise noch nicht zufriedenstellend ist. Die im Rahmen dieser Aktion durch Hersteller und Händler gestellten Fragen und Diskussionspunkte, führten bei fast jedem Dienstgeschäft zu einer ausführlichen Beratung zum Nutzen von Mensch und Umwelt.

Dies unterstreicht die Notwendigkeit für die Gewerbeaufsicht, im Rahmen von gezielten Schwerpunktaktionen die betroffenen Unternehmen über wichtige neue, teils komplexe Rechtsvorschriften der Chemikaliensicherheit gezielt zu informieren.

Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse und der aktuellen umweltpolitischen Brisanz ist eine Wiederholung der Schwerpunktaktion im Jahr 2011, nach Ablauf der Übergangsfrist für die weitere Reduzierung der Lösemittelgehalte in Farben und Lacken, als sehr sinnvoll anzusehen.

Lokale Schwerpunktaktion „REACH Vorregistrierung“

Überblick und Grundlagen

REACH ist die Abkürzung für **R**egistration, **E**valuation and **A**utorisation of **C**hemicals – also für Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien. Mit REACH hat Europa das umfangreichste Programm zur Chemikaliensicherheit seit seiner Gründung auf den Weg gebracht. REACH soll den unbefriedigenden Informationsstand zu den in Industrie und Handel in Europa vorhandenen Stoffen in einem Zeitraum von rund 10 Jahren tiefgreifend aktualisieren.

Die Grundlagen und Ziele von REACH lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Hersteller und Importeure werden verpflichtet, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt umfassend die für eine abschließende Risikobewertung erforderlichen Daten über die von ihnen auf den Markt gebrachten Stoffe zu liefern.
- Sollten die Informationen nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend übermittelt werden, tritt nach dem REACH-Grundsatz „no data – no market“ automatisch ein Vermarktungsverbot ein.
- Voraussichtlich rund 30.000 Altstoffe (Phase-in-Stoffe) werden durch REACH einer Risikobewertung unterzogen.
- Auch „Nachgeschaltete Anwender“ liefern einen Beitrag zur Risikobewertung von Stoffen.
- Bestehende Beschränkungen und Verbote im Chemikalienrecht werden weiter geführt.
- Besorgniserregende Stoffe werden einem Zulassungsverfahren unterzogen
- Eine europäische Chemikalien-Agentur (ECHA) in Helsinki wird eingerichtet.

Für die Registrierung von Phase-in-Stoffen gab es eine Übergangsregelung bis zur abschließenden Bewertung. Durch Vorregistrierung im Zeitraum vom 1. Juni 2008 bis zum 1. Dezember 2008 konnte ein Hersteller oder Importeur sein Interesse bekunden, auch weiterhin mehr als eine Jahrestonne eines Stoffes vermarkten zu wollen. In dieser Vorregistrierungsphase waren bei der ECHA lediglich zu melden:

- der Name des Stoffes mit EINECS- und CAS-Nr.
- Name, Anschrift und Kontaktperson des Registranten
- Mengenschwelle des Stoffes

Nach dem 1. Dezember 2008 sind keine normalen Vorregistrierungen mehr möglich. Zuständig für die Vollzugsüberwachung in Bayern sind die Gewerbeaufsichtsämter.



Dipl.-Ing. (FH) Egbert Burkert
Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsicht

Anlass

In der Entstehungsphase von REACH wurde deutlich, dass Betriebe, die der Chemikalienbranche angehören, über einen relativ guten Informationsstand verfügten, inwieweit sie in den REACH-Prozess eingebunden sind.

Andererseits war erkennbar, dass insbesondere Klein- und Mittelbetriebe aus anderen Branchen (z.B. Druckereien, Recyclingbetriebe, Lackierereien) sich nicht darüber im Klaren waren, wie sie von REACH betroffen sind.

Daher wurde beschlossen, dass die bayerische Gewerbeaufsicht im Rahmen einer bayernweiten Schwerpunktaktion von April 2008 bis April 2009 insbesondere Klein- und Mittelbetriebe während dieser Vorregistrierungsphase beratend unterstützen sollte. Im Rahmen dieser Schwerpunktaktion sollten insbesondere Betriebe erreicht werden, die sich durch REACH nicht betroffen fühlten, obgleich für sie nach REACH sehr wohl Handlungsbedarf besteht.

Durchführung

Die geplante Laufzeit der Schwerpunktaktion war mit dem Zeitrahmen einer bundesweiten Aktion der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit - BLAC - abgestimmt. Es fand eine Untergliederung in zwei Teile statt.

- 1. Teil:
Informations- und Beratungsphase von April 2008 bis November 2008
- 2. Teil:
Überprüfung der Aktivitäten ab Januar 2009

Die Gewerbeaufsicht hat im ersten Teil branchenübergreifend bayernweit 278 Betriebe aufgesucht. Anhand einer 14 Fragen umfassenden Checkliste hat sie mit den Verantwortlichen in den Betrieben erarbeitet, welche Rolle ihnen im REACH-Prozess zufällt und welche Maßnahmen der jeweilige Betrieb ergreifen muss, um weiterhin erforderliche Stoffe verwenden zu können.

Zur Information der Unternehmen wurde die LGL-Broschüre „Neue EU-Chemikalienverordnung REACH, Ratgeber für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“ in den besuchten Betrieben verteilt.

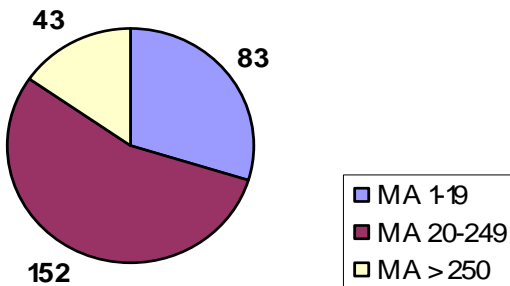
Mit REACH wurden formale Regelungen zum Sicherheitsdatenblatt geändert. Auf das Befolgen der diesbezüglichen Vorgaben hat die Gewerbeaufsicht bei den Betriebsbesichtigungen ebenfalls geachtet. Der zweite Abschnitt der Schwerpunktaktion wird zu einem späteren Zeitpunkt gestartet werden, da für die Überwachungsbehörden selbst im März 2009 noch kein Zugriff auf die zur Überwachung benötigten Daten bei der ECHA in Helsinki besteht.

Auswertung

Bei der Auswertung der Informationen aus den Betrieben wurde insbesondere hinterfragt, welche Angaben bei den Unternehmen zur Vorregistrierung, zur Nutzung von Ausnahmeregelungen und zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern verfügbar waren.

Ergebnisse

Es wurden in Bayern 278 Betriebe überprüft. Davon waren 83 Betriebe mit 1-19 Beschäftigten, 152 Betriebe mit 20-249 Beschäftigten und 43 Betriebe mit mehr als 250 Beschäftigten. Mit 85 % besichtigter Klein- und Mittelbetriebe wurde das Ziel, insbesondere in Klein- und Mittelbetrieben zu informieren und zu beraten, erreicht (Abb. 1).

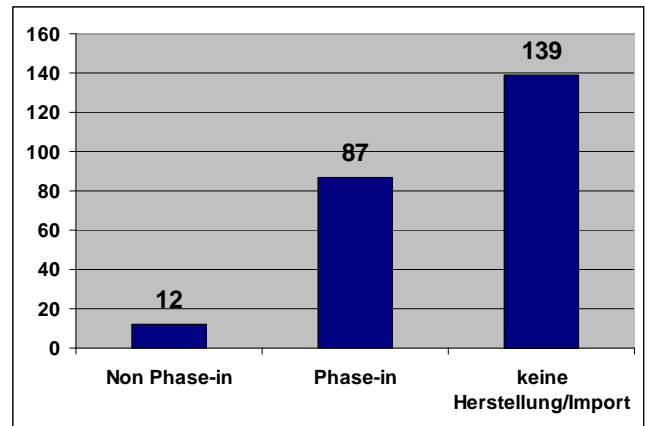


Besichtigte Unternehmen und Verteilung nach Größe

36 % der Unternehmen stellten einen Stoff her oder importierten einen Stoff. Davon entfielen 12 % auf Betriebe, die einen neuen Stoff (Non Phase-in Stoff) herstellten oder importierten. Diese Stoffe unterliegen dem regulären Registrierungsverfahren und sind daher im Vorregistrierungsverfahren nicht zu berücksichtigen. 88 % entfielen auf Betriebe mit Phase-in Stoffen, die durch eine Vorregistrierung die Übergangsfristen von REACH in Anspruch nehmen können. Bei 50 % der aufgesuchten Unternehmen wurde kein Stoff hergestellt oder importiert. Auch hier ist das Unternehmen jedoch als nachgeschalteter Anwender von REACH betroffen. Im Rahmen der Kommunikation in der Lieferkette teilt der nachgeschaltete Anwender seinen Verwendungszweck für einen verwendeten Stoff dem Vorlieferanten mit, damit dieser die Verwendung bei der Registrierung berücksichtigen kann. Bei 14 % der besuchten Betriebe war nicht feststellbar, ob eine Herstellung oder ein Import stattfand. Diese Zahl resultiert hauptsächlich aus der Startphase

der Schwerpunktaktion (April 2008 bis Juli 2008), da in diesem Zeitraum viele Betriebe sich über ihre Betroffenheit von REACH noch nicht im Klaren waren.

80 Unternehmen haben angegeben, dass sie vorregistrieren wollen oder bereits vorregistriert haben.



Anzahl der Unternehmen

Informationen zu den hergestellten, importierten oder gehandhabten Stoffen waren in 166 Betrieben vorhanden.

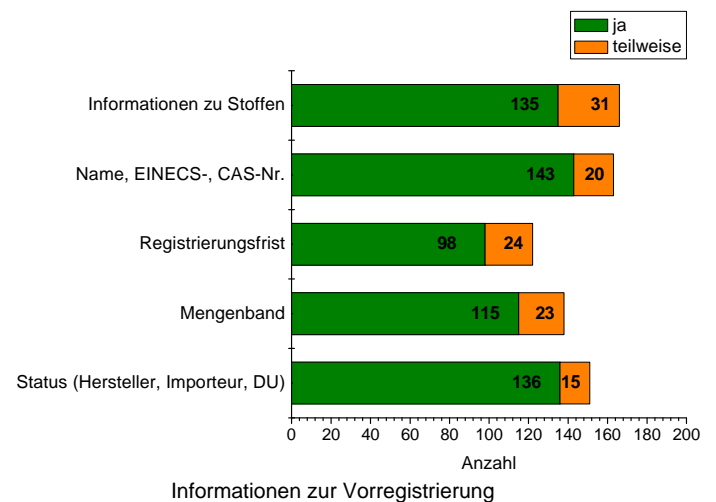
Diese Zahl ergibt sich aus der Tatsache, dass auch nachgeschaltete Anwender Informationen zu Stoffen bereithalten, die sie wiederum ihren Kunden zur Verfügung stellen müssen.

Die notwendigen Angaben zur Vorregistrierung

- Name, EINECS-, CAS-Nr.
- Registrierungsfrist
- Mengenband

war bei allen Betrieben, die Stoffe herstellen oder importieren, bekannt.

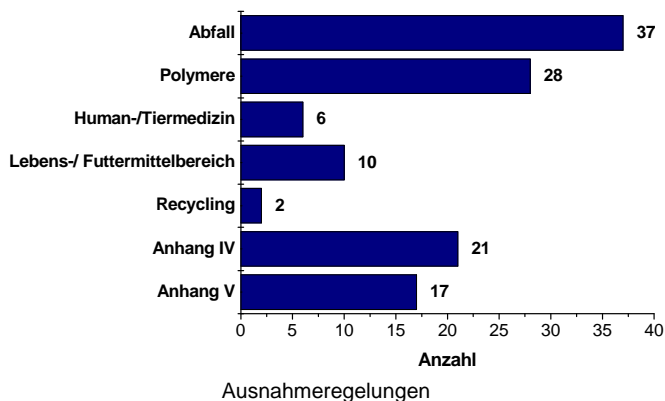
Der Status des eigenen Betriebes (Hersteller, Importeur / Nachgeschalteter Anwender) war bei 136 Betrieben bekannt. (Abb. 3)



Informationen zur Vorregistrierung

Die Verteilung der Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen von den Registrierungspflichten für Stoffe wurde ebenfalls ermittelt.

Der Hauptanteil der Ausnahmen liegt mit 37 Stoffen im Bereich Abfall (Art.2, Abs. 2 REACH-VO), mit 28 Stoffen im Bereich Polymere (Art.2, Abs. 9 REACH-VO) und mit 38 Stoffen im Bereich spezieller Ausnahmen nach den Anhängen IV und V (Art. 2, Abs. 7a und 7b REACH-VO). Eine Unterscheidung von Ausnahmen von der Registrierungspflicht nach den Anhängen IV und V ist nicht sinnvoll, da während der Laufzeit der Schwerpunktaktion diese Anhänge grundlegend verändert wurden. (Abb. 4)



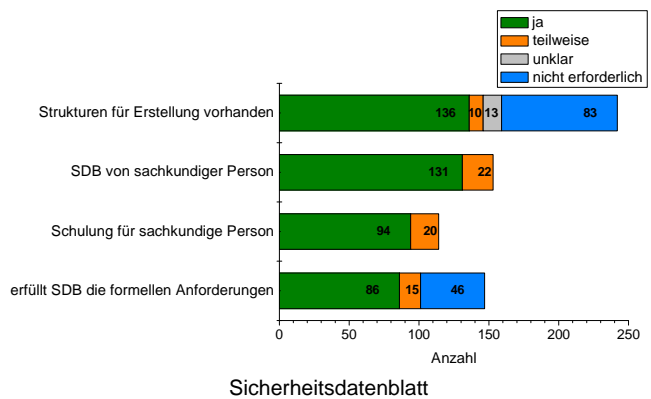
Für den Bereich der Sicherheitsdatenblätter zeigt sich ein ähnliches Bild, wie bei den Informationen zu Vorregistrierung.

Bei 136 Betrieben waren Strukturen für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern vorhanden, da hier auch nachgeschaltete Anwender mit erfasst werden, die bei der Herstellung einer Zubereitung ebenfalls Sicherheitsdatenblätter ihren Kunden zur Verfügung stellen müssen.

In der Regel werden die Sicherheitsdatenblätter von sachkundigen Personen erstellt (131 Betriebe).

Die Schulung von Sachkundigen Personen wurde lediglich in 94 Betrieben durchgeführt.

Die formellen Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt wurden nur bei 86 Betrieben erfüllt. Der Grund für diese geringe Anzahl ist darin zu sehen, dass während der Schwerpunktaktion noch stoffbezogene Informationen zwischen den Herstellern und Importeuren von Stoffen und den nachgeschalteten Anwendern ausgetauscht wurden und daher einzelne Angaben (z.B. Expositionsszenarien) noch nicht verfügbar waren. (Abb. 5)



Fazit

Die Gewerbeaufsicht hat bei den beispielhaft aufgesuchten Betrieben durch ihre insbesondere auf Beratung und Unterstützung angelegte Aktion folgendes erreicht:

- Der Informationsstand der nachgeschalteten Anwender hat sich erheblich verbessert.
- Den Betrieben wurde vermittelt, welche Verpflichtungen sich für sie nach REACH ergeben.
- Das Veranlassen der nach REACH entscheidenden Tätigkeiten zum richtigen Zeitpunkt wurde unterstützt.
- Die Gewerbeaufsicht hat ihre Kompetenz bei REACH deutlich gemacht.
- Die Umsetzung der ersten durch REACH veranlassten Änderung im Chemikalienrecht zum Sicherheitsdatenblatt wurde überprüft.

So war im Verlauf der Schwerpunktaktion erkennbar, dass der Anteil der Betriebe, die vorregistrieren wollen bzw. schon vorregistriert hatten, wesentlich zugenommen hat. Zu Beginn der Schwerpunktaktion (April 2008 bis Juni 2008) beabsichtigten etwa 5 % der aufgesuchten Betriebe eine Vorregistrierung durchzuführen. Bis zum Ende der Schwerpunktaktion (Dezember 2008) hat sich dieser Wert auf etwa 30 % gesteigert. Insbesondere zum Ende der Vorregistrierungsphase hin haben viele Betriebe noch Vorregistrierungen vorgenommen, um die Liefersicherheit für ihre gehandhabten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse auch nach dem 1. Dezember zu gewährleisten.

Durch die Einbindung auch der nachgeschalteten Anwender von Stoffen im Rahmen des Informationsaustausches im Verlauf der Lieferkette ist REACH inzwischen in vielen Betrieben bekannt.

Die zeitnah geplante Erfolgskontrolle darüber, wie die Informationstätigkeit bei den aufgesuchten Betrieben gewirkt hat, ist erst dann möglich, wenn der Zugriff für die Vollzugsbehörden auf die entscheidenden Daten zur Vorregistrierung bei der Europäischen Chemikalien Agentur ECHA realisiert ist.

Lokale Schwerpunktaktion „Arbeitsschutz in diagnostischen und mikrobiologischen Laboren“

Einleitung

In biologischen Laboratorien birgt die Arbeit spezielle Gesundheitsrisiken. So besteht für Mitarbeiter immer wieder die Gefahr, sich mit Bakterien, Viren, Pilzen oder weiteren Mikroorganismen zu infizieren. Häufig auftretende Mikroorganismen sind z. B. die Erreger von Durchfallerkrankungen (wie Salmonellen), Angina, Wundstarrkrampf (Tetanus), Grippe oder den verschiedenen Hepatitisarten. Nicht bei allen Proben, die in einem Labor untersucht werden, kennt man das Infektionsrisiko. Daher müssen sie unter Einhaltung entsprechender Schutzmaßnahmen und Hygienevorschriften gehandhabt werden. Darüber hinaus sind bestimmte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen den Regierungen anzuzeigen.

Zielsetzung

Die lokalen Schwerpunktaktionen „Arbeitsschutz in diagnostischen und mikrobiologischen Laboren“ dienen dem Schutz der in den anzeigepflichtigen biologischen Laboren beschäftigten Personen.

Ziel war es, bei den Kontrollen in den Laboratorien mit Schutzstufe 2 oder höher die Unternehmer und Laborleiter über die erforderlichen Arbeitsschutzstandards zu informieren und die Beseitigung möglicher organisatorischer sowie sicherheitstechnischer Defizite zu veranlassen.

Um die Sicherheit der Beschäftigten zu gewährleisten, wurde daher vorrangig folgendes geprüft:

- der Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen und deren Lagerung,
- die ordnungsgemäße Entsorgung,
- der innerbetriebliche Transport,
- die ordnungsgemäße Hände- und Oberflächendesinfektion,
- die Aufstellung und Beachtung des Hygieneplans

Durchführung

Von Januar bis September 2008 wurden insgesamt 86 biologische Laboratorien unterschiedlicher Größe in den Regierungsbezirken Mittelfranken (15 Laboratorien), Oberbayern (47 Laboratorien), Oberpfalz (21 Laboratorien) und Schwaben (3 Laboratorien) aufgesucht (Abb. 1). In diesen Laboratorien wurde mindestens mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 umgegangen und sie waren mindestens der Schutzstufe 2 nach Biostoffverordnung zugeordnet (Abb. 2 und 3).



Dipl.-Ing. (FH) Sibylle Rögner
Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsicht -



Dr.-Ing. Katja Heck
Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsicht -

Grundlage für das Schwerpunktprogramm war eine Checkliste, die in 6 Abschnitte unterteilt war:

- Abschnitt 1: Allgemeines
- Abschnitt 2: Betriebsanweisung und Unterweisung
- Abschnitt 3: Umgang mit Gefahrstoffen
- Abschnitt 4: Umgang mit Biostoffen allgemein
- Abschnitt 5: Anforderungen an Labore der Schutzstufe 2
- Abschnitt 6: Spezielle Anforderung an Labore der Schutzstufe 3

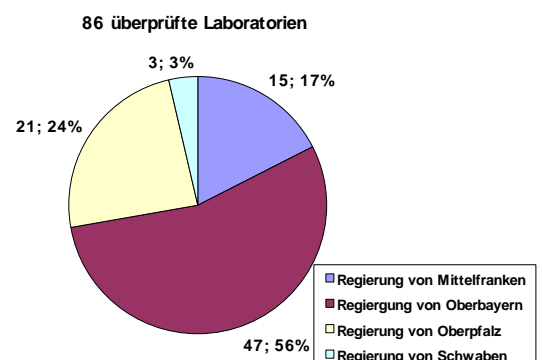


Abb. 1: Überprüfte Betriebe in den Regierungsbezirken Mittelfranken, Oberbayern, Oberpfalz und Schwaben

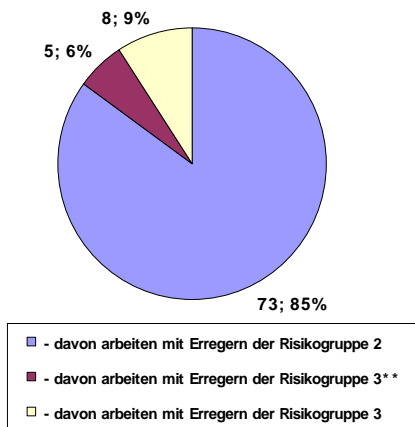


Abb. 2: Einteilung der Betriebe nach Risikogruppen der biologischen Arbeitsstoffe

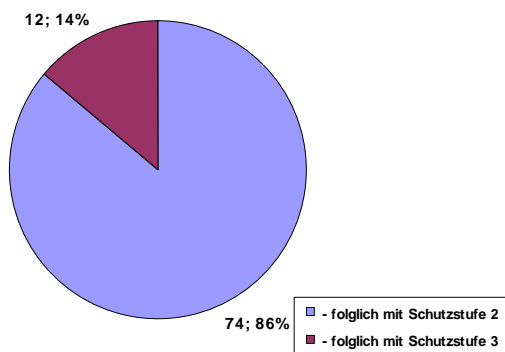


Abb. 3: Einteilung der Betriebe nach Schutzstufe

Ergebnisse

Die überprüften Betriebe, die überwiegend gezielte Tätigkeiten durchführten, erfüllten in der Regel die grundlegenden Anforderungen nach Biostoffverordnung.

Defizite wurden jedoch festgestellt insbesondere bei

- der Erstellung und Pflege der Gefährdungsbeurteilung und der Betriebsanweisungen,
- der Unterweisung des in der Regel betriebsfremden Reinigungspersonals und
- der arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Die Abbildungen 4 und 5 stellen die Ergebnisse basierend auf den Fragen der Checkliste graphisch dar. Abbildung 4 gibt die allgemeinen Arbeitsschutzanforderungen wieder, die Abbildung 5 die Anforderungen beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen. In diesen und allen folgenden Abbildungen steht die grün dargestellte Datenreihe für die Einhaltung der Anforderungen, die weinrote Datenreihe für die Nichteinhaltung der Anforderungen.

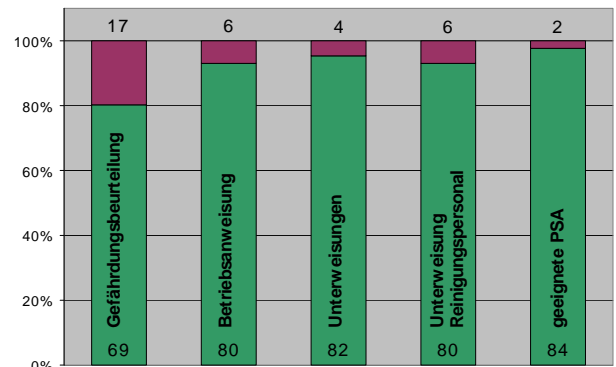


Abb. 4: allgemeine Arbeitsschutzmaßnahmen

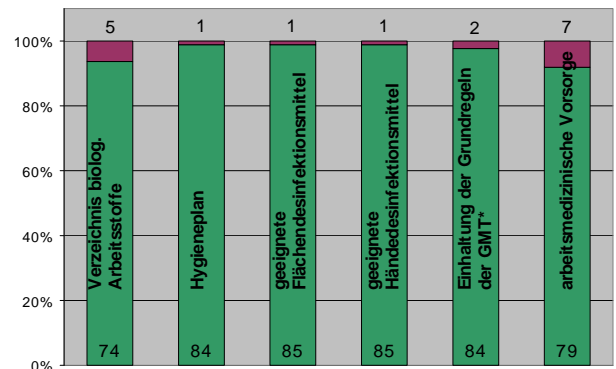


Abb. 5: Anforderungen beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen (* GMT: Gute Mikrobiologische Technik)

Schutzstufe 2

Die Mindestanforderungen für Schutzmaßnahmen in biologischen Laboratorien sind in der Technischen Regel für biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 100 festgelegt.

Abweichungen von diesen Vorgaben traten insbesondere auf hinsichtlich

- der Kennzeichnung der Laborräume (Schutzstufe, Symbol „Biogefährdung“),
- den Anforderungen an Labortüren (nach außen aufschlagend, Sichtfenster),
- der Ausstattung mit Waschbecken (ohne Handberührung bedienbare Armaturen, Desinfektionsmittel-, Handwaschmittel- und Einmalhandtuchspender),
- dem innerbetrieblichen Transport und
- der Dekontamination von Geräten oder Einrichtungen vor Instandsetzungs- und Änderungsarbeiten.

Die Abbildungen 6 und 7 fassen die Ergebnisse zu den Schutzmaßnahmen in Laboratorien der Schutzstufe 2, die auch von denen der Schutzstufe 3 einzuhalten sind, zusammen.

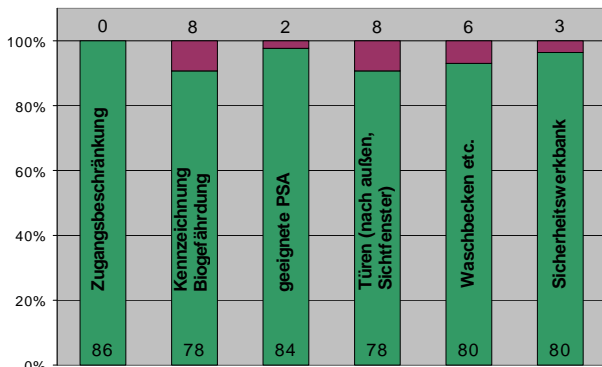


Abb. 6: Schutzmaßnahmen, Schutzstufe 2, Teil 1

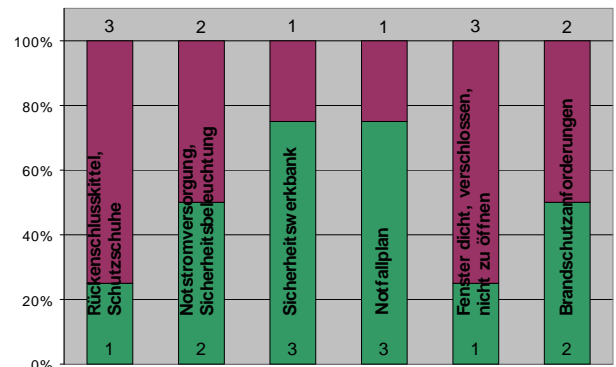


Abb. 8: Schutzmaßnahmen, Schutzstufe 3, Risikogruppe 3

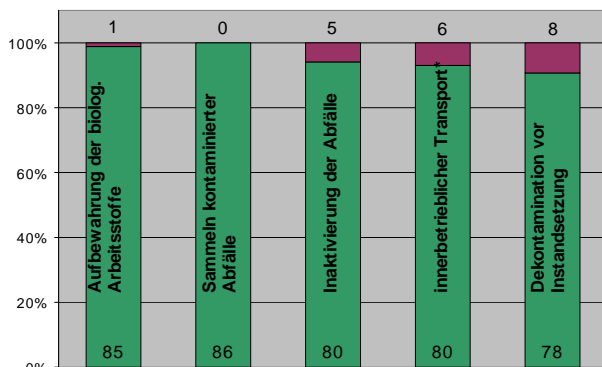


Abb. 7: Schutzmaßnahmen, Schutzstufe 2, Teil 2

(*: in geschlossenen, formstabilen, bruchsicheren, flüssigkeitsdichten und von außen desinfizierbaren und gekennzeichneten Gefäßen)

Schutzstufe 3

Bestimmte biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 3, die normalerweise nicht über den Luftweg übertragen werden, sind mit 2 Sternchen versehen. Für diese ist die starre Verknüpfung von Schutzstufe und Sicherheitsmaßnahmen gelockert. Grundsätzlich sind zwar die Sicherheitsmaßnahmen der Schutzstufe 3 einzuhalten, aber auf bestimmte in der TRBA 100 genau beschriebene Maßnahmen kann verzichtet werden.

Gleichwohl hat die Gewerbeaufsicht mehrere Betreiber derartiger Laboratorien aufgefordert

- ergänzende Schutzkleidung (Rückenschlussmittel, Schutzhuhe) zur Verfügung zu stellen und
- zu gewährleisten, dass die Fenster des Labors dicht verschlossen und nicht zu öffnen sind.

Weitere Mängel wurden festgestellt bei

- der Notstromversorgung für sicherheitsrelevante Einrichtungen sowie der Sicherheitsbeleuchtung,
- den Brandschutzanforderungen,
- der Verwendung von Sicherheitswerkbänken und
- der Erstellung von Notfallplänen.

Dieses Ergebnis zeigt die Abbildung 8 graphisch.

Demgegenüber wiesen die besuchten Laboratorien der Schutzstufe 3, die Tätigkeiten mit Erregern der Risikogruppe 3 durchführten, keine Mängel auf, lediglich bei einem Labor war die Gefährdungsbeurteilung nicht aktualisiert. Alle sonstigen geforderten Sicherheitsmaßnahmen wurden eingehalten.

Umgang mit Gefahrstoffen

Beim Umgang mit Gefahrstoffen waren insbesondere bei der Schutzstufeneinteilung Mängel festzustellen, aber auch beim Gefahrstoffverzeichnis und der Kennzeichnung der Chemikalien wiesen einige Laboratorien Defizite auf (Abb. 9).

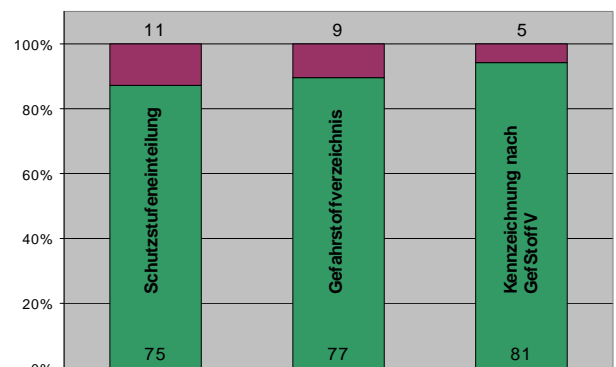


Abb. 9: Umgang mit Gefahrstoffen

Fazit

Die lokalen Schwerpunktaktionen „Arbeitsschutz in diagnostischen und mikrobiologischen Laboren“ zeigten, dass in einem großen Teil der Betriebe die Anforderungen nach Biostoffverordnung und der anzuwendenden technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe eingehalten werden.

Dennoch konnten insbesondere im Bereich der Gefährdungsbeurteilung und der Schutzmaßnahmen nach TRBA 100 Defizite aufgedeckt und behoben werden.

Die Gewerbeaufsicht hat bei ihren Besichtigungen kompetent beraten, konstruktive Lösungsvorschläge unterbreitet, die Behebung der festgestellten Mängel

veranlasst sowie weitere Verbesserungen beim Arbeitsschutz angeregt.

Durch umfangreiche Information der Betriebe konnte ein verbesserter Kenntnisstand der Arbeitgeber und Beschäftigten in Bezug auf die Biostoffverordnung, Gefahrstoffverordnung und die daraus resultierenden Technischen Regeln erzielt werden.

Präventionskampagne „Hautschutz in Mittel- und Großbetrieben der Nahrungsmittelindustrie“

in Zusammenarbeit mit der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten, im Rahmen der Präventionskampagne „Haut“

Einleitung

Im Jahre 2007 wurde gemeinsam mit Verbänden und Trägern der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung die Kampagne „Deine Haut. Die wichtigsten 2 m² deines Lebens“ begonnen, mit dem Ziel, die Entstehung berufsbedingter Hautkrankheiten zu vermeiden. Die Gewerbeaufsichtsämter in Bayern beteiligten sich an dieser Kampagne in Form von Überprüfungen bei Mittel- und Großbetrieben in der Nahrungsmittelindustrie von April bis Dezember 2008. Neben Fragen zur Arbeitssicherheitsorganisation und zu aufgetretenen Hauterkrankungen im Zusammenhang mit beruflicher Tätigkeit wurde insbesondere die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung, die Bereitstellung von Hautschutz- und Hautpflegemaßnahmen, die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung in Form von Schutzhandschuhen, die Unterweisung anhand von Betriebsanweisungen zum Thema Feuchtarbeit sowie die Veranlassung bzw. das Angebot zur arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung geprüft.

Beschäftigte, die im Bereich der Nahrungsmittelindustrie und auch im Gaststättengewerbe tätig sind, führen häufig hautbelastende Tätigkeiten durch, wobei die Haut hier vorwiegend durch Feuchtarbeit beeinträchtigt wird. Eine bedeutsame Hautbelastung besteht bei Feuchtarbeiten von 2 Stunden und mehr, wobei hier nicht nur der direkte Umgang mit Wasser bei Reinigungsarbeiten, sondern auch der unmittelbare Kontakt zu feuchten Materialien gemeint ist. Außerdem werden von den Mitarbeitern die Hände während einer Arbeitsschicht überdurchschnittlich häufig gewaschen. Ferner treten durch das Tragen von Gummihandschuhen Okklusionseffekte auf, die über Schwitzen im Handschuh ebenfalls zu einer entsprechenden Hautbelastung führen.

Bei einer solchermaßen vorgeschädigten Haut wird die Entstehung von berufsbedingten Hauterkrankungen durch zusätzlich bei der Nahrungsmittelherstellung/-zubereitung einwirkende irritative Inhaltsstoffe wie auch durch Desinfektions-, Reinigungs- und Spülmittel begünstigt.

Anlass

Im Jahre 2006 wurde den gewerblichen Berufsgenossenschaften in über 15.000 Fällen der Verdacht auf eine Berufskrankheit der Haut (BK 5101) angezeigt, was etwa einem Drittel aller angezeigten Berufskrankheiten entspricht. 40 % aller beruflich verursachten Erkrankungen betreffen das Hautorgan. Das Ausmaß schädigender Einwirkungen bei beruflich



Dr. Ralf Hässler Regierung von Unterfranken
Gewerbeaufsichtsamt Gewerbeärztlicher Dienst

hautbelasteten Tätigkeiten kann durch die Verwendung von Hautschutz- und Pflegepräparaten bzw. geeigneten Handschuhen und entsprechende Verhaltensregeln minimiert werden, wozu auch eine hinreichende Unterweisung und Sensibilisierung der Mitarbeiter für die Hautgefährdung bei Feuchtarbeit erforderlich ist. Basierend auf einer Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber werden hierzu entsprechende Betriebsanweisungen vor Ort unterstützend wirksam. Rechtsgrundlage für das Tätigwerden der Gewerbeaufsicht bei der Umsetzung des Arbeitsschutzes hinsichtlich der Gefährdung durch Feuchtarbeit sind das Arbeitsschutzgesetz, die Gefahrstoffverordnung, die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt“) und die PSA-Benutzungsverordnung.

Ziel

Das Ziel dieser Schwerpunktaktion war in erster Linie die Sensibilisierung und Information der Arbeitgeber und Beschäftigten als Präventionsmaßnahme zur Vorbeugung von beruflich bedingten Hautkrankheiten im Nahrungsmittelsektor. Unter dem Blickwinkel einer effektiven und mit vertretbarem Aufwand im Betrieb umsetzbaren Strategie können Feuchtarbeit bedingte Hautkrankheiten bei entsprechender Umsetzung der Arbeitsschutzvorschriften reduziert werden.

Durchführung

Basierend auf länderseitig bereits durchgeführten Projekten zu hautbelasteten Arbeitsplätzen der Nahrungsmittelindustrie wurde vom Koordinator für Länderprojekte hinsichtlich einer einheitlichen und damit auch verbesserten Ergebnisauswertung eine Checkliste vorgegeben, anhand derer die Umsetzung gesetzlicher Regelungen im Bezug auf den Hautschutz bei Feuchtarbeit in den Betrieben geprüft werden sollte. So waren Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen, Unterweisungsunterlagen, Vorsorgekar-

teien, Nachweise über sicherheitstechnische bzw. betriebsärztliche Betreuung sowie die verwendeten Hautschutzpräparate und Handschuhe vor Ort zu sichten und zu überprüfen, wobei die Beratung der Betriebe einen wesentlichen Stellenwert des Besuches ausmachte. In Zusammenarbeit mit der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten wurden aus den jeweiligen Betriebsdatenpools eine zufällige Auswahl der entsprechenden Betriebe mit mehr als 50 Mitarbeitern für die Betriebsbesichtigungen vorgenommen, wobei bereits zu Anfang des Projektes eine informative Absprache mit der Berufsgenossenschaft statt fand, um Doppelbesichtigungen bei Fortsetzung dieser Projektarbeit durch die BG zu verhindern.

In dem Durchführungszeitraum von April bis Dezember 2008 wurden durch Gewerbeärzte bzw. technischen Beamten der Gewerbeaufsicht die zu besichtigenden Betriebe angeschrieben, über das geplante Projekt informiert und Besichtigungs- und Besprechungstermine vereinbart. Nach dieser ersten Besichtigungsrunde meldeten die Betriebe bis zur festgelegten Fristsetzung den notwendigen Maßnahmenvorschlag. Nachfolgend wurde ein Zweitbesuch durchgeführt mit dem Ziel einer Gesamtbeurteilung des „hautbezogenen“ Arbeitsschutzes dahingehend, ob sich eine Verbesserung, eine Verschlechterung oder keine Änderung der Gesamtsituation ergeben hatte.

Ergebnisse

Die Nahrungsmittel produzierenden Betriebe (z. B. Brauereien, Milch-, Käseherstellung u. a.) weisen insgesamt eine eher geringe Anzahl von Feuchtarbeitsplätzen auf. Dies ist dadurch zu erklären, dass in den meisten Betrieben ein hoher Automatisierungsgrad besteht bzw. aus hygienischen Gründen generell ein verminderter Hautkontakt zu den Lebensmitteln angestrebt wird. Aufgrund dieser Situation ist hier eine im Vergleich zu früheren Jahren fortschreitende Abnahme von Hautbelastungen zu beobachten. Allerdings sind in bestimmten Branchen, wie z. B. Bäckereien oder auch Hotel und Gastronomiebetrieben (Housekeeping, Spülküchen, Küchen) weiterhin hautbelastende Tätigkeiten in Folge der Feuchtarbeit anzutreffen.

Insgesamt wurden in Bayern 348 Betriebe besichtigt, mit einer Betriebsgröße von 20 bis über 1.000 Mitarbeitern. Die Gesamtzahl der Beschäftigten in den ausgewählten Betrieben betrug 46.425 Mitarbeiter, wobei hiervon 45.043 Mitarbeiter gewerblich (davon 739 Jugendliche, und 1.382 Mitarbeiter als Leiharbeiter) beschäftigt waren. Hinsichtlich der Arbeitssicherheitsorganisation zeigte sich, dass in nahezu allen Betrieben ein Betriebsarzt und eine Sicherheitsfachkraft bestellt waren. Bezüglich der vorgeschriebenen Arbeitsschutzausschusssitzungen ist anzuführen, dass in 268 Betrieben diese mindestens einmal im Jahr stattfand, in 78 Betrieben war ein derartiger Ausschuss nicht eingerichtet. In 92 Betrieben waren bereits Hauterkrankungen im Zusammenhang mit beruf-

lichen Tätigkeiten bekannt geworden mit einer Fallzahl von insgesamt 157 Erkrankungen, zurückzuführen vorwiegend auf Tätigkeiten in der Produktion, auf Reinigungsarbeiten, häufiges Hände waschen oder das Tragen von Handschuhen. Die Zahl der Beschäftigten mit Hautgefährdung durch Feuchtarbeit wurde mit 11.661 Beschäftigten ermittelt, davon 3.643 Mitarbeiter mit Feuchtarbeit über 4 Stunden und 4.137 Mitarbeitern mit Feuchtarbeit von 2 bis 4 Stunden.

In nahezu allen Betrieben wurden technische wie auch organisatorische Maßnahmen zur Minimierung von Hautbelastung getroffen. Jedoch nur in 180 Betrieben waren Betriebsanweisungen für die Mitarbeiter erstellt bzw. zugänglich, und nur in 184 Betrieben waren Hautschutzpläne gut sichtbar am Handwaschplatz angebracht und nur in etwa der Hälfte der Fälle wurden Unterweisungen zum Hautschutz durchgeführt und dokumentiert. Durch die konsequente Anwendung von Hautschutz- und Hautpflegemaßnahmen am Arbeitsplatz kann nachgewiesenermaßen der Entstehung von berufsbedingten, chronisch-toxischen Kontaktekzemen vorgebeugt werden. Das setzt voraus, dass den Mitarbeitern Hautschutz und Pflegepräparate zur Verfügung gestellt werden. In fast allen Betrieben wurden Hautreinigungs- (bzw. auch Desinfektionsmittel) bereitgestellt. Hautschutz- oder auch Pflegemittel dagegen waren in jedem dritten Betrieb nicht anzutreffen. Bei einer ermittelten Akzeptanz des Hautschutzes von ca. 66 % der besichtigten Betriebe bedeutet das, dass vorhandener Hautschutz durchwegs auch akzeptiert wird. Schutzhandschuhe wurden in nahezu allen Fällen bereitgestellt, wobei in 46 Betrieben die Schutzhandschuhe aufgrund ihrer Materialeigenschaft als nicht geeignet erschienen.

Ab einem gewissen Ausmaß von Feuchtarbeit, wenn regelmäßig mehr als 2 Stunden mit den Händen Arbeiten im feuchten Milieu durchgeführt werden, über einen entsprechenden Zeitraum feuchtigkeitsdichte Handschuhe getragen werden oder häufig bzw. intensiv die Hände gereinigt oder auch desinfiziert werden, sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anzubieten. Werden solche Arbeiten mehr als 4 Stunden ausgeführt, sind Pflichtuntersuchungen zu veranlassen. Diese Regelungen waren bis Dezember 2008 in der Gefahrstoff-Verordnung enthalten und sind nun in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, die am 24.12.2008 in Kraft getreten ist, aufgenommen. Pflichtuntersuchungen aufgrund von Feuchtarbeit von mehr als 4 Stunden hatte nur jeder 6. betroffene Betrieb veranlasst und Angebotsuntersuchungen bei Feuchtarbeit von 2 bis 4 Stunden nur jeder 4. betroffene Betrieb angeboten. Eine Gefährdungsbeurteilung bezüglich Feuchtarbeit gab es nur in 83 Betrieben, was einem Anteil von 24 % der besichtigten Betriebe entspricht. Hautschutz und Pflegepräparate müssen in Betrieben der Nahrungsmittelherstellung so zur Anwendung kommen, dass gemäß Lebensmittelhygieneverordnung keine gesundheitlichen Nachteile für den Endverbraucher zu befürchten sind. In der überwiegenden Mehrzahl der Betriebe wurde diese Bedingung erfüllt, d. h. die Hautschutz- und Pflege-

präparate in hygienisch unbedenklicher Weise verwendet.

Auffallend ist, dass Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen zu hautgefährdeten Tätigkeiten in kleinen und mittleren Betrieben nahezu nicht erstellt waren, in größeren Betrieben zwar vorlagen, aber inhaltlich eher unzureichend ausgestaltet waren. Dadurch ergeben sich Informationsdefizite der Beschäftigten hinsichtlich Risiken von Hautkrankheiten und den erforderlichen Hautschutzpräventionsmaßnahmen. Zumeist fehlen abgestimmte und mit den Hygienemaßnahmen kompatible Gesamtkonzepte, wobei die entsprechenden Arbeitsschutzakteure der Betriebe bei der Auswahl und Beschaffung der persönlichen Schutzausrüstung einschließlich der Schutzhandschuhe auch nicht ausreichend eingebunden sind. Vereinzelt wurde auch die Tätigkeit mit Feuchtarbeit und die daraus abzuleitenden Maßnahmen von den betreuenden Fachkräften als weniger wichtig angesehen, wobei hier dann auch die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und die Thematisierung des Hautschutzes verbesserungswürdig erscheinen.

In 31 Betrieben wurde von Seiten der Gewerbeaufsicht keine Maßnahme veranlasst, in 92 Betrieben wurden die festgestellten Mängel und die zu ergreifenden Maßnahmen mit der Zusicherung der Verantwortlichen, dass diese kurzfristig durchgeführt würden, besprochen. In 14 Fällen wurden die Betriebe vor Ort schriftlich auf die Mängelbeseitigung hingewiesen. In 211 Fällen wurden Mängelschreiben mit Fristset-

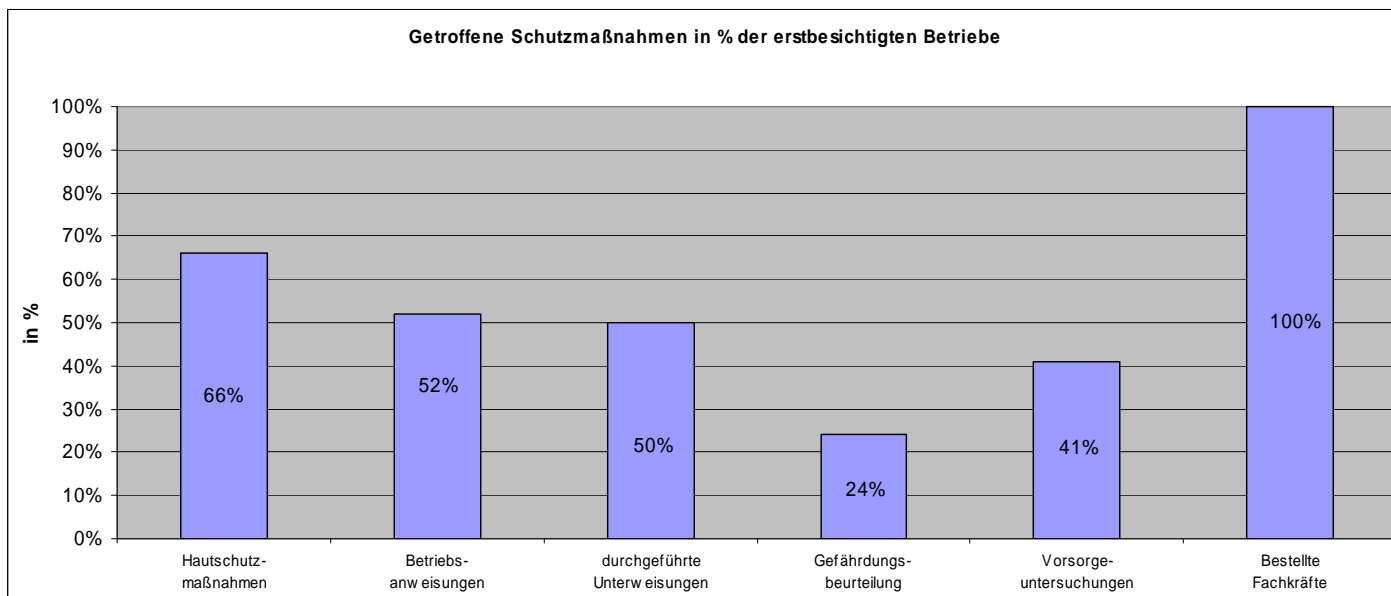
zung und erforderlicher Vollzugsmeldung durchgeführt.

Zweitbesuch

Im Rahmen der vorgesehenen und durchgeführten Zweitbesuche zeigten sich grundlegende Verbesserungen des Hautschutzes in mehr als zwei Dritteln der Betriebe und ein verbesserter Informationsstand bzgl. der Gefährdung durch Feuchtarbeit. Nur in knapp 10 % der Betriebe hatte sich keine Veränderung eingestellt, wobei hierfür vordergründig zu nennen sind:

- als vordringlich erachtete andere Arbeitsschutzprobleme,
- ein Wechsel bei der betriebsärztlichen bzw. sicherheitstechnischen Betreuung und
- finanzielle Schwierigkeiten des Betriebes.

In der ganz überwiegenden Anzahl der Unternehmen konnte eine rasche und korrekte Umsetzung der festgestellten Mängel beobachtet werden. Auf Zweitbesuche wurde nur dann verzichtet, wenn sich beim Erstbesuch keine relevante Feuchtarbeit zeigte oder sich der Arbeitsschutz bereits umfassend darstellte. In einigen wenigen Fällen war ein Zweitbesuch wegen saisonaler Betriebsstilllegung bzw. zwischenzeitlicher Insolvenz nicht möglich.



Zusammenfassung

Die Betriebe der Nahrungsmittelindustrie wurden von ihren zuständigen Unfallversicherungsträgern sowie

auch von der Gewerbeaufsicht schon seit längerem mit diversen Hilfestellungen bei der Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen unterstützt, auch hinsichtlich des Hautschutzes, der jedoch bei den im Rahmen

dieser Schwerpunktaktion besuchten Mittel- und Großbetrieben trotzdem nicht ausreichend umgesetzt war.

Das Thema Hautschutz im Zusammenhang mit Feuchtarbeit wurde in den besuchten Betrieben eher als Randproblem gesehen. Ursächlich hierfür zeigte sich der Umstand, dass manifeste Hautkrankheiten den Betriebsverantwortlichen nur in Ausnahmefällen in der Vergangenheit bekannt geworden waren, weil zum einen bei bestehenden Hautkrankheiten wohl kein beruflicher Zusammenhang erkannt worden war und zum anderen davon auszugehen ist, dass Hautkrankheiten dem Betrieb bzw. Betriebsarzt nicht vom Beschäftigten gemeldet wurden, wie angesichts des hohen Anteil an BK-Hautanzeigen zu vermuten ist.

Es wurden Mängel vorwiegend in Form fehlender oder unzureichender Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung, Unterweisung, arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchung und Hautschutzmittel festgestellt, deren Durchführung und Bereitstellung in den Arbeitsvorschriften eindeutig geregelt ist, wobei in der novellierten Gefahrstoffverordnung vom 1.1.2005 speziell die Prävention von Feuchtarbeit einen höheren Stellenwert erhalten hat.

Eine Aufgabe dieser Projektarbeit bestand darin, die Verantwortlichen in den Betrieben zu informieren und auch zu sensibilisieren, um Prävention aktiv unter dem Gesichtspunkt eines effizienten Hautschutzes in der betrieblichen Praxis umzusetzen.

Gerade der Entstehung von berufsbedingten Hautkrankheiten (insbesondere den kumulativ-toxischen), die zu den häufigsten Berufskrankheiten überhaupt gehören, kann mit relativ geringem Aufwand und vertretbaren Kosten entgegengewirkt werden, so dass zu hoffen ist, dass diese Erkrankungen zukünftig durch Beachtung der einschlägigen Schutzmaßnahmen und Aufklärung der Mitarbeiter weiter vermindert werden können.

Die Verantwortlichen haben den notwendigen Handlungsbedarf erkannt und durch die entsprechenden Maßnahmen zur deutlichen Verbesserung der Arbeitsplatzsituation bei Feuchtarbeit beigetragen. Die Arbeit der betrieblichen Arbeitsschutzakteure hängt dabei auch ganz entscheidend von der Einstellung der Führungskräfte und Vorgesetzten ab und muss durch sie gefördert werden, damit ein effektiver Hautschutz weithin etabliert wird.

Die Ergebnisse dieser Schwerpunktaktion zeigen dabei die Notwendigkeit zur Durchführung von Überprüfungen und Beratung im Arbeitsschutz durch Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaften, gerade auch in Klein- und Mittelbetrieben, um wirksame Präventi-

onsstrategien zur Vermeidung von arbeitsbedingten Erkrankungen in den Betrieben sicherzustellen.

Marktaufsicht

Überprüfung von EU - Normen für Landmaschinen

Anlass

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Niederbayern ist im Rahmen der Spezialisierung im Bereich der Marktaufsicht als Produktamt für den Bereich der Landmaschinen zuständig und hat in diesem Bereich einen intensiven Kontakt mit der örtlich zuständigen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Sowohl durch diese Kontakte als auch durch die vom Amt selbst durchgeführten Produktüberprüfungen wurden Informationen über den Stand der technischen Normung im Bereich der Landmaschinen gewonnen. Dabei wurden auch Ausschnitte in einzelnen Produktnormen auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Maschinenrichtlinie verglichen und hierbei Abweichungen festgestellt.

In den Gremien, die diese technischen Normen erarbeiten, war die staatliche Marktaufsicht zuvor nicht vertreten.

Mit der Studie "Sicherheit von Landmaschinen" (KAN-Bericht 41) hat sich die Kommission für Arbeitsschutz und Normung (KAN) mit den landtechnischen Sicherheitsnormen befasst und Aspekte der Produktsicherheit eingebracht. Hierbei waren Vertreter der Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt aktiv eingebunden.

Vorgehensweise

Die in der Studie enthaltenen Empfehlungen zur Überprüfung von Norminhalten waren Grundlage für den Überprüfungsprozess, der sich in drei Phasen gliedert:

- Analyse der betroffenen Normen einschließlich der Erarbeitung von Änderungsvorschlägen
- Diskussion noch offener Punkte und Abstimmung eines Vorschlages zur weiteren Vorgehensweise
- Entscheidung zu Änderungen und zur weiteren Vorgehensweise

In der ersten Phase wurden neun Sitzungen durchgeführt, bei denen insgesamt 16 technische Normen für landwirtschaftliche Maschinen besprochen wurden.

Ergebnisse

Bei allen Normen wurden Abweichungen zu den Anforderungen der Maschinenrichtlinie in unterschiedlichem Umfang festgestellt. Dabei wurden bereits die sicherheitstechnischen Anforderungen der neuen Maschinenrichtlinie herangezogen.



Matthias Graf
Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt

Bei den festgestellten Abweichungen konnte in vielen Punkten Übereinstimmung erreicht werden.

Es gibt aber auch Bereiche, in denen bisher noch keine Einigung in den Gremien vorliegt, da es unterschiedliche Auffassungen bzgl. der Möglichkeiten zur Umsetzung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie gibt.

Bei diesen Punkten besteht noch weiterer Diskussionsbedarf.

Neben dem Änderungsbedarf bei maschinenspezifischen Normen wurden aber auch grundlegende Anforderungen diskutiert, die bei allen Normen zu beachten sind. Auf diese soll hier etwas detaillierter eingegangen werden.

Sichtfeld

Obwohl in der neuen Maschinen-Richtlinie Anforderungen an die Sicht enthalten sind, waren bei den landtechnischen Sicherheitsnormen bisher bzgl. Sicht nur Anforderungen bei selbst fahrenden Arbeitsmaschinen enthalten. Für angebaute oder gezogene Maschinen gab es keine Anforderungen.

Auf Grund der Diskussionen wurde vereinbart, eine Arbeitsgruppe zum Thema Sichtfeld einzurichten. Diese Arbeitsgruppe befasst sich mit der Erarbeitung von Anforderungen an das erforderliche Sichtfeld. Anhand einzelner Beispiele von Selbstfahrern wird versucht, die grundsätzlichen Anforderungen an die Sichtverhältnisse bei Landmaschinen zu erörtern und zu beschreiben.

Schutz gegen Risiken durch bewegliche Teile:

Intensiv diskutiert wurde z. B.:

- Schutz gegen beabsichtigtes / unbeabsichtigtes Berühren
- Abschaltung von Antrieben
- Schutzeinrichtungen

- Stillsetzen im Notfall

Die Maschinenrichtlinie enthält hierzu im Anhang I Anforderungen, die bei der Konzeption von Maschinen zu berücksichtigen sind.

Die Landtechnik-Normen sehen dabei als Schutz gegen Risiken durch bewegliche Teile vor, dass bei

- "normaler" Zugangshäufigkeit feststehende trennende Schutzeinrichtungen
- "häufigem" Zugang bewegliche trennende Schutzeinrichtungen

zu verwenden sind.

Die bisher vorhandene Konzeption der Normen für Landmaschinen, die in vielen Fällen nur einen Schutz gegen unbeabsichtigtes Berühren vorsieht, wurde intensiv diskutiert, da in der Maschinenrichtlinie ein "Schutz gegen Berühren" gefordert wird.

Der Prozess der Meinungsbildung hat dazu geführt, dass zwischenzeitlich ein besseres Verständnis zwischen den Vertretern der Industrie und den Marktaufsichtsbehörden entstanden ist. Bei den Diskussionen hat sich ergeben, dass die Anforderungen überarbeitet werden, insbesondere mit der Zielsetzung, die Texte klarer zu formulieren und die Aussagen stärker mit dem Wortlaut der Richtlinie abzugleichen.

Aufgrund der Erkenntnisse der Arbeitsgruppen werden die Normen überarbeitet und an die Anforderungen der Maschinenrichtlinie angepasst. Dadurch wird mittelfristig die Sicherheit von Landmaschinen nachhaltig verbessert.

Zusammenfassung

Es zeigt sich am Beispiel Landmaschinen, dass es bei produktspezifischen Normen durchaus Defizite gegenüber den Anforderungen nach der Maschinenrichtlinie gibt und auch Änderungsbedarf bzgl. der neuen Maschinenrichtlinie besteht.

Durch die Beteiligung der staatlichen Marktaufsicht können die erforderlichen Änderungen und Anpassungen bei Normen in besonderen Einzelfällen erreicht werden.

Zusammenarbeit Bayern - Thüringen Marktaufsichtsprojekt Kinderreisebetten

Ausgangssituation

Bei speziell für Kinder hergestellten Produkten erwarten Eltern und Erzieher, dass von den Herstellern ein hohes Sicherheitsniveau eingehalten wird. Bei Recherchen zu Kinderreisebetten erlangte die Regierung von Oberfranken allerdings Erkenntnisse, die Anlass zu einer näheren Überprüfung dieser Produktgruppe gaben.

Bei dieser Überprüfung wurde die bewährte grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Produktsicherheit und im technischen Verbraucherschutz mit dem Partnerland Thüringen fortgesetzt.



Harry Witzgall
Regierung von
Oberfranken,
Gewerbeaufsichtsamt



Cornelia Singelmann
Thüringer Landesbetrieb für
Arbeitsschutz und technischen
Verbraucherschutz

Kinderreisebett

Ein Kinderreisebett ist ein Bett für Kleinkinder, das für den Transport ohne Verwendung eines Werkzeuges zerlegt oder zusammengeklappt und wieder aufgebaut werden kann.

Reisebetten werden in vielerlei Ausstattungen, Formen, Farben und Designs angeboten. Ein Großteil der Modelle besteht aus einem zusammenklappbaren Rahmen und einer faltbaren Matratze. Häufig ist um das Gestell herum ein Netz bzw. Stoff befestigt. Der Boden besteht in der Regel aus einer faltbaren, aber stabilen Platte. Es werden auch Reisebetten in Zelt- oder Muschelform mit einer entsprechenden Zeltstangenkonstruktion im Handel angeboten.



Pop-up Bett

Vorgehensweise

Anhand der von der Regierung von Oberfranken durchgeführten Marktrecherche wurden fünf unterschiedliche Modelle von Kinderreisebetten für eine nähere sicherheitstechnische Untersuchung ausgewählt.

Die Geräteuntersuchungsstelle des Landes Thüringen beteiligte sich bei der Marktaufsichtsaktion und führte die technische Überprüfung der ausgewählten Produkte durch (zwei Kinderreisebetten der klassischen Bauart, eine Zeltkonstruktion und zwei sogenannte Pop-up Kinderreisebetten).



Zeltkonstruktion

In Absprache mit der Geräteuntersuchungsstelle des Landes Thüringen wurde ein Prüfplan auf Grundlage des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, der europäischen Richtlinie für Allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG und der Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG unter Anwendung der Normen

- DIN EN 71 -1 Sicherheit von Spielzeug (Mechanische und physikalische Eigenschaften)
- DIN EN 71 – 2 Sicherheit von Spielzeug (Entflammbarkeit)
- DIN EN 716 -1 und -2 Kinderbetten und Reisekinderbetten für den Wohnbereich

aufgestellt.

Ergebnisse

Die Überprüfung der Reisebetten ergab für die drei Modellarten folgende Mängel:

klassische Bauart:

- fehlende erforderliche Warnhinweise
- Gefahr des Einklemmens von Fingern im Faltmechanismus



Klemmstelle im Längsholm

Zeltkonstruktion:

- Gebrauchsanleitung unvollständig, nur einige Hinweise in englischer Sprache
- unvollständige Produktkennzeichnung, fehlende Hersteller/Importeuranschrift

„Pop-up Betten“ (siehe Bild):

- unvollständige Gebrauchsanleitung
- fehlende Warnhinweise auf Kippgefahr und Sturzgefahr
- Verletzungsgefahr durch leicht erreichbare Fiberglasstange

Bis auf ein Produkt wiesen alle untersuchten Kinderreisebetten Mängel auf.

Die betroffenen Hersteller bzw. Importeure wurden per ICSMS über die festgestellten Mängel an ihren Produkten über die zuständigen Ämter informiert und aufgefordert, diese zu beheben.

Eine ernste Gefährdung für die Verwender konnte an keinem Reisebett festgestellt werden. Bei zwei Produkten führte das Untersuchungsergebnis zu konstruktiven Änderungsvorschlägen. Die Hersteller/Importeure sagten zu, die Umsetzungen dieser Vorschläge bei anstehenden Produktmodifizierungen mit zu berücksichtigen.



herausstehende Fiberglasstange

Um die technischen Mängel zu beseitigen, sind in zwei Fällen konstruktive Änderungen am Produkt erforderlich.

Die Sicherheit von Kinderreisebetten steht und fällt zu einem großen Teil mit der Handhabung. Deshalb sind die mitgelieferten unvollständigen Bedienungsanleitungen und fehlende Verwendungs- und Warnhinweise besonders kritisch zu bewerten. Bei vier Produkten wurde festgestellt, dass die mitgelieferten Unterlagen nicht umfassend auf Gefährdungen hinweisen, die bei der Verwendung des Produktes für den Verbraucher nicht ohne weiteres erkennbar sind.

Die Händler wurden ausführlich über die rechtlichen Anforderungen zum Inverkehrbringen von Kinderreisebetten informiert und deren Einkauf über die Beachtung bestimmter Vorsichtsmaßnahmen beim Einkauf beraten.

Die im Rahmen einer verstärkten fachlichen Zusammenarbeit zwischen Bayern und Thüringen durchgeführten Produktprüfungen zeigten die Notwendigkeit einer effizienten und einheitlichen Marktaufsicht.

Verbraucherschutztag auf dem Zentral-Landwirtschaftsfest in München

„Verbraucher stark machen“

Am 20. September 2008 fand unter dem Motto „Verbraucher stark machen“ auf dem Zentrallandwirtschaftsfest in München der Verbraucherschutztag statt.

Im Rahmen einer moderierten Gesprächsrunde mit Fachexperten der Marktaufsicht wurden rund um das Thema „Sicherheit in Heim und Freizeit“ den interessierten Messebesuchern praxisgerechte Informationen dargeboten.

Die Präsentation von Gefahrenbereichen erfolgte im Rahmen von Interviews durch einen Moderator des Bayerischen Rundfunks mit einschlägigen Experten aus der Marktaufsicht.

Unbeschwerte Freude mit sicheren Spielplatzgeräten

Das Spielen und Toben auf Spielplätzen hat eine sehr positive Auswirkung für die individuelle Entwicklung der Kinder. Doch wenn Kinder ausgelassen spielen, birgt dies auch Gefahren. Die sicherheitstechnischen Anforderungen an Spielplatzgeräte sowie die Problemzonen an einer Schaukel vor Ort zeigte ein Mitarbeiter der Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt auf. Dabei wurde bei den Eltern auch dafür geworben, sich beim Kauf für sichere Spielgeräte zu entscheiden – selbst wenn sie etwas mehr dafür bezahlen müssen.

Mit einem Appell, dass Kinder niemals mit Kordeln an der Kleidung auf Spielplatzgeräten spielen dürfen und Kinder den Fahrradhelm auf dem Kinderspielplatz abnehmen – um gefährliche Fangstellen zu vermeiden – wurden Eltern und Kinder gezielt angesprochen.

Auch die Hinweise, sich die Spielplatzgeräte vor Benutzung durch die Kinder anzusehen sowie auf einen weichen, frei von Gegenständen befindlichen Untergrund zu achten, wurden von den Eltern interessiert aufgenommen.

Informiert wurde über die Bedeutung des GS-Zeichens auf Produkten, dass nur nach einer erfolgreichen Prüfung durch eine unabhängige Drittstelle angebracht werden darf. Dann sollten nicht zuletzt auch unverständliche Bedienungsanleitungen ausgeschlossen sein.

Sichere Brennholzerzeugung – Gemeinsamer Auftritt mit der Unfallversicherung

Ein Vertreter der Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt erläuterte in Zusammenarbeit mit einem Mitarbeiter der landwirtschaftlichen Sozialversicherung



Heinz Schaumberg
Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt



Gunter Schmidt
Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt

(LSV) die Anforderungen an eine sichere Brennholzerzeugung mit einer Kettensäge.



Reges Zuschauerinteresse fanden die Präsentationen

Der Mitarbeiter der LSV war mit vollständiger persönlicher Schutzausrüstung für den Umgang mit der Kettensäge bekleidet. Weiter wurden verschiedene Sägeböcke gezeigt und deren Vor- bzw. Nachteile hinsichtlich Sicherheit und Zweckmäßigkeit erläutert.

Am Beginn jeder Vorführung wurde die Kettensäge für kurze Zeit gestartet. Durch das Geräusch der laufenden Motorkettensäge angelockt, war der Platz vor dem Forum schnell mit Zuschauern gefüllt. Zum Teil war der Andrang so groß, dass sich die Besucher einen Platz auf der Präsentationsfläche suchten. Nachdem sich eine größere Zahl von Besuchern eingefunden hatte, wurde die Säge zunächst wieder abgestellt. In einem sich anschließenden Frage-Antwort-Spiel mit dem Moderator konnte nicht nur die besondere Bedeutung der hier vorgeführten persönlichen Schutzausrüstungen vorgeführt und erläutert werden, es war auch möglich auf Fragen und Anmerkungen von Besuchern einzugehen. Dabei stellte sich heraus, dass der eine oder andere Zuschauer bereits gefährliche Si-

tuationen mit der Kettensäge im eigenen Garten erlebt hatte.

Daher wurde auch die Forderung, beim Umgang mit der Kettensäge geeignete Schnittschutzkleidung zu verwenden, nicht als übertrieben abgetan. Anschließend wurde bei laufender Säge der richtige Umgang mit der Maschine erläutert und gezeigt.



Demonstration des richtigen Umgangs mit der Kettensäge

Während der aktionsfreien Zeit konnten auf dem Aktionsforum die Sägeböcke und die komplette persönliche Schutzausrüstung an einer Demonstrationspuppe näher in Augenschein genommen werden.

Fazit

Beide Messepräsentationen waren ein voller Erfolg. Die Beteiligung von Unfallversicherungsträgern hat sich sehr gut bewährt.

Zudem hat sich wieder bestätigt, dass das Anbieten von „Aktion mit Information“ wesentlich mehr Zuschauerinteresse hervorruft als nur Informationen.

Marktaufsichtsaktion „Adapter für Wandsteckdosen“

Ausgangssituation

In Haushalten wird eine große Anzahl von Elektrogeräten verwendet. Eine entsprechende Zahl an Steckdosen zur Versorgung dieser Geräte steht jedoch in der Regel nicht zur Verfügung. Im Handel werden deshalb preisgünstige Abzweigstecker (im folgenden Adapter genannt) für Wandsteckdosen angeboten, die auf einfache Weise eine Vervielfältigung der Einsteckmöglichkeiten ermöglichen.

Dabei bestehen unter Umständen Gefahren, die den meisten Verbrauchern nicht bekannt sind. Deshalb wurde eine Überprüfung der Produkte auf Grundlage eines von Experten erarbeiteten Leitfadens durchgeführt.

Gefährdungen bei Benutzung von Steckadaptern

Im Handel erhältliche Adapter mit bis zu fünf Steckplätzen erlauben den Anschluss mehrerer elektrischer Verbraucher und schwerer Steckernetzteile. Wandsteckdosen sind für die dadurch resultierende mechanische Überbelastung nicht konzipiert und können beschädigt oder sogar aus der Wand gerissen werden (Bild 1).

Bei Berührung eines dann freiliegenden stromführenden Kontaktes kann es zu lebensgefährlichen Stromschlägen kommen.



Bild 1: Gefahr der mechanischen Überlastung bei Verwendung eines nicht zulässigen Adapters

Darüber hinaus ermöglichen bestimmte Bauformen das Übereinanderstecken mehrerer Adapter - im Fachjargon als „Christbaumbildung“ bezeichnet – wodurch sich die beschriebenen Gefahren noch



Ulrich Franke
Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt

weiter erhöhen (Bild 2). Kombinationen, die aus mehreren Adaptern bestehen, ragen von der fest installierten Steckdose in den Raum hinein. Beim Anstoßen dieser Konstruktion während des Vorbeigehens kann die Steckdose leicht beschädigt oder sogar aus der Wand gerissen werden.

Das Gewicht der Adapter und darin eingesteckter Netzteile kann zum Verbiegen der elektrischen Kontakte der Wandsteckdose führen. Die Folge sind zu hohe Kontaktwiderstände, die Überhitzung und damit Brände verursachen können.



Bild 2: Kombination aus zwei Adaptern – „Christbaumbildung“

Vorgaben und Ziele

Die hier beschriebene Problematik haben Experten der Marktaufsicht, Industrie und Normung zum Anlass genommen, um gemeinsam einen Leitfaden „Allgemeine Sicherheitskriterien für Adapter“ zu erarbeiten, in dem präzise Anforderungen an Adapter festgelegt wurden. Der Leitfaden unterscheidet gezielt zwischen zulässigen und unzulässigen Baufor-

men wie z.B. solche, die ein Übereinanderstecken mehrerer Adapter zur sogenannten „Christbaumbildung“ ermöglichen.

Der Leitfaden wurde offiziell in einem sogenannten Notifizierungsverfahren im Jahr 2007 der Europäischen Kommission gemeldet. Damit wurden die Regelungen des Leitfadens für Hersteller, Importeure und Händler in Deutschland als nationaler Sicherheitsstandard verbindlich.

Ziel der Marktaufsichtsaktion war die Überprüfung der Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben des Leitfadens.

Bei Auffinden nicht konformer Adapter (Bild 3) sollten die Inverkehrbringer über die Anforderungen informiert und unsichere Produkte vom Markt genommen werden.

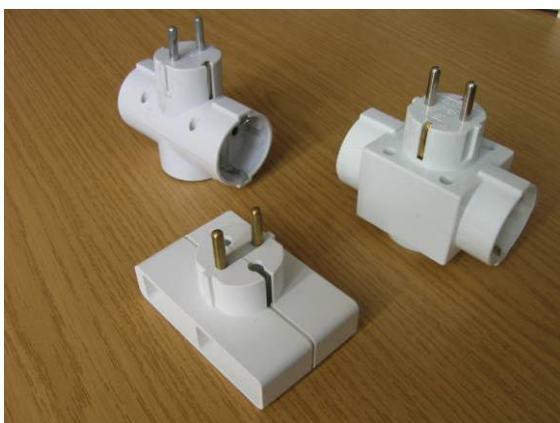


Bild 3: Beispiele nicht zulässiger Adapter

Durchführung

Im Zeitraum von März bis Juli 2008 wurden in Oberbayern insgesamt 39 Verkaufsstellen im Einzelhandel aufgesucht und die angebotenen Sortimente überprüft.

In Tabelle 1 ist die Anzahl der überprüften Verkaufsstellen in den verschiedenen Sparten aufgelistet.

Verkaufsstelle	Anzahl
Billigmärkte	8
Elektrofachmärkte	12
Baumärkte	9
Möbelhäuser	6
Kaufhäuser	4
Insgesamt	39

Tabelle 1: Anzahl der überprüften Verkaufsstellen

Es wurden dabei 16 Adapter von unterschiedlichen Herstellern vorgefunden, die nicht den Vorgaben des Leitfadens entsprachen.

Alle Händler nahmen die beanstandeten Produkte freiwillig aus dem Verkauf.

Bei drei Adaptern wurden formale Mängel festgestellt.

Auffällig war, dass in Kaufhäusern keine Produkte zu beanstanden waren (siehe Diagramm 1).

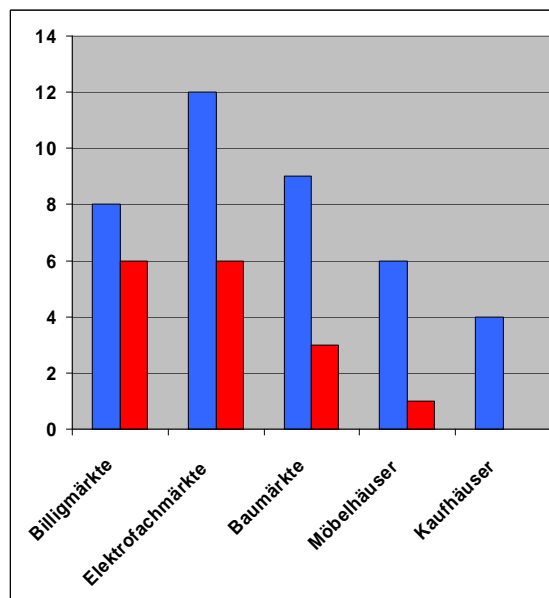


Diagramm 1: Beanstandete Adapter (rot) - Anzahl überprüfter Verkaufsstellen (blau)

Ergebnisse

Die im Jahr 2008 durchgeführte Marktaufsichtsaktion „Adapter für Wandsteckdosen“ hat gezeigt, dass eine nennenswerte Zahl unsicherer Adapter im Handel angeboten wurde.

Verschiedene Hersteller und Einführer produzierten bzw. importierten zum Teil noch bis Juni 2008 Adapter, die nicht den sicherheitstechnischen Anforderungen des Leitfadens entsprachen.

Dank des Leitfadens war eine klare und umsetzbare Handlungsanleitung für die Durchführung der Marktaufsichtsaktion vorhanden, die auch für die erforderliche Information der Hersteller, Importeure und Händler sehr hilfreich war.

Ausblick

Die Marktaufsichtsaktion fand bei den Wirtschaftsteilnehmern hohe Akzeptanz, nicht zuletzt aufgrund zahlreicher Beratungsgespräche sowie der erfolgten Aufklärungsarbeit.

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern wird den Markt weiter beobachten und stichprobenartig überprüfen, ob Produkte im Handel angeboten werden, die nicht den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen.

Gemeinsame Projektarbeit von Gewerbeaufsicht und Gesundheitsämtern zur Hygiene in Gesundheitseinrichtungen

Einführung

Im Rahmen von vier aufeinander folgenden Projektarbeiten überprüft die Gewerbeaufsicht in Bayern seit Ende August 2006 die Aufbereitung von Medizinprodukten in Krankenhäusern, Praxen für ambulantes Operieren, bei endoskopisch tätigen Internisten und in Zahnarztpraxen. Ziel dieser Projektarbeiten ist es, die Betreiber bei der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen zur Aufbereitung zu unterstützen. Dazu sollen im Rahmen von angemeldeten Begehungen vor Ort gemeinsam mit den Verantwortlichen spezifische Lösungen für die jeweiligen Probleme entwickelt werden. Der Rahmen hierfür ist durch die gesetzlichen Vorschriften vorgegeben.

Im Jahr 2008 konnten die beiden ersten Projektarbeiten zur Aufbereitung in Krankenhäusern und Praxen für ambulantes Operieren abgeschlossen werden.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Unter hygienischer Aufbereitung versteht man die Reinigung, Desinfektion und gegebenenfalls Sterilisation von Medizinprodukten vor der nächsten Anwendung bei einem anderen Patienten. Der Bundesgesetzgeber hat mit der Medizinprodukte - Betreiberverordnung (MPBetreibV) die Anforderungen an die ordnungsgemäße Aufbereitung von Medizinprodukten festgelegt. Demnach muss die Aufbereitung nach den anerkannten Regeln der Technik, das heißt nach den einschlägigen technischen Normen und Richtlinien erfolgen. Besondere Bedeutung kommt dabei der „gemeinsamen Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert Koch-Institut und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte“ zu. Auf sie wird in der MPBetreibV ausdrücklich verwiesen. Wird diese Empfehlung eingehalten, ist von einer ordnungsgemäßen Aufbereitung auszugehen.

Die dort getroffenen Regelungen sind jedoch nicht immer einfach umzusetzen. Dies zeigt sich einerseits an entsprechenden Anfragen bei den Gewerbeaufsichtsämtern, andererseits auch durch die Erfahrungen bei einzelnen Überprüfungen in der Vergangenheit.

Vorbereitung der Projektarbeit

Die für den Vollzug der MPBetreibV zuständigen Gewerbeaufsichtsämter haben im Juni 2005 eine Arbeitsgruppe unter Leitung der Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt – gegründet, um Projektarbeiten zur Überprüfung der Aufbereitung in Krankenhäusern, Praxen für ambulantes Operieren,



Dipl.-Ing. Hans-Georg Niedermeyer
Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

bei endoskopisch tätigen Internisten und in Zahnarztpraxen vorzubereiten.

Nachdem Krankenhäuser und Praxen für ambulantes Operieren bezüglich der allgemeinen Hygieneanforderungen auch der Überwachung durch die Gesundheitsämter unterliegen, wurden für die Begehungen dieser Einrichtungen Mitarbeiter aus dem öffentlichen Gesundheitsdienst mit in die Arbeitsgruppe aufgenommen. Ziel war es, die Überprüfungen vor Ort von Gewerbeaufsicht und Gesundheitsämtern gemeinsam durchzuführen, um Doppelkontrollen zu vermeiden.

Die maßgeblichen Verbände (Bayerische Krankenhausgesellschaft, Bayerische Landesärztekammer, Kassenärztliche Vereinigung Bayerns) wurden in der Vorbereitungsphase mit eingebunden. Über die Veröffentlichungen der Bayerischen Krankenhausgesellschaft sowie über eine entsprechende Information im Bayerischen Ärzteblatt wurden die betroffenen Einrichtungen mit zeitlichem Vorlauf über die beabsichtigten Überprüfungen unterrichtet.

Für die Prüfungen in Krankenhäusern und in Praxen für ambulantes Operieren wurden von der Arbeitsgruppe jeweils zwei Checklisten erarbeitet: Eine für die Gewerbeaufsicht, die sich speziell auf die Aufbereitung von Medizinprodukten bezog, und eine für die Gesundheitsämter, die sich auf die allgemeinen Hygieneaspekte konzentrierte. Die beiden Checklisten waren wegen der komplexen Materie mit 53 beziehungsweise 56 Positionen relativ umfangreich. Andererseits konnte nur so eine aussagekräftige Beurteilung der Situation in den besuchten Einrichtungen erreicht werden. Um die Arbeit mit den Checklisten zu erleichtern, wurden von der Arbeitsgruppe weiterhin spezielle Erläuterungen für Gewerbeaufsicht und Gesundheitsämter zur Verfügung gestellt. Schließlich er-

folgten entsprechende Schulungen für die mit der Durchführung der Überprüfung betrauten Mitarbeiter.

Durchführung der Projektarbeit

Die Auswahl der zu überprüfenden Einrichtungen und die Terminfestlegung erfolgte auf Initiative der Gewerbeaufsichtsämter einvernehmlich mit den Gesundheitsämtern. Die Besichtigungstermine wurden vorher mit den Betroffenen vereinbart, damit vor Ort die jeweils Verantwortlichen als Ansprechpartner zur Verfügung stehen konnten. Die Überprüfung und Dokumentation der Ergebnisse erfolgte anhand der vorbereiteten Checklisten. Gemeinsam mit den Verantwortlichen wurden die Ergebnisse noch vor Ort besprochen und erforderliche Verbesserungsmaßnahmen festgelegt. Für den zusammenfassenden Abschlussbericht wurden die ausgefüllten Checklisten für die Gewerbeaufsicht zentral durch die Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt und für die Gesundheitsämter durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ausgewertet.

Ergebnisse der Projektarbeit

Die hygienische Aufbereitung von Medizinprodukten wurde in insgesamt 125 Krankenhäusern (entspricht rund einem Drittel der bayerischen Krankenhäuser) und in 266 Praxen für ambulantes Operieren (entspricht rund der Hälfte aller derartigen Einrichtungen in Bayern) durch die Gewerbeaufsicht überprüft. Für 71 Krankenhäuser und für 96 OP-Praxen liegen darüber hinaus auch die Ergebnisse der gleichzeitig durchgeführten Überprüfung durch die Gesundheitsämter vor.

Überprüfung der Aufbereitung von Medizinprodukten (Gewerbeaufsicht)

Anhand der Checkliste wurden die folgenden Teilbereiche der Aufbereitung überprüft:

- Verantwortlichkeiten/Personalqualifikation
- Erforderliche Kenntnisse für die Aufbereitung
- Medizinprodukte: Erfassung, Einstufung und Aufbereitbarkeit
- Arbeitsanweisungen und Festlegung der Aufbereitungsverfahren
- Validierung und Standardisierung
- Aufbereitung und Aufbereitungsverfahren:
- Manuelle Reinigung bzw. manuelle Vorreinigung
- Reinigung mit Ultraschall, sofern zutreffend
- Desinfektion (manuell) sofern zutreffend
- Spülung, Trocknung (manuell)
- Reinigung / Desinfektion (maschinell)

- Prüfung, Pflege und Instandsetzung
- Verpackung
- Sterilisation (mit Sattedampf)

Eine Validierung des gesamten Aufbereitungsprozesses konnten nur 24 % der Krankenhäuser und knapp 30 % der Praxen für ambulantes Operieren vorweisen. Der Teilprozess der Sterilisation war bei gut der Hälfte der Krankenhäuser (53 %) und bei 30 % der OP-Praxen validiert.

Eine Aufschlüsselung der zehn am häufigsten festgestellten Defizite ist in Bild 1 dargestellt:

Die Beanstandungsquoten bei den einzelnen Punkten sind zwar bei den Praxen für ambulantes Operieren tendenziell geringer, dafür traten bei den Praxen aber häufiger zwei Mängel auf, die im Krankenhausbereich praktisch keine Rolle spielten:

- In 13 % der Praxen waren keine geeigneten Dampfsterilisatoren im Einsatz.
- In 38 % der Praxen wurden keine zusätzlichen Routine- und Wirksamkeitskontrollen als Ersatzmaßnahmen für die fehlende Validierung des Sterilisationsprozesses durchgeführt.

Insgesamt stellte sich die Situation daher in den Praxen für ambulantes Operieren wie auch im Krankenhausbereich als gleichermaßen verbesserungsbedürftig dar.

Ordnet man die Mängel nicht nach Häufigkeit, sondern fasst sie nach Themenbereichen zusammen, so zeigen sich in beiden Fällen (Krankenhäuser und ambulante OP-Praxen) die gleichen drei Mängelschwerpunkte.

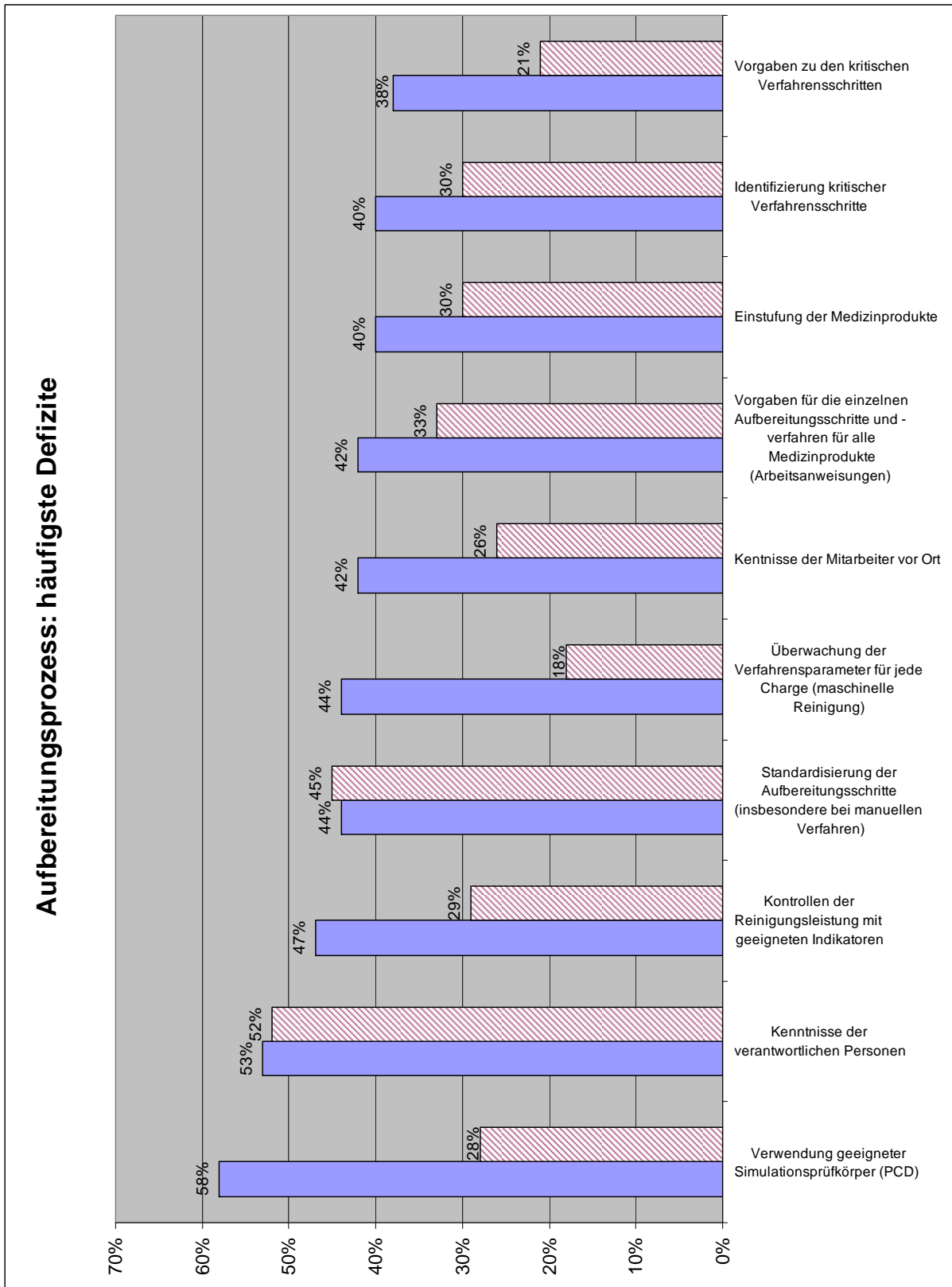


Bild 1: Die 10 am häufigsten festgestellten Defizite im Krankenhausbereich (gefüllt) und in OP-Praxen (schraffiert)

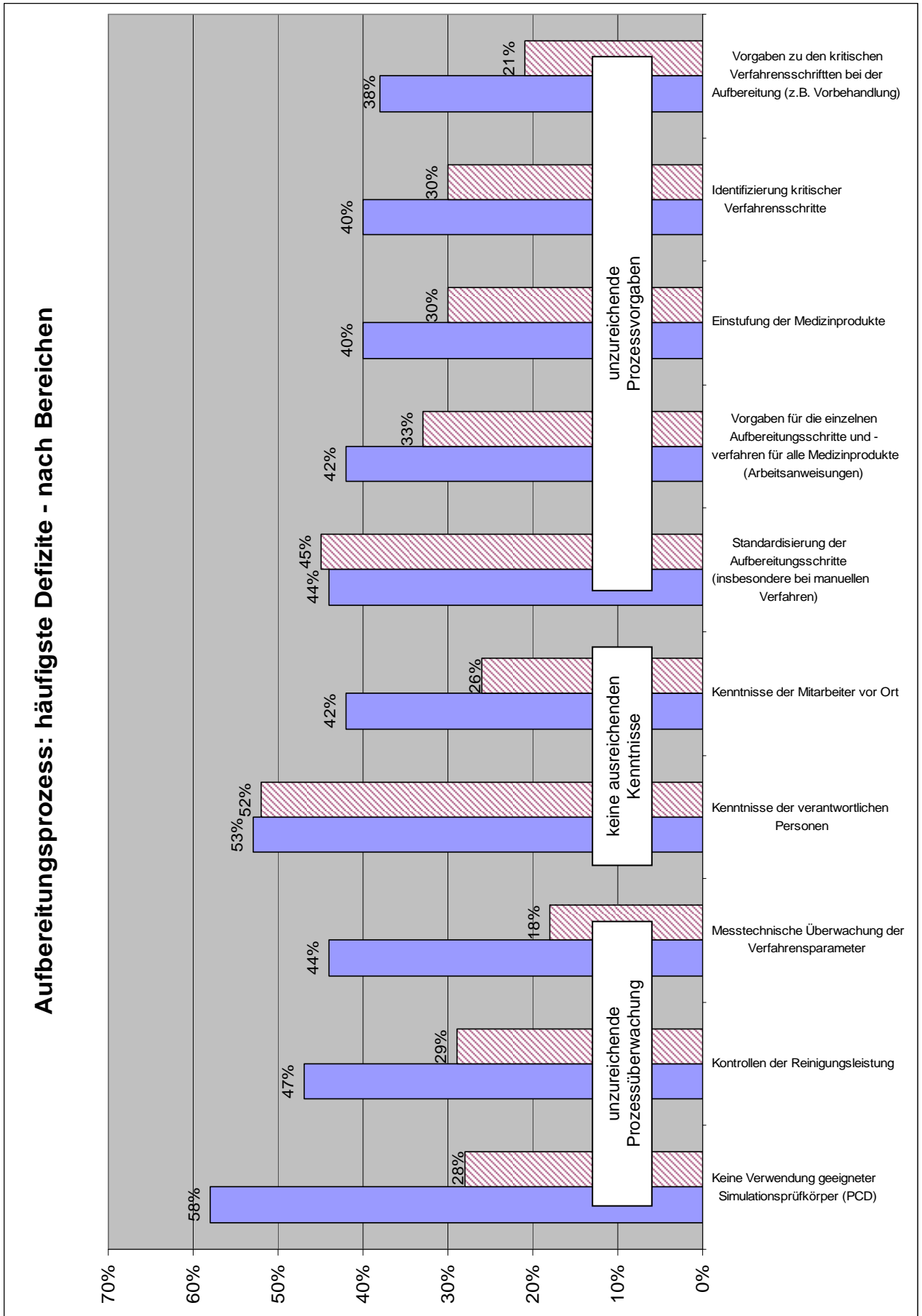


Bild 2: Häufigste Defizite nach Bereichen im Krankenhausbereich (gefüllt) und in OP-Praxen (schraffiert)

Beanstandungen gab es demnach in hauptsächlich in folgenden drei Bereichen:

- Prozessüberwachung,
- Kenntnisse des Personals,
- Prozessvorgaben.

Die unzureichenden Prozessvorgaben (z.B. fehlende Arbeitsanweisungen oder fehlende Festlegungen für maschinelle Aufbereitungsverfahren) sind hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die konkrete(n) Aufbereitungsaufgabe(n) im Vorfeld nicht ausreichend gründlich analysiert wurde(n). Nur durch eine solche, auf die jeweilige Einrichtung zugeschnittene Analyse lassen sich kritische Punkte und Störgrößen im Aufbereitungsprozess ermitteln. In der Folge können dann Abhilfemaßnahmen getroffen und die erforderlichen Arbeitsschritte genau festgelegt werden. Aus dieser Analyse ergibt sich auch, welche Parameter mit welchen Methoden überwacht werden müssen, um nachvollziehbar ein einwandfreies Aufbereitungsergebnis sicher zu stellen.

Unzureichende Prozessvorgaben stellen insbesondere dann eine Fehlerquelle dar, wenn gleichzeitig kein entsprechend qualifiziertes Personal für die

Aufbereitung eingesetzt wird: Qualifiziertes Personal kann unter Umständen ungenaue oder lückenhafte Vorgaben durch eigenes Fachwissen kompensieren.

Überprüfung der Hygieneorganisation und In-Prozess-Hygiene (Öffentlicher Gesundheitsdienst)

Ein Teil der Einrichtungen wurde, wie oben bereits erwähnt, gleichzeitig durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst auf die Einhaltung weiterer Hygienebestimmungen überprüft. Diese Prüfung konzentrierte sich auf die Bereiche

Hygieneorganisation:

- ausreichend detaillierter Hygieneplan
- personelle Hygienemaßnahmen ausreichend
- Händedesinfektion
- hygienegerechte Reinigung u. Wischdesinfektion
- Eignung der Reinigungs-, Desinfektionsmittel für MP
- vCJK Prävention
- Bau und Technik:
- Flächen und Ausstattung der Räume ausreichend
- Trennung bei unterschiedlichen Anforderungen an die Keimarmut
- ausreichende Be- u. Entlüftung
- Hygienemaßnahmen beim Aufbereitungsprozess:

- hygienegerechte Entsorgung und Vorbereitung für die Aufbereitung
- Verpackung hygienegerecht
- ausreichende Kennzeichnung
- Lagerung u. Transport aufbereiteter MP hygienegerecht
- Sonstige.

Im Rahmen dieser Prüfungen waren 19 Krankenhäuser und 19 OP-Praxen mängelfrei. Im Folgenden sind wiederum die zehn häufigsten Mängel aufgelistet (vgl. auch Bild 3):

- keine (räumliche) Trennung bei unterschiedlichen Anforderungen an die Keimarmut
- kein ausreichend detaillierter Hygieneplan
- Flächen und Ausstattung der Räume nicht ausreichend
- unzureichende vCJK Prävention
- personelle Hygienemaßnahmen nicht ausreichend
- keine ausreichende Be- u. Entlüftung
- keine ausreichende Kennzeichnung
- Entsorgung und Vorbereitung für die Aufbereitung nicht hygienegerecht
- unzureichende Händedesinfektion
- Reinigung / Wischdesinfektion nicht hygienegerecht

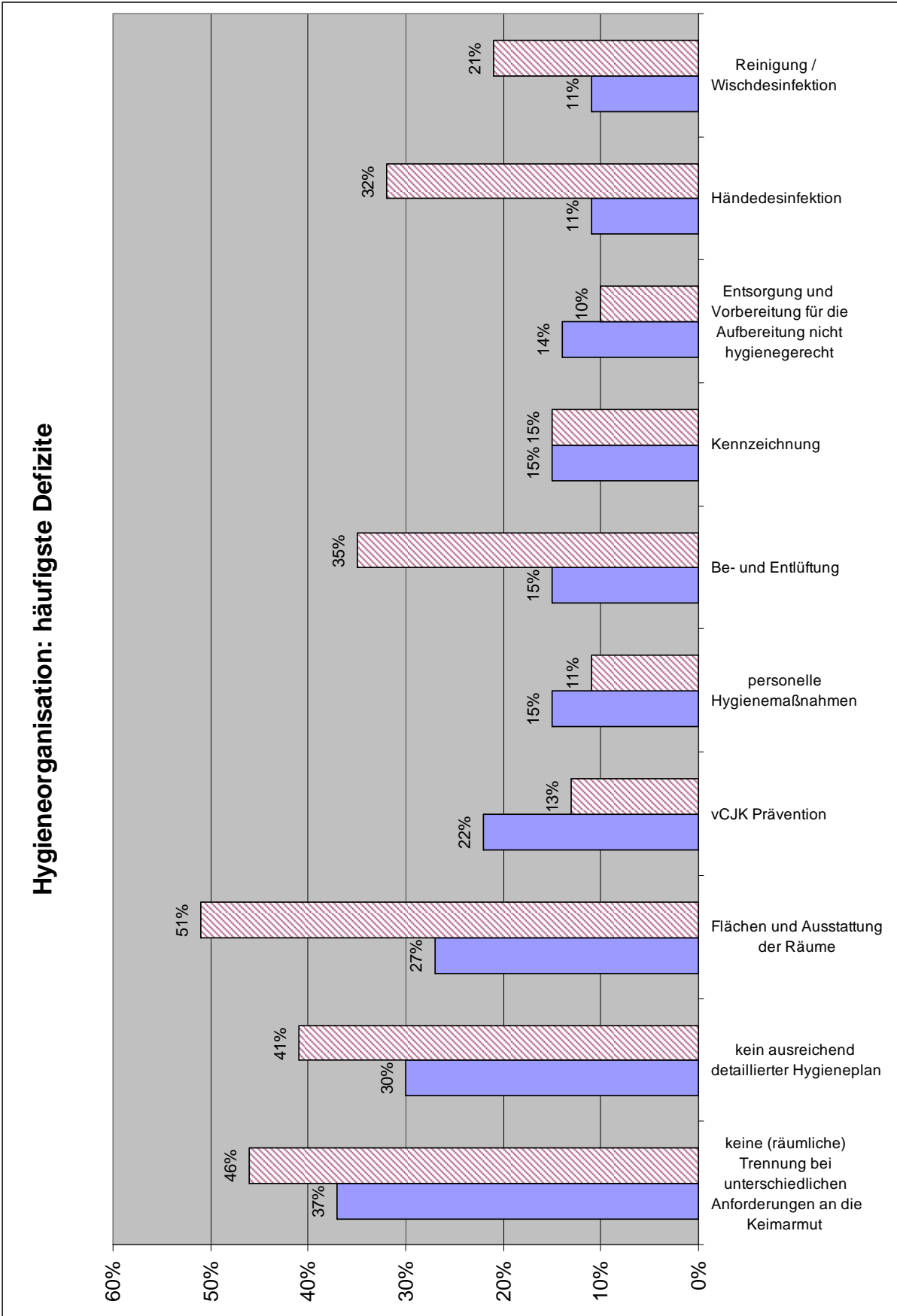


Bild 3: Die 10 am häufigsten festgestellten Defizite im Krankenhausbereich (gefüllt) und in OP-Praxen (schraffiert)

Fasst man auch hier die Mängel nach Themenbereichen zusammen, lassen sich als Mängelschwerpunkte folgende Bereiche identifizieren (vgl. Bild 4):

- Hygieneorganisation,
- baulich-funktionelle Gestaltung und
- Hygienemaßnahmen beim Aufbereitungsprozess

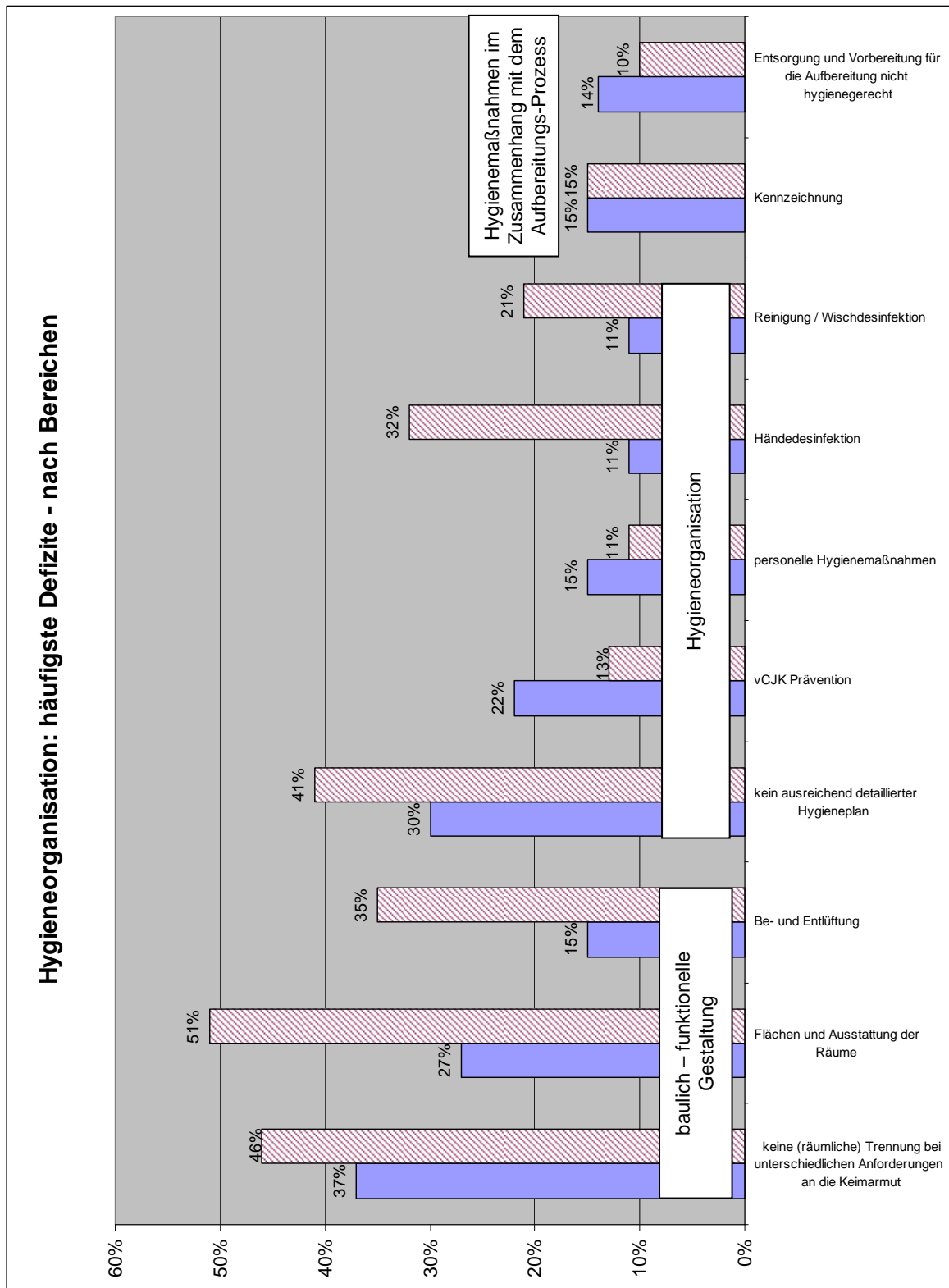


Bild 4: Häufigste Defizite nach Bereichen im Krankenhausbereich (gefüllt) und in OP-Praxen (schraffiert)

Im Bereich der Hygieneorganisation war am häufigsten die mangelhafte Aktualität der bestehenden Hygienepläne zu beanstanden. Oft wurden diese Pläne ausgehend von Musterhygieneplänen erstellt, die unbedingt erforderliche Anpassung an die individuellen Gegebenheiten der Einrichtung erfolgte jedoch nur unzureichend. Die in den Plänen getroffenen Festlegungen stimmten daher nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten überein. Mit anderen Worten, die aus Musterplänen übernommenen Vorgaben waren nicht geeignet für die tatsächlich angewandten Prozesse. Weiterhin war wiederholt eine unzureichende Einweisung des Personals in die Inhalte des Hygieneplans festzustellen. Teilweise fehlte auch die regelmäßige Überprüfung der Aktualität des Hygieneplans. Ähnlich wie bei der Überprüfung des Aufbereitungsprozesses durch die Gewerbeaufsicht lässt sich auch hier zusammenfassend festhalten, dass ungeeignete Vorgaben (fehlende Anpassung von Musterhygieneplänen) in Verbindung mit nicht immer ausreichender Einweisung des Personals ursächlich dafür waren, dass der Bereich Hygieneorganisation einen Beanstandungsschwerpunkt bildet. Tendenziell zeigt sich in Krankenhäusern und ambulanten OP-Praxen im Bereich der Hygieneorganisation ein ähnliches Bild. Auffällig ist jedoch die gegenüber den Krankenhäusern deutlich höhere Mängelquote bei der Händedesinfektion und damit zusammenhängend bei den persönlichen Hygienemaßnahmen in den OP-Praxen.

Bei der räumlich-funktionellen Gestaltung waren vor allem beengte Verhältnisse im unreinen Bereich zur Reinigung und Desinfektion bzw. Vorreinigung und Beschickung der Reinigungs- und Desinfektionsgeräte zu bemängeln. Weiterhin waren die unzureichende Trennung von unreinen/reinen Bereichen oder Tätigkeiten sowie sich kreuzende Wege mit unreinen/reinen Gegenständen zu beanstanden. Seltener fiel eine multifunktionelle Nutzung auf, z.B. Durchführen von Büroarbeiten im Aufbereitungsbereich. Die Beanstandungen der Be- und Entlüftung bezogen sich häufig auf subjektive Aussagen der Mitarbeiter vor Ort. Die dargestellten Mängel lassen sich im Wesentlichen auf die vorgegebene bauliche Bestandssituation zurückführen. Dies gilt vor allem für den Bereich der ambulanten OP-Praxen, bei denen sich hier deutlich häufiger Mängel zeigten, als in Krankenhäusern. Die räumlichen Verhältnisse sollten daher bei aktuellen und künftigen Planungen besonders berücksichtigt werden.

Getroffene Maßnahmen

Die aufgrund der festgestellten Mängel erforderlichen Abhilfemaßnahmen wurden von der Gewerbeaufsicht bzw. den Gesundheitsämtern unmittelbar im Anschluss an die Begehungen veranlasst. In einigen Fällen musste die Aufbereitung der Medizinprodukte außer Haus vergeben werden, weil durch andere Maßnahmen eine ordnungsgemäße Aufbereitung nicht innerhalb der erforderlichen kurzen Zeit zu gewährleisten war. Die Durchführung der Abhilfemaßnahmen

wird bis zu deren vollständiger Erledigung von den Behörden begleitet.

Die Ergebnisse wurden mit den betroffenen Kreisen (Bayerische Krankenhausgesellschaft, Bayerische Landesärztekammer, Kassenärztliche Vereinigung Bayerns) mit dem Ziel besprochen, über die Verbände eine nachhaltige Verbesserung zu erreichen. Die Bayerische Krankenhausgesellschaft (BKG) hat über die Ergebnisse in ihren Veröffentlichungen berichtet. Das Thema wurde darüber hinaus in der Projektgruppe „Effizientes Hygienemanagement“ der BKG aufgegriffen.

Zusammenfassung

Im Rahmen der gemeinsamen Projektarbeit wurde die Situation der Instrumentenaufbereitung sowie weitere Hygieneanforderungen in einem Großteil der bayerischen Krankenhäuser und Praxen für ambulantes Operieren überprüft. Durch das gemeinsame Vorgehen von Gewerbeaufsicht und Gesundheitsämtern konnten bei Vorbereitung und Durchführung der Projektarbeit Synergien genutzt und Doppelkontrollen in den Krankenhäusern vermieden werden. Defizite waren vor allem bei folgenden Punkten zu beheben:

Die Vorgaben für Aufbereitungsprozesse und weitere erforderliche Hygienemaßnahmen waren häufig unvollständig oder ungeeignet für die tatsächlich vor Ort angewandten Abläufe. Dies lag zum Teil daran, dass die Bedeutung solcher Vorgaben für ein einwandfreies Arbeitsergebnis nicht erkannt wurde. Andererseits wurde es häufig versäumt, Musterhygienepläne auf die individuellen Verhältnisse vor Ort anzupassen.

Das Personal besaß in einigen Fällen nicht die erforderlichen Kenntnisse für eine ordnungsgemäße Aufbereitung bzw. für die ordnungsgemäße Durchführung von Hygienemaßnahmen. Gründe hierfür lagen einerseits in einer nicht konsequenten Einweisung / Unterweisung, andererseits in einer unzureichenden Aus- bzw. Fortbildung.

Die Durchführung erforderlicher Hygienemaßnahmen wurde in vielen Fällen durch ungünstige räumliche Verhältnisse beeinträchtigt. In Krankenhäusern lag dies oft daran, dass infolge nachträglicher Zentralisierung und Stilllegung dezentraler Aufbereitungseinheiten die räumliche Kapazität der verbleibenden zentralen Sterilgutversorgung nicht mehr ausreichend war. Bei Praxen für ambulantes Operieren war die bauliche Bestandssituation häufigste Ursache für die unbefriedigende Raumsituation. Bei geplanten Bauvorhaben (ob Neu- oder Umbauten) sollte daher unbedingt auf eine Verbesserung dieser Situation geachtet werden.

Als sinnvoll und erfolgreich hat sich die Einbindung der betroffenen Verbände erwiesen. Insbesondere konnte so erreicht werden, dass die Thematik auch nach Abschluss der Begehungen weiter aufgegriffen wurde.

Tabellenteil

Tabelle 1:

Personal der Arbeitsschutzbehörden (besetzte Stellen zum Stichtag 01.01.2009)

Pos.	Personal	oberste Landesbehörden		Landesoberbehörden		Gewerbeaufsichtsämter		untere Landesbehörden		Einrichtungen		Summe	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ausgebildete Aufsichtskräfte												
	Höherer Dienst	8	1			54	3						
	Gehobener Dienst	7	2			182	30						
	Mittlerer Dienst					85	6						
	Summe 1					321	39						
2	Aufsichtskräfte in Ausbildung												
	Höherer Dienst												
	Gehobener Dienst					13	6						
	Mittlerer Dienst												
	Summe 2					13	6						
3	Gewerbeärztinnen u. -ärzte	2				14	11						
4	Entgeltprüferinnen u. -prüfer					11	5						
5	Sonstiges Fachpersonal												
	Höherer Dienst	3	2										
	Gehobener Dienst	1											
	Mittlerer Dienst												
	Summe 5												
6	Verwaltungspersonal		7										
	Insgesamt	21	12										

Tabelle 2

Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Auswertungszeitraum: Di 01.01.2008 bis Do 01.01.2009

	Betriebsstätten	Beschäftigte									
		Jugendliche					Erwachsene				
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	Summe
Größenklasse	1	2	3	4	5	6	7	8			
1: Großbetriebsstätten											
1000 und mehr Beschäftigte	338	6.139	3.261	9.400	438.558	248.307	686.865	696.265			
500 bis 999 Beschäftigte	579	4.173	2.001	6.174	233.103	145.586	378.689	384.863			
Summe	917	10.312	5.262	15.574	671.661	393.893	1.065.554	1.081.128			
2: Mittelbetriebsstätten											
250 bis 499 Beschäftigte	1.477	5.693	3.325	9.018	288.602	202.515	491.117	500.135			
100 bis 249 Beschäftigte	4.519	6.869	4.210	11.079	389.591	267.015	656.606	667.685			
50 bis 99 Beschäftigte	7.681	6.660	3.849	10.509	301.212	205.030	506.242	516.751			
20 bis 49 Beschäftigte	23.843	10.977	5.600	16.577	419.509	260.935	680.444	697.021			
Summe	37.520	30.199	16.984	47.183	1.398.914	935.495	2.334.409	2.381.592			
3: Kleinbetriebsstätten											
10 bis 19 Beschäftigte	33.664	8.759	6.155	14.914	251.204	176.981	428.185	443.099			
1 bis 9 Beschäftigte	338.358	14.261	16.205	30.466	441.756	529.549	971.305	1.001.771			
Summe	372.022	23.020	22.360	45.380	692.960	706.530	1.399.490	1.444.870			
Summe 1 - 3	410.459	63.531	44.606	108.137	2.763.535	2.035.918	4.799.453	4.907.590			
4: ohne Beschäftigte	78.768										
Insgesamt	489.227	63.531	44.606	108.137	2.763.535	2.035.918	4.799.453	4.907.590			

Tabelle 3.1 (sortiert nach Leitbranchen)
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten

Auswertungszeitraum: Di 01.01.2008 bis Do 01.01.2009

Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten								Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmahnmehnen	Andnung				
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ		auf Anlass		Anz. Beanstandungen	erlassene Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ermäßigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ermäßigungen	Zulassungen/Ausnahmen/ Erlaubnisse/ Anträge/ Anzeigen/ Mängelanzeigen								
												Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen					Beschäftigung/Inspektion (punktuell)	Beschäftigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)			Messungen/Probenahmen/ Analysen/ärztl. Untersuchungen	Beschäftigung/Inspektion	Ursachen von Unfällen/Berücksichtigkeiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/ärztl. Untersuchungen
Schl Leitbranche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26			
01 Chemische Betriebe	62	1.185	1.896	3.143	49	504	258	811	195	1.042	407	1.644	0	0	195	241	3	923	76	4	2.607	728	11	383	22	31			
02 Metallverarbeitung	35	1.395	6.022	7.452	24	376	597	997	63	605	734	1.402	0	0	278	182	1	721	115	2	3.579	647	7	175	29	58			
03 Bau, Steine, Erden	38	4.179	30.436	34.653	18	521	1.222	1.761	55	793	1.488	2.336	0	0	337	189	0	1.390	115	1	5.856	1.038	10	637	241	192			
04 Entsorgung, Recycling	1	296	2.614	2.911	1	118	352	471	4	217	433	654	0	0	89	26	1	433	28	2	1.165	44	1	65	8	46			
05 Hochschulen,	119	4.194	33.887	38.200	78	885	2.613	3.546	269	1.311	3.291	4.871	0	0	129	993	4	3.346	66	2	8.862	316	9	5.553	284	41			
06 Gesundheitswesen	19	848	5.687	6.436	9	125	185	319	18	163	195	376	0	0	37	17	0	271	16	0	568	100	2	147	7	12			
07 Elektrotechnik	73	679	2.008	2.760	36	129	251	416	101	198	281	560	0	0	214	15	0	222	27	0	749	554	6	157	9	9			
08 Holz- und Holzverarbeitung	14	854	8.386	9.234	9	208	597	814	34	338	735	1.107	0	0	89	215	0	600	73	2	3.171	93	2	118	13	50			
09 Metallherstellung	13	131	202	346	12	52	21	85	48	102	28	178	0	0	12	12	0	98	30	0	531	121	3	63	4	4			
10 Fahrzeugbau	63	254	322	639	46	61	29	136	147	107	36	290	0	0	23	37	0	181	35	0	619	479	3	108	10	7			
Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	5	1.517	14.475	15.997	4	274	1.886	1.964	7	406	2.126	2.539	1	0	531	256	0	1.522	35	2	5.044	219	3	399	47	76			
Nahrungs- und Genussmittel	28	1.485	15.250	16.763	20	504	950	1.474	81	1.054	1.087	2.222	1	0	454	484	0	963	124	3	5.180	503	3	258	37	109			
13 Handel	51	5.713	108.434	114.198	27	1.530	4.738	6.295	113	3.978	6.578	10.669	1	5	1.795	2.879	10	5.384	162	16	10.191	1.022	14	1.457	128	231			
14 Versicherungsunternehmen	62	1.718	17.418	19.198	11	46	116	173	17	57	130	204	0	0	23	9	0	124	5	0	264	66	3	190	6	8			
Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	20	651	3.435	4.106	7	25	69	101	8	35	71	114	0	0	37	2	0	52	1	0	122	106	0	34	0	4			
Gaststätten, Beherbergung	3	1.784	43.846	45.633	2	297	1.462	1.761	5	520	1.677	2.202	2	3	553	254	0	1.221	36	2	5.837	28	3	443	62	43			
17 Dienstleistung	73	2.495	32.654	35.222	13	201	693	907	32	307	800	1.139	1	0	115	52	0	725	37	0	2.145	318	9	312	28	17			
18 Verwaltung	46	2.022	7.860	9.948	16	332	567	915	101	616	708	1.425	0	1	129	114	0	590	32	2	2.981	1.248	12	714	14	15			
19 Herstellung v. Zellstoff, Papier und Pappe	8	184	347	539	6	53	32	91	17	96	38	151	0	0	17	6	0	103	15	0	306	51	0	24	4	10			
20 Verkehr	35	2.409	21.974	24.418	13	620	1.583	2.216	82	1.064	2.030	3.176	1	1	63	581	0	2.234	52	4	20.406	508	2	234	489	3.982			
Verlagsvererbe, Druckvererbe, Verflechtungen	21	817	3.595	4.433	7	98	223	328	18	172	249	439	0	0	119	10	0	260	16	2	969	144	1	62	6	6			
22 Vervielfältigen	12	407	1.798	2.217	5	66	105	176	21	126	133	280	0	0	26	8	0	169	14	1	404	49	0	86	3	2			
23 Feinmechanik	41	1.022	6.615	7.678	26	215	334	575	66	360	402	828	0	0	169	41	0	511	25	1	1.291	295	4	614	9	7			
24 Maschinenbau	75	1.281	2.979	4.335	48	344	267	689	143	558	342	1.043	0	0	145	81	0	580	93	1	2.516	644	4	159	16	19			
Insgesamt	917	37.520	372.022	410.459	487	7.554	18.950	26.991	1.645	14.225	23.979	39.849	7	10	5.579	6.614	19	22.593	1.229	47	85.953	9.221	112	12.392	1.476	4.979			

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Tabelle 3.2

Dienstgeschäfte außerhalb von Betriebsstätten

Auswertzeitraum: Di 01.01.2008 bis Do 01.01.2009

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Überwachung/Prävention												Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Andnung
		eigeninitiativ						auf Anlass						Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13						
1	Baustellen	21.806	11.685	1.333	3	7.794	245	9	81.751	741	26	4.633	170					
2	überwachungsbedürftige Anlagen	1.022	48	23	0	868	9	0	1.626	328	10	570	16					
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionschutzgesetz	106	7	1	0	66	0	1	147	7	0	35	1					
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	382	32	125	0	186	0	0	511	58	3	16	1					
5	Märkte und Volkstische (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	894	57	564	1	239	2	0	1.122	33	0	22	2					
6	Ausstellungsstände	1.857	224	159	0	1.377	0	1	1.641	33	0	12	1					
7	Straßenfahrzeuge	142	9	3	0	122	0	0	323	11	0	2	3					
8	Schienenfahrzeuge	24	1	0	0	22	0	0	30	0	0	0	0					
9	Wasserrfahrzeuge	3	0	1	0	1	1	0	3	0	0	8	0					
10	Heimarbeitstätten	2.229	93	2	0	2.125	0	2	537	1	0	974	1					
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	485	27	6	0	247	12	15	106	48	4	713	8					
12	Übrige	2.000	107	91	0	941	43	18	2.441	1.161	115	17.351	172					
	Insgesamt	30.950	12.290	2.308	4	13.988	312	46	90.238	2.421	158	24.336	2.387					
13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)	1.110																

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 4

Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

Auswertzeitraum: Di 01.01.2008 bis Do 01.01.2009

Pos.	Anzahl der Tätigkeiten			Beratung/Information			Überwachung/Prävention				Anzahl Beanstandungen	Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen			Ahndung		
	Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	Beschichtigung/Inspektion (punktuell)	Beschichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Beschichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Stellungnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)		Revisions schreiben	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Antrag/en/Anzeigen/ Mängel/meldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen	
1	10.410	848	1.018	18.518	9.802	26	40.142	1.760	119	8.086	13.555	14.837	45.044	4.094	194	1.348	6.218	56			
1	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz																				
1.1	2.446	319	266	11.739	3.027	5	9.540	889	15	1.056	5.006	217	4	3.576	1.342	14	98	20	10		
1.2	2.906	288	133	14.905	3.099	4	16.122	804	23	2.056	6.658	170	0	3.051	2.312	16	58	13	14		
1.3	2.238	246	108	14.073	3.100	5	13.763	1.049	11	1.143	6.470	203	1	1.429	1.869	16	49	6	8		
1.4	1.159	123	32	1.093	710	0	5.497	52	5	692	2.929	10.869	861	22	1.842	219	18	74	0	0	
1.5	1.632	218	245	2.578	2.127	6	6.316	279	17	1.063	2.622	13.825	491	14	3.411	224	1	49	74	23	
1.6	656	208	77	168	1.156	1	1.192	7	49	532	276	3.152	41	8.029	96	1	42	11	2		
1.7	218	38	37	60	486	1	692	31	0	87	377	1.567	2	0	88	5	0	0	0		
1.8	29	3	5	0	1	0	203	0	0	13	51	568	0	0	69	0	0	0	0		
1.9	251	21	9	48	48	0	1.715	2	3	93	438	512	6	6.187	72	0	26	17	4		
1.10	147	124	19	18	23	1	820	6	0	25	244	1.651	4	0	43	20	0	4	0		
1.11	33	29	24	6	325	0	114	17	0	3	122	300	0	0	3	2	0	0	0		
	11.715	1.617	955	44.688	14.102	23	55.974	3.136	123	6.763	25.193	173.227	6.313	88	27.728	6.161	66	400	141	61	
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																				
2.1	493	63	109	1.719	825	10	4.855	26	16	186	768	5.348	26	0	850	57	0	6	5	0	
2.2	182	41	27	127	2.058	2	1.036	1	4	330	274	2.695	46	3	893	42	1	8	0	7	
2.3	30	13	5	83	0	0	170	0	0	23	30	136	1	0	803	0	0	0	0	3	
	705	117	141	1.929	2.883	12	6.061	27	20	539	1.072	8.179	73	3	2.546	99	1	14	5	10	
3	Sozialer Arbeitsschutz																				
3.1	784	185	36	2.571	191	0	3.276	32	2	123	315	2.388	7.012	60	504	62	4	12	58	0	
3.2	813	114	63	50	609	0	3.619	4	3	375	977	26.071	533	0	318	613	139	1.025	5.996	5	
3.3	546	92	40	150	5	0	729	12	1	54	98	544	727	15	8.088	16	2	14	37	0	
3.4	771	113	30	200	238	0	2.028	13	1	736	360	2.484	747	132	8.950	392	4	6	7	0	
3.5	268	14	143	152	2	0	3.114	0	3	49	51	1.002	2	0	1.891	9	3	0	0	0	
	3.182	518	312	3.123	1.045	0	12.766	61	10	1.337	1.801	32.489	9.021	207	19.751	1.092	152	1.057	6.098	5	
4	643	121	96	290	1.005	7	801	238	44	3.869	479	1.442	2	0	20	5	0	0	0	0	
5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	16.245	2.373	1.504	50.030	19.035	42	75.602	3.462	197	12.508	28.545	215.337	15.409	298	50.045	7.357	219	1.471	6.244	76	

Tabelle 5

Marktüberwachung (aktiv/reaktiv) nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz ab 2008

Auswertzeitraum: 01.01.2008 bis 01.01.2009

	Anzahl der überprüften Produkte		RisikoEinstufung nach der Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland												
	aktiv	reaktiv	Nichtkonformität ohne Risiko		geringstes Risiko		mittleres Risiko		ernstes Risiko		Arbeitschutzbehörden		Revisionschreiben		freiwillige Maßnahmen
			aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Hersteller/ Bevollmächtigter	3728	1241	706	226	589	165	155	191	50	67	97	90	107	91	494
Einführer	190	244	37	57	37	39	11	51	3	12	15	23	14	26	27
Händler	4457	3065	541	115	384	184	233	165	218	84	199	141	213	42	302
Aussteller	1395	20	363	1	134	1	47	1	14	4	50	3	36	1	142
private Verbraucher/ gewerbliche Betreiber	97	89	20	2	24	24	20	26	0	7	20	31	24	8	21
Insgesamt	9867	4659	1687	401	1168	413	466	434	285	174	381	288	394	168	986

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch						Anzahl	
Meldungen über das Rapex-System	2300	Schutzklauselmeldung	509	Behörde	664	privaten Verbraucher	96
gewerblichen Betreiber	56	Unfallmeldung	22	Hersteller	114	UVT	35
Hersteller	114	Einführer/ Bevollmächtigter	33				

**Tabelle 6
Begutachtete Berufskrankheiten**

Nr.	Berufskrankheit	Arbeitschutzbehörden						Zuständigkeitsbereich						Summe	
		begutachtet		berufsbedingl		Bergaufsicht		begutachtet		berufsbedingl		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingl
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	Metalle oder Metalloide	30	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	30	2
12	Erstickungsgase	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe	200	13	0	0	0	0	1	1	201	14				
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
21	Mechanische Einwirkungen	836	67	0	0	0	0	0	0	836	67				
22	Druckluft	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
23	Lärm	595	177	2	1	0	0	0	0	597	178				
24	Strahlen	7	1	0	0	0	0	0	0	7	1				
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	299	145	0	0	0	0	0	0	299	145				
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	376	96	0	0	0	0	0	0	376	96				
42	Erkrankungen durch organische Stäube	72	21	0	0	0	0	0	0	72	21				
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	423	72	1	0	0	0	0	0	424	72				
5	Hautkrankheiten	411	177	1	1	0	0	0	0	412	178				
6	Krankheiten sonstiger Ursache	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
9999	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII	78	9	1	0	0	0	1	1	80	10				
Insgesamt		3.328	780	5	2	5	2	2	0	3.335	784				

Stichwortverzeichnis

Absturzsicherung auf Baustellen - Schwerpunkt Gerüste	57	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	22
Adapter für Wandsteckdosen	92	Tabelle 1: Personal der Arbeitsschutzbehörden....	104
Allgemeiner Teil	7	Tabelle 2: Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	105
Arbeits- und Gesundheitsschutz in Großküchen	66	Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten sortiert nach Leitbranchen)	106
Arbeitsschutz in diagnostischen und mikrobiologischen Laboren	77	Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte außerhalb von Betriebsstätten	107
Arbeitsschutzmanagementsystem OHRIS	43	Tabelle 4: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeit	108
Pyrotechnik 2008 Verkauf und Lagerung von Silvesterfeuerwerk	52	Tabelle 5: Marktüberwachung (aktiv/reaktiv) nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	109
Beförderung gefährlicher Güter	19	Tabelle 6: Begutachtete Berufskrankheiten.....	110
Bio- und Gentechnik	17	Tätigkeitsbericht 2008 des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz	47
Chemikaliensicherheit	10	Tödliche Arbeits- und Baustellenunfälle	20
Ein gelungener Versuch der Integration von Menschen mit Behinderung	64	Überprüfung der Lenk- und Ruhezeiten in Omnibusbetrieben	54
Frauen- und Mutterschutz	23	Überprüfung von EU - Normen für Landmaschinen	86
Hautschutz in Mittel- und Großbetrieben der Nahrungsmittelindustrie	81	Übersicht über die Tätigkeit der bayerischen Gewerbeaufsicht	6
Hygiene in Gesundheitseinrichtungen	94	Überwachung des Handels mit Grundstoffen zur illegalen Sprengstoffherstellung	48
Klimaschutz	18	Verbraucherschutztag auf dem Zentral-Landwirtschaftsfest in München	90
Landesinstitut für Arbeitsschutz und Produktsicherheit	31	Vibrationsschutz – Regionale Schwerpunktaktion der Gewerbeaufsicht in Oberbayern	62
Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung (ChemVOCFarbV)	71	ZLS	26
Marktaufsichtsprojekt Kinderreisebetten	88		
Medizinischer Arbeitsschutz	24		
REACH Vorregistrierung	74		

www.sozialministerium.bayern.de



Dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audits berufundfamilie® bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de.



BAYERN DIREKT
ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.
Unter Tel.: 0 18 01/20 10 10 (3,9 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz; abweichende Preise aus Mobilfunknetzen) oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: kommunikation@stmas.bayern.de

Bürgerbüro: Tel.: 0 89/ 12 61 -16 60, Fax: 0 89/ 12 61 -14 70
Mo–Fr 9.30 bis 11.30 Uhr und Mo–Do 13.30 bis 15.00 Uhr
E-Mail: Buergerbuero@stmas.bayern.de

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.